



Wortprotokoll der 12. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 23. Juni 2014, 13:00 Uhr
Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,
Sitzungssaal: 3 S 008

Vorsitz: Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 9

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
nationalen Steuerrechts an den Beitritt
Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer
steuerlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 18/1529

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

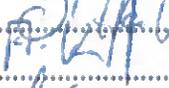
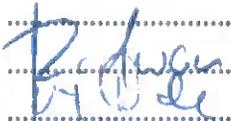
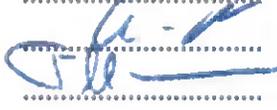


Sitzung des Ausschusses Nr. 07 (Finanzausschuss)

Montag, 23. Juni 2014, 13:00 Uhr

Anwesenheitsliste

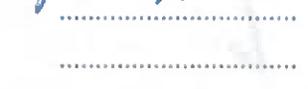
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

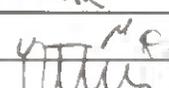
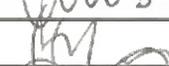
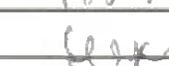
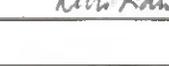
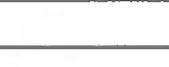
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Feiler, Uwe	Brackmann, Norbert
Flosbach, Klaus-Peter	Brehmer, Heike
Güntzler, Fritz		Brinkhaus, Ralph
Gutting, Olav	Durz, Hansjörg
Hauer, Matthias		Harbarth Dr., Stephan
Horb, Margaret	Helfrich, Mark
Karliczek, Anja		Hirte, Christian
Koob, Markus	Hirte Dr., Heribert
Kudla, Bettina		Kalb, Bartholomäus
Lerchenfeld, Philipp Graf	Lenz Dr., Andreas
Michelbach Dr. h.c., Hans		Linnemann Dr., Carsten
Middelberg Dr., Mathias	Mattfeldt, Andreas
Murmann Dr., Philipp	Nick Dr., Andreas
Radwan, Alexander		Riebsamen, Lothar
Schindler, Norbert	Selle, Johannes
Steffel Dr., Frank	Viesehon, Thomas
Stetten, Christian Frhr. von		Wanderwitz, Marco
Tillmann, Antje	Whittaker, Kai

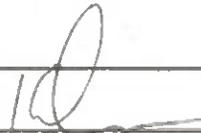
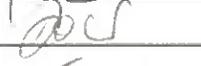
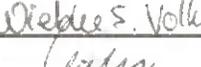
Sitzung des Ausschusses Nr. 07 (Finanzausschuss)
 Montag, 23. Juni 2014, 13:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Arndt-Brauer, Ingrid		Hartmann, Sebastian
Binding (Heidelberg), Lothar		Jantz, Christina
Daldrup, Bernhard		Krüger Dr., Hans-Ulrich
Hakverdi, Metin		Lauterbach Dr., Karl
Junge, Frank		Mindrup, Klaus
Kiziltepe, Cansel		Poß, Joachim
Petry, Christian		Post, Florian
Schwarz, Andreas		Priesmeier Dr., Wilhelm
Sieling Dr., Carsten		Sawade, Annette
Zimmermann Dr., Jens		Schneider (Erfurt), Carsten
Zöllmer, Manfred		Ziegler, Dagmar
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Claus, Roland	Lay, Caren
Karawanskij, Susanna		Schlecht, Michael
Pitterle, Richard	Wagenknecht Dr., Sahra
Troost Dr., Axel	Zdebel, Hubertus
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Gambke Dr., Thomas	Andreae, Kerstin
Häbelmann, Britta		Dröge, Katharina
Paus, Lisa	Hajduk, Anja
Schick Dr., Gerhard	Kindler, Sven-Christian

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMI	WILK STEFAN	RP (Lif)	
BME	REUSCH, Alfred	MR	
BMF	van Nahmen	MR	
INT	Dr. Messler	PSGS	
BMF	P. Hofmann	MR	
BMF	Redert	RD	
BMF	Liebsch	RD	
BMV	Selt	RR	
BW	Weins	Referat	
BMF	Höster	MR	
BMF	WIRTHMANN	OR	

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Land
Koch		RR	SH
Fockler		RR	NU
Sau		RD	SN
Kalweit		RD	HB
Möckl		RD	BY
Volkhard	Wieder S. Volkhard	AN	BW
Höcker		RD	BY
Sage		RR	SL

23.06.14 15-unt off.



Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter

Name	Fraktion	Unterschrift
Stephan Rochow	CDU/CSU	
Christian Schmetz	CDU/CSU	
Udo Weber	CDU/CSU
Silvia Marenow	CDU/CSU	
Susanne Kroll	SPD
Gerald Steininger	SPD
Sandra Schuster	DIE LINKE.
Christoph Sauer	DIE LINKE.	
Klaus Seipp	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Florian Kern	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Boris Zwickhofer CDU/CSU



Unterschriftsliste der Sachverständigen

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ – BT-Drucksache 18/1529**

Montag, 23. Juni 2014, von 13.00 bis 15.00 Uhr

Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Bundessteuerberaterkammer

Kleemann, Roland

Schwenker, Jörg

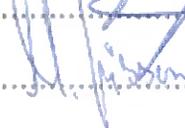

.....

.....

Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.

Kessel, Markus

Jüssen, Uta-Martina


.....

.....

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Franke, Roland


.....

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.

Nöll, Erich


.....

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Eigenthaler, Thomas

Niederroth, Jörg


.....

.....



Deutscher Finanzgerichtstag e. V.

Brandt, Jürgen

Brandt

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Didier

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Kambeck, Dr. Rainer

Kambeck

Gewinnus, Jens

Gewinnus

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wagner, Jürgen

Wagner

Hechtner, Prof. Dr. Frank
(Freie Universität Berlin)
(eventuell etwas später)

Hechtner

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Rauhöft, Uwe

Rauhöft

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Lefarth, Matthias

Lefarth

Schlewitz, Simone

Schlewitz

[Signature]



Unterschriftsliste der mitberatenden Ausschüsse

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ – BT-Drucksache 18/1529

Montag, 23. Juni 2014, von 13.00 bis 15.00 Uhr

Haushaltsausschuss

.....
.....
.....
.....

**Ausschuss für die Angelegenheiten
der Europäischen Union**

.....
.....
.....
.....

**Tagesordnungspunkt 1**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**BT-Drucksache 18/1529**

Beginn: 13.00 Uhr

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße alle zur 12. Sitzung des Finanzausschusses, meine Kolleginnen und Kollegen, alle Mitarbeiter und vor allen Dingen die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ zur Verfügung stellen wollen. Ich möchte mich schon mal im Vorfeld dafür bedanken.

Die Räumlichkeit ist vielleicht nicht so optimal. Ich weiß nicht, ob jeder Experte seinem Fragesteller gegenüber sitzen wird. Das ist wahrscheinlich nicht der Fall. Ansonsten müssten sich vielleicht einige umdrehen, aber es ging leider nicht anders. Wir hatten Probleme mit den Räumen. Ich finde es ansonsten ganz gemütlich hier und denke, dass wir es schon schaffen werden.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich habe vergessen, den Staatssekretär zu begrüßen, der leider nicht bis zum Ende bleiben kann. Aber ich freue mich, dass Sie da sind. Für die Bundesregierung begrüße ich darüber hinaus weitere Fachbeamte des BMF. Weiterhin begrüße ich die Vertreter der Länder und – ich weiß nicht, ob vorhanden – Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Nicht zuletzt, es ist eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses, darf ich Zuhörer begrüßen und hoffe, dass wir eine interessante Veranstaltung haben werden.

Zum Thema: Der heutigen Anhörung liegen der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ auf den BT-Drucksachen 18/1529 und 18/1776 sowie vier Diskussionsentwürfe für Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zugrunde. Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU sowie der Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, wie z. B. die Anhebung des Grenzbetrages für die jährliche Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung von 1 000 auf 1 080 Euro, die Gewerbesteuerfreistellung von Einrichtungen ambulanter Rehabilitation oder die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Die vier angedachten Änderungsanträge dienen unter anderem der Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher sowie der Klarstellung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen.

Zum Ablauf der Anhörung: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis ca. 15.00 Uhr, vorgesehen. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ich bitte darum, dass wir im Zeitplan bleiben, weil viele Kolleginnen und Kollegen noch Anschlussveranstaltungen haben. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb um kurze Fragen und knappe Antworten bitten. Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir bzw. bei Herrn Probst anzumelden.



Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich würde auch darum bitten, nicht zu viele Abkürzungen zu verwenden. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Ausdrücklich entschuldigen möchte ich heute den Kollegen Flosbach, der uns krankheitsbedingt zwei Wochen nicht begleiten kann. Ich möchte im Namen des Ausschusses bzw. des ganzen Raumes gute Genesungswünsche senden. Teilen Sie ihm das bitte mit.

Dann beginnen wir jetzt mit der Anhörung. Erste Runde. Wir beginnen mit Frau Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Danke, Frau Vorsitzende. Der Gesetzentwurf enthält eigentlich im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen und die Umsetzung von EU-Recht. Wir waren uns ursprünglich einig, dass wir in diesem Gesetz im Wesentlichen technische Dinge umsetzen wollen. Auf der Strecke zwischen der Erarbeitung dieses Gesetzes und der heutigen Anhörung sind aber Probleme aufgetreten, die wir gerne mit Ihnen beraten wollen. Das von mir angesprochene Thema ist der § 13b UStG: Eine gesetzliche Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen. Meine beiden Fragen richten sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Erstens: Halten Sie eine gesetzliche Regelung zum jetzigen Zeitpunkt für erforderlich? Vielleicht können Sie kurz darstellen, zu welchen Problemen es im Zusammenhang mit Bauträgern bzw. Bauunternehmern gekommen ist. Und die zweite Frage: Hat eine solche gesetzliche Regelung nicht auch Zeit bis zu einem Steuergesetz im Herbst?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Wer antwortet? Herr Lefarth!

Sv **Matthias Lefarth** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Arndt-Brauer, meine sehr geehrten Damen und Herren, Frau Tillmann, vielen Dank für die Frage. In der Tat hat uns das Thema § 13b UStG alle miteinander kalt erwischt. Wir haben am 22. August 2013 ein Urteil des Bundesfinanzhofs erhalten, das in der Praxis sowohl für die Auftraggeber von Bauleistungen als auch für die Auftragnehmer von Bauleistungen erhebliche praktische Probleme und Rechtsunsicherheiten mit sich gebracht hat. Entsprechend der Grundsätze des Bundesfinanzhofs muss nämlich der bauleistende Unternehmer, typischerweise ein Handwerksbetrieb, jetzt im Einzelnen nachweisen, dass der Leistungsempfänger, also der Auftraggeber, die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung im Sinne von § 13b Absatz 2 UStG verwendet, bezogen auf die einzelne Leistung. Unter der bisherigen Rechtslage war es so, dass auf die Bauleistungstätigkeit abgestellt wurde. Die Überprüfung, dass der Auftraggeber die an ihn erbrachte Bauleistung wiederum für eigene Bauleistungszwecke einsetzt, ist für den Bauunternehmer letztlich nicht zu leisten und schafft Rechtsunsicherheit.

Das gleiche Problem stellt sich für die Finanzverwaltung, so dass im Moment sowohl die bauleistenden Unternehmer als auch die Auftraggeber von Bauleistungen keine Rechtssicherheit bei der Erbringung von Bauleistungen haben. Hier ist absolut Handlungsbedarf gegeben, und zwar so zeitnah wie möglich. Das bedeutet, wir können uns hier keinen Aufschub leisten.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem BMF-Schreiben vom Februar dieses Jahres schon versucht, die Situation zu entkräften. Allerdings wendet das BMF die Grundsätze des BFH-Urteils an. Das heißt, der Leistende muss auch auf der Grundlage des BMF-Schreibens die Nachweispflicht führen, dass der Auftraggeber von Bauleistungen diese seinerseits für eine Bauleistung verwendet. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Problemen. Dazu werden wir im Einzelnen vielleicht noch kommen. Die angedachte Rückkehr zu einer Rechtslage mit



dem Kriterium, dass der Auftraggeber Bauleistender ist, würde die Sache in der Praxis deutlich erleichtern. Es geht uns um die Frage der Rechtssicherheit und der Praktikabilität, es geht nicht um die Frage von Steuersenkungen. Ein Bescheinigungsverfahren zur Bestätigung der Bauleistungseigenschaft wäre rechtssicher für alle Beteiligten, auch für die Finanzverwaltung. Insofern ist es ausdrücklich zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber zeitnah tätig werden möchte.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller ist der Kollege Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich möchte zunächst Herrn Prof. Hechtner und dann den Präsidenten des Finanzgerichtstags, Herrn Brandt, fragen, ob die in Umdruck Nr. 1 vorgeschlagenen Lösungen bei der Entstrickungsbesteuerung tatsächlich hinreichend sind, um das gewünschte Ziel zu erreichen, dass nämlich Steuern nicht mehr dadurch vermieden werden können, dass man eine steuerneutrale Umwandlung nach Wegzug vollzieht. Für mich ist das fast ein Déjà-vu, denn wir haben ja alle paar Jahre mit der Wegzugsbesteuerung zu tun und auch, wie Steuerbürger ihre Entstrickungen organisieren. Mich würde interessieren, ob mit dem Umdruck 1 das gewünschte Ziel erreicht wird.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Prof. Hechtner, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Freie Universität Berlin): Frank Hechtner, Freie Universität Berlin. Herr Binding, erst mal herzlichen Dank für die Frage. Sie sprechen eine komplizierte Gestaltung an, die eine längere Entstehungsgeschichte hat und letztlich auf § 50i EStG fußt. Der Bundesrat hat moniert, dass hier Gestaltungen vorstellbar wären, mit denen über die Grenze hinweg steuerneutral umgewandelt wird und dass stille Reserven dann nicht besteuert würden. Sie haben dazu einen Umdruck vorgelegt, wie man § 50i EStG erweitern könnte, indem man diese steuerneutrale Umwandlung in gewissen Fällen nicht mehr zulässt. Meines Erachtens werden die vom Bundesrat adressierten Probleme mit dem vorgelegten Diskussionsentwurf des Umdrucks beseitigt bzw.

gelöst. Letztlich erweitern Sie den bisherigen Treaty Override um eine Fallkonstellation, so dass die stillen Reserven einmal aufgedeckt werden müssen.

Man muss noch anmerken, dass die vorgesehene Regelung keine Bestrafung darstellt, sondern dass man letztlich die damals intendierte Vorstellung wieder herstellt, dass die stillen Reserven, auf die Deutschland zumindest einmal steuerlich Zugriff haben sollte, besteuert werden. Damit wird der Zustand wieder hergestellt, von dem vorher alle Beteiligten ausgegangen sind.

Wenn Sie das so einbringen, wird sich der Gesetzgeber letztlich auch darüber Gedanken machen müssen, wann das Ganze zur Anwendung kommen soll. Wenn man den Diskussionsentwurf liest, sieht man, dass über die Hälfte sich der Frage widmet, ob hier eine echte oder eine unechte Rückwirkung möglich ist. Ich habe es so verstanden, dass eine unechte Rückwirkung zum 1. Januar des Jahres möglich sein sollte. Ich bin der Meinung, das ist zulässig, auch weil meines Erachtens die Konstruktion, die der Bundesrat vor Augen hatte, im Schrifttum noch nicht diskutiert wurde und demzufolge sich auch kein schutzwürdiges Vertrauen hätte einstellen dürfen.

Ich schließe mit dem Ergebnis, dass ich der Meinung bin, dass Sie diesen Vorschlag so einbringen sollten und auch nicht erst in einem späteren Verfahren einbringen sollten. Letztendlich ist völlig offen, ob es ein späteres Verfahren in diesem Jahr noch gibt und auch ob die allgemeine Missbrauchsvorschrift des § 42 AO bei solchen Konstruktionen greifen würde. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Brandt bitte.

Sv **Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Ich will nicht alles wiederholen, was Herr Hechtner gesagt hat. Ich stimme ihm inhaltlich uneingeschränkt zu. Es geht um Vorgänge, die schon in der Gesetzesbegründung zu allen Fassungen des § 50i EStG angesprochen worden sind. Die Gretchenfrage, die sich im weiteren Verfahren stellt, ist die, ob das eine Rückwirkung ist, die problematisch ist. Im Ergebnis, meine ich, braucht man keine Sorgen zu haben. Man muss aber sehen, dass das Bundesverfassungsgericht mit



seinem Beschluss vom 17. Dezember letzten Jahres die Ansprüche auf Vertrauensschutz etwas geschärft hat. Die Möglichkeit, durch klarstellende Regelungen etwas richtig zu stellen und letztlich doch verdeckt eine Neuregelung zu treffen, ist nachvollziehbar eingeschränkt worden. In meiner Stellungnahme zur Gewerbesteuer habe ich die Entscheidung auch zitiert. Da kann sie ggf. nachgelesen werden, auch mit Aktenzeichen.

In diesem Fall muss man aber keine Sorgen haben. Natürlich ist der Hinweis auf die Gesetzesbegründung zur alten Fassung des § 50i EstG – so alt ist sie ja noch nicht – dann nicht ausreichend, wenn man sagen würde, diese Auffassung des Gesetzgebers hat sich im Wortlaut gar nicht abgebildet. Man muss ja immer als *Advocatus Diaboli* wie im Heiligsprechungsverfahren überlegen, was ein aus dem Ruder laufender Richter aus der Sache machen könnte. Wenn es keinen Anklang im Wortlaut gefunden hat, dann würde die Gesetzesbegründung nicht unbedingt helfen. Aber man muss schon sagen, und das sollte man in die Begründung – vielleicht als Anregung für den Finanzausschuss – aufnehmen, dass hier eigentlich eine Missbrauchsabwehr in Rede steht. Also gäbe es diese Regelung nicht oder würde es sie langfristig nicht geben, könnte man durchaus das missliebige Ergebnis der Umbettung dieser Personengesellschaften auch unter Hinweis auf § 42 AO angreifen. Wir wissen alle, dass es Senate des Bundesfinanzhofs gibt, die den 42 AO zwar kennen, aber nicht so richtig wahrnehmen wollen. Aber gleichwohl wäre das ein Argument, das man als Gesetzgeber verwenden könnte. Eigentlich geht es um Missbrauchsabwehr. Eigentlich ist das auch im Gesetzesverfahren der alten Fassung schon berücksichtigt worden. Deshalb ist hier Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes, also Sicherung des Vertrauensschutzes gegen Veränderungen schutzwürdiger Rechtsgrundlagen nicht tangiert. Der vorgeschlagene Umdruck könnte somit in Gesetzesform gelten. Ich würde das zur Sicherheit in die Begründung im Gesetzgebungsverfahren mit einspeisen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller ist Herr Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Bei der Einkommensteuer, beim Zweiterwerb von Lebensversicherungen, geht es um

die Besteuerung des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt des versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs. Meine Frage zum einen an Herrn Prof. Hechtner ist, ob Sie eine Besteuerung von Versicherungsleistungen im sogenannten Zweiterwerb von Versicherungen für sachgerecht halten.

Die zweite Frage geht an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV): Halten Sie den Kapitalertragssteuerabzug nach § 43 Absatz 1 Nummer 4 Einkommensteuergesetz in den neu geregelten Fällen für durchführbar und sehen Sie bei der Steuerpflicht bei der Übertragung Änderungsbedarf?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Prof. Hechtner, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Freie Universität Berlin): Herr Gutting, herzlichen Dank für die Frage. Der vorliegende Vorschlag, dass in den genannten Fällen eine vollständige Besteuerung erfolgt und keine teilweise Besteuerung, halte ich, so wie es im Vorschlag steht, für sachgerecht. Am Kapitalmarkt haben sich Anlageprodukte entwickelt, in denen man derartige Veräußerungen gebündelt hat, und andere Kapitalanleger haben sich daran beteiligt. Zumindest aus ökonomischen Gründen sehe ich keine Rechtfertigung, warum in diesen konkreten Fallkonstellationen die Steuerbefreiung bestehen bleiben sollte. Es ist völlig unklar, wer von dieser Steuerbefreiung profitiert, also ob das der ehemalige Besitzer, der Veräußerer oder der neue Kapitalanleger ist, der diese Fonds aufsetzt. Meines Erachtens ist es eine ökonomisch nicht gerechtfertigte Steuerbegünstigung. Demzufolge würde ich – so wie es im Gesetzesvorschlag formuliert ist – eine Besteuerung vornehmen. Man muss dazu noch anführen, dass eine Ausnahme statuiert wurde, wenn der Versicherte von seinem Arbeitgeber wieder etwas zurückfordert. Insofern unterstütze ich diesen Vorschlag. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Wagner vom GDV bitte.

Sv **Jürgen Wagner** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Wagner, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.



Auch wir halten diese Regelung für nachvollziehbar. Auslöser war ja ein Urteil des BFH, das sich mit einem geschlossenen Fonds beschäftigt hat, bei dem Lebensversicherungen in den USA aufgekauft wurden in der Erwartungshaltung, dass die Versicherten bald versterben werden. Es stand also ein spekulativer Aspekt dahinter. Das hat nichts mehr mit einem Risikoschutz zu tun. Deswegen kann man hier auch zu einer Besteuerung kommen. Das wäre in Ordnung.

Herr Gutting, Sie hatten zur Kapitalertragsteuer gefragt. Der Gesetzentwurf sieht ja die Erhebung von Kapitalertragsteuern nicht vor. Das halte ich auch für richtig, weil man zum einen, im Ausland, bei amerikanischen Lebensversicherungen sowieso keine Kapitalertragsteuer einbehalten könnte. Und wenn es im Inland Fälle geben würde, dann hätten wir das Problem, dass ein Versicherungsunternehmen im Zweifel gar nicht weiß, dass ein Verkauf stattgefunden hat. Steuerpflichtig soll ja der Unterschiedsbetrag zwischen ausgezahlter Versicherungsleistung und dem Erwerbspreis sein. Den Erwerbspreis kennt aber das Versicherungsunternehmen gar nicht. Für die wenigen Fälle, die es im Inland geben mag, wäre hier die Kapitalertragsteuer vollkommen überzogen. Man müsste Systeme aufbauen. Man müsste Kapitalertragsteuer auf einer Basis einbehalten, die man gar nicht kennt. Von daher, finde ich, ist das richtig gelöst vom Bundesfinanzministerium.

Eine andere Frage betrifft die Ausnahmeregelung. Herr Prof. Hechtner hat schon angesprochen, dass der Erwerb durch eine Person, die selbst die versicherte Person ist, ausgenommen werden soll. Da denkt man in erster Linie an Fälle von Arbeitnehmern, die aus dem Unternehmen ausscheiden, den Arbeitsplatz wechseln und dann ihre Direktversicherung mitnehmen können. Das sollte auch wirklich verschont werden.

Aber es gibt auch andere Fälle. Es gibt zum Beispiel den Fall, dass im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge Ansprüche ausgeglichen werden müssen. Da ist eine Lebensversicherung dann in der Erbmasse enthalten. Die geht auf eine Person über. Eine andere Person zahlt dafür einen Ausgleich. Das wäre in diesem Sinne auch ein entgeltlicher Erwerb und würde nach der Gesetzesfassung zur Besteuerung führen. Das halten wir nicht für angemessen. Genauso in Scheidungsfällen, wenn

im Rahmen einer Scheidungsfolgeregelung eine Lebensversicherung an den einen Partner geht; eine Lebensversicherung auf ein Kind, geht an einen Partner. Der Partner zahlt einen Ausgleich dafür. Das wäre nach dem Gesetzentwurf ein schädlicher Fall. Solche Fälle sollten ausgenommen werden. Es gibt eine vergleichbare Regelung, ein Muster. Im Recht der Lebensversicherung vor dem Jahr 2005 waren die Erwerbe aufgrund von arbeitsrechtlichen, erbrechtlichen und familienrechtlichen Anlässen ausgenommen worden. Dazu gibt es auch BMF-Schreiben. Diese Regelung basiert auf einem sicheren Fundament und hat auch in der Praxis nie zu Streitigkeiten geführt. Und diese Altregelung sollte – denke ich – auch für die hier angesprochenen Fälle übernommen werden. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Der nächste Fragesteller ist Herr Kollege Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich zum einen an Herrn Nöll vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine und andererseits an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen Textpassagen in Steuergesetzen bereinigt und aktualisiert werden sollen. Besonders hervorzuheben sind die Überarbeitung und Zusammenlegung der zeitlichen Anwendungsregelungen des Einkommensteuergesetzes, was ja grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings bedarf eine solche Bereinigung einer sorgfältigen Überprüfung, da sich angesichts der Komplexität ungewollt materielle Änderungen ergeben könnten. Das gilt im vorliegenden Entwurf vor allem für zahlreiche Streichungen sowie die an einigen Stellen vorgenommenen Umformulierungen. Der Bundesrat hatte angesichts eines zu knappen Zeitrahmens um eine Rückstellung der Neufassung der Anwendungsregelung gebeten, damit die vorgenommenen Änderungen umfassend geprüft werden können. So böte sich an, diese Neuformulierung erst in einem von der Bundesregierung für den Herbst angekündigten größeren Gesetzesvorhaben vorzunehmen. Die Frage ist: Sollte nach Ihrer Einschätzung der Bundestag der Bitte des Bundesrats um Rückstellung der zeitlichen Anwendungsregelungen im Einkommensteuergesetz folgen?



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Zunächst Herr Nöll, bitte.

Sv **Erich Nöll** (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Nöll vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine. Vielen Dank für die Frage. Sie ist sehr einfach zu beantworten und zwar mit einem relativ klaren „Ja“. Die Zusammenführung ist eine Straffung der §§ 52 und 52a EStG. Die Straffung wird ausdrücklich von uns begrüßt. Aber die Reduzierung der über 100 Absätze auf jetzt 48 Absätze haben wir wirklich nicht in jedem einzelnen Fall durchgeprüft, ob da nicht irgendwo eine Situation vergessen wurde, die jetzt durch die Streichung dann hinterher wieder eingeführt werden müsste. Eine absolute Dringlichkeit, das jetzt in diesem Gesetzentwurf durchzuführen, sehen wir nicht. Wir halten es durchaus für vertretbar, das in einem Gesetz im Laufe dieses Jahres vorzunehmen. Es wird ja vermutlich noch ein Jahressteuergesetz geben, so dass man etwas mehr Zeit hat, im Einzelnen eine Gegenprüfung seitens der Experten vorzunehmen. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Nun Herr Eigenthaler bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank. Ich glaube, ich kann das ganz kurz machen. Da gilt für mich der Grundsatz: Präzision vor Schnelligkeit. Die Dinge müssen sauber angeschaut werden, dass man die nicht drei-, viermal hinterher noch abändern muss. Ich kann jedem hier nur raten, sich bei einem Regentag diesen § 52 EStG einmal anzuschauen. Er spiegelt im Grunde den Zustand des deutschen Steuerrechtes mit den vielen Anwendungsvorschriften wider. Hier muss keine unnötige Hektik rein, sondern die Dinge müssen sauber abgearbeitet werden. Ich setze da voll auf die Kompetenz des Bundesfinanzministeriums.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Wir arbeiten aber alles sauber ab. Auch die Sachen, die wir schnell machen, denke ich. Die nächste Fragestellerin ist Lisa Paus.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Zum Ersten: Sie haben ja auch von der Koalition in der letzten

Woche einen Diskussionsentwurf zum Thema ‚Hörbücher‘ übermittelt bekommen. Ich frage Sie: Wie beurteilen Sie die Einführung eines derartigen neuen Ermäßigungstatbestandes auch in Bezug auf die Abgrenzungsprobleme zu anderen Datenträgern mit gesprochenem Inhalt sowie in Bezug auf die Administrierbarkeit durch die Finanzverwaltung hinsichtlich hinreichender Prüfungsmöglichkeiten dieser Tatbestandsmerkmale?

Eine zweite Frage, quasi andersrum als eben. Der Bundesrat hat sich in einem anderen Fall, nämlich beim Thema „Reverse Charge-Verfahren“, schon dafür ausgesprochen, dass jenseits des Themas der Bauleistungen auch weitere Tatbestände, zum Beispiel für edle und unedle Metalle, mit eingeführt werden. Die Bundesregierung will hier noch weiter prüfen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt handeln. Denken Sie, dass man da noch mehr Zeit braucht, oder sollte man da nicht dem Bundesrat eher entsprechen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank für die Frage. Zunächst zu den Hörbüchern. Ich hatte vor einigen Wochen deutlich für einen einheitlichen Umsatzsteuersatz plädiert und reagiere dann natürlich allergisch, wenn neue Dinge zur Spaltung des Steuersatzes beitragen. Ich verstehe natürlich, dass vielleicht ein Bedürfnis besteht, Hörbücher nun auch zu privilegieren. Nur muss man die Hörbücher abgrenzen von jugendgefährdenden Trägermedien. Man muss sie abgrenzen von Hörspielen. Da kann man mal fragen, was ein Hörspiel und was ein Hörbuch ist. Das weiß in der Praxis ja kaum jemand. Man muss das Hörbuch abgrenzen von Hörzeitungen, und man muss das Hörbuch wieder abgrenzen vom Download unkörperlicher Erzeugnisse. Daran merkt man bereits wieder die Schwierigkeit mit einem gespaltenen Steuersatz. Das Anliegen per se mag berechtigt sein. Ich halte es für falsch, dem begünstigten Steuersatz immer neue Tatbestände anzuhängen. Ich würde es aus Gründen der Systematik, der Ökonomie und der Bürokratievermeidung nicht machen. Vielen Dank.

Dann zum Reverse Charge: Hier ging es darum, ob Eilbedürftigkeit besteht, weitere Tatbestände anzuhängen. Das Reverse Charge ist natürlich



mittlerweile auch so eine Sache. Ich glaube, wir sind in der Liste schon bei der Nummer 11 angelangt. Und ich hatte erst neulich Prof. Kirchhoff wieder gehört, der sagte, da merkt man, dass man den gesamten unternehmerischen Bereich im Grunde aus der Umsatzbesteuerung rausnehmen müsse. Mit Reverse Charge macht man einen großen Schritt in diese Richtung. Ich weiß nicht, ob es gut ist, dieser Liste immer wieder neue Tatbestände hinzuzufügen, ohne dass man sich einen grundsätzlichen systemischen Ansatz zu eigen macht. Wenn man allerdings Anhaltspunkte hat, dass irgendwo Wildwuchs entsteht, dass es zu einem Auseinanderfallen von Vorsteueransprüchen gegen den Fiskus und einer Nichtzahlung von Umsatzsteuern kommt, dann muss man natürlich schnell handeln. In solchen Fällen sollte man lieber schnell handeln, wenn man meint, man muss neue Tatbestände einführen. Soweit ich weiß, sieht auch das EU-Recht zukünftig einen Schnellaktionsmechanismus vor. Das ist allerdings auch sehr kompliziert. Da gibt es auch Probleme, ob das mit dem Gesetzesvorbehalt und mit dem Erfordernis der Bestimmtheit des Gesetzes alles so in Ordnung ist. Aber ich würde sagen, wenn man erkennt, dass Handlungsbedarf vorhanden ist, sollte man das rasch machen. Aber ich rege auch an, das ganze System irgendwann einmal zu überdenken. Bei immer mehr Reverse Charge stellen sich langsam systemische Fragen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller ist der Kollege Schwarz.

Abg. **Andreas Schwarz** (SPD): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich komme wieder zu § 13b UStG. Wir haben in der Anhörung einen Entwurf eines Änderungsantrages vorgelegt bekommen, der vom Vorschlag des Bundesrates in einigen Punkten abweicht. Insbesondere sollen in Zukunft Bauträger nicht mehr in den Anwendungsbereich der Regelungen aufgenommen werden und eine umsatzsteuerliche Bescheinigung eingeführt werden. Hier wäre meine Frage an Herrn Schwenker und an Herrn Eigenthaler, wie Sie diesen vorliegenden Vorschlag fachlich und aus Sicht der Praxis beurteilen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Zunächst Herr Schwenker für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv **Jörg Schwenker** (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage. Aus Sicht der Praktiker begrüßen wir die Bescheinigungen. Wir beraten manchmal den Bauleistenden, manchmal den Bauträger. Wir haben gemerkt, dass hier doch in der Praxis Handlungsbedarf besteht. Von daher: Bescheinigung, ja. Bei Bauträgern, die keine Bauleistungen erbringen, gibt es die Besonderheit, dass es immer verschiedene Rechtszustände gab. Mal waren sie drin, mal waren sie draußen. Der Gesetzgeber sollte ernsthaft überlegen, ob man wieder eine Rechtsänderung vornehmen soll und den Bauträger wieder reinnehmen will, wenn der Bauträger keine eigene Bauleistung erbringt. Die Bauträger haben – ich habe mir das mal aufgeschrieben – in den letzten Jahren vier verschiedene Zeit- und Rechtszustände gehabt. Es kann Einiges dafür sprechen, dass man den Bauträger, der keine Bauleistung erbringt, aus der Steuerschuldnerschaft heraus lässt, weil Sinn und Zweck in diesem Fall nicht automatisch gegeben sind. Aber das ist eine Entscheidung des Gesetzgebers. Grundsätzlich noch mal das Plädoyer für ein System mit einer Bescheinigung, um die Administrierbarkeit für den Berater und die Finanzverwaltung zu gewährleisten.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Gefragt wurde unter anderem nach der Bescheinigung. Aber ich möchte noch einmal zum Grundphänomen Auskunft geben. Es ist durch das Urteil des Bundesfinanzhofs, und Herr Brandt möge mir das nachsehen, eine gewisse Unruhe in die Sache reingekommen. Das ist kein Vorwurf, aber es ist in der Bauwirtschaft Unruhe entstanden und auch in den Finanzämtern. Wir werden ja sofort damit konfrontiert. Die Betroffenen fragen nach Auskunft. Vor allem sind Rückabwicklungen gefürchtet. Das ist aus meiner Sicht unnötige Arbeit. Von daher kann ich nur begrüßen, dass man zu der Rechtslage zurückkehrt, die vor dem BFH-Urteil bestanden hat.

Jetzt taucht die Frage auf, wie man die Eigenschaft der handelnden Personen in Bezug auf die Erbringung von Bauleistungen rechtssicher festmacht. Da ist eine Bescheinigung natürlich ein probates Mittel. Ich habe die Hinweise von denen sehr wohl verstanden, die ein leichtgängiges Verfahren haben wollen. Man muss konzedieren,



dass eine Bescheinigung die Sache leichtgängig macht. Aber ich muss als Vertreter eines Finanzamtes, das mit knappen Personalressourcen arbeitet, auch sagen, eine Bescheinigung bedeutet zusätzliche Arbeit. Sie muss sehr schnell erstellt werden. Die Beteiligten wollen die Sicherheit schnell. Das wäre mittlerweile schon die zweite Bescheinigung auf diesem Sektor. Es gibt auch § 48b EStG, der natürlich andere Tatbestandsvoraussetzungen hat.

Hier haben wir die Voraussetzung, dass wir die Eigenschaft eines Bauunternehmers bestätigen müssen. Das wird sicherlich nicht einfach werden. Begeistert sind wir nicht, dass wir eine neue Bescheinigung machen müssen. Aber momentan fällt mir auch nichts Besseres ein, um Sicherheit, Verlässlichkeit und Schnelligkeit zu ermöglichen.

Zu meinem Vorredner, der die Bauträger teilweise aus dem Reverse Charge herausnehmen möchte: In diesem Punkt vertrete ich eine andere Auffassung. Ich bin der Meinung, dass Reverse Charge deshalb gemacht wird, weil der Leistungserbringer, vielleicht der Subunternehmer, eventuell den Pflichten gegenüber dem Fiskus nicht vollständig nachkommt. Das heißt, wir müssen auf ihn schauen. Wenn sich auf der anderen Seite der Bauträger einer solchen Person, eines solchen Subunternehmers bedient, ist er natürlich ein Stück weit mit im Boot, egal, was er nun selbst mit seinen Umsätzen macht. Von daher bin ich der Meinung, man müsste auch die Bauträger im Zuge von Reverse Charge als endgültige Schuldner der Umsatzsteuer mit einfügen. Ich würde sie nicht ausnehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Nächster Fragesteller ist Herr Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich würde anschließen an den § 13b UStG. Sie haben ja alle den Entwurf für die Änderung. Jetzt die konkrete Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks: Sie haben ja dargestellt, welche Ansprüche Sie an eine gesetzliche Lösung hätten. Inwiefern wäre mit unserem Gesetzesvorschlag diesen Ansprüchen Genüge getan?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Schlewitz, bitte.

Sve **Simone Schlewitz** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Vielen Dank für die Frage. Wir waren sehr positiv überrascht, dass schon ein solcher Umdruck erstellt wurde, dass man sich schon Gedanken über die konkrete Ausgestaltung einer solchen Regelung gemacht hat. Wie Sie gehört haben, sind wir daran interessiert, dass das möglichst schnell passiert, denn die rechtliche Unsicherheit ist sehr groß. Nichtsdestotrotz muss ich auch noch mal das Thema der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit einer solchen Regelung anmahnen. Wir müssen zusehen, dass wir den Anforderungen des BFH gerecht werden, wenn wir eine Regelung ausgestalten.

Die Regelung des § 27 Absatz 19 UStG, der sich auf die Fälle vor der Veröffentlichung des BFH-Urteils bezieht, ist konkret begrüßenswert, weil sie versucht, die laufenden Fälle, die schon passiert sind und in der Abwicklung begriffen sind, zu begründen und eine möglichst handhabbare Lösung auch für die leistenden Unternehmer zu schaffen – eine Rechtssicherheit, die es bislang so nicht gab. Andererseits muss man auch sagen, die komplette Aushebelung des Vertrauensschutztatbestandes des § 176 AO – und das auch noch rückwirkend für Fälle vor dem 14. Februar – bereitet uns Bauchschmerzen. Ob das machbar ist, sollte noch einmal konkret geprüft werden, auch vor dem Hintergrund, dass vor dem 14. Februar der Steuerpflichtige im Prinzip noch Vertrauen in diese Regelung haben durfte. Ein Nichtgelten dieses Vertrauensschutzes ist im Grunde genommen erstmalig durch das BMF-Schreiben, das zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht wurde, zur Sprache gebracht worden. Deshalb ist es für mich äußerst fraglich, ob man eine solche Rückwirkung überhaupt machen kann.

Grundsätzlich ist das Anliegen sehr lobenswert. Wir brauchen unbedingt eine Regelung für die alten Fälle, weil die leistenden Unternehmer, die wir als ZDH vertreten, damit große Schwierigkeiten haben. Sie kommen in finanzielle Schwierigkeiten. Sie stehen eventuell vor dem Problem, dass sie vom Finanzamt nachträglich als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden und dann Probleme haben, diese Steuer von ihrem Bauträger ggf. nicht fordern zu können. Das ist eine sehr schwerwiegende Situation, der man auch begegnen muss. Allerdings stellt sich für mich die Frage, ob



mit dem vorliegenden Vorschlag der richtige Weg begangen wird.

Wir begrüßen die Ausklammerung der Grundstückslieferung aus dem Entwurf. Wir stimmen in dem Fall nicht mit Herrn Eigenthaler überein, dass man die Bauträger einfach mit hineinnehmen sollte, denn Grundstückslieferungen sind, so sagt es auch der BFH, keine Werklieferungen an Grundstücken. Eine Bauleistung ist eine Werklieferung oder eine sonstige Leistung an einem fremden Grundstück und kann nicht mit einer Grundstückslieferung gleichgesetzt werden.

Ich glaube auch, dass die Prüfung zur Erteilung der Bescheinigung sehr viel einfacher wäre, wenn man die Bauträger herauslässt. Dann müsste man dafür nicht mehr prüfen wann der Kunde noch Einfluss auf die Bauausführung gehabt hat und inwiefern er sie noch zum Vertragsabschluss hat. Das sind alles ziemlich komplizierte Prüfungen, die einkommensteuerrechtlich vorgenommen werden müssen. Das entfielen, wenn Sie die Bauträger aus der Regelung herausnehmen, weil sie dann nur noch die Art des Umsatzes prüfen müssten. Inwiefern erbringt jemand also Grundstückslieferungen und andere Umsätze auf der einen Seite und inwiefern erbringt jemand Werklieferungen? Das könnte man dann ggf. schon aus der Bilanz oder aus der Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldung ablesen. Ich denke, dass das die Sache durchaus vereinfachen könnte. Insofern sind wir froh, dass die Grundstückslieferungen in diesem Entwurf nicht enthalten sind.

Ein Punkt ist mir aufgefallen, der für uns von größter Bedeutung ist. Es ist sicherlich steuer-systematisch völlig richtig, dass man hier auf die Erteilung der Bescheinigung zum Leistungszeitpunkt abstellt. Allerdings muss man sagen, dass der Leistungszeitpunkt bei Bauleistungen immer erst der Zeitpunkt ist, wo die Bauabnahme erfolgt, nämlich zum Schluss. Und wenn Sie sich jetzt vorstellen, dass Sie ein Bauvorhaben haben, was über mehrere Jahre läuft, dann haben Sie auf der einen Seite zuerst mal den Vertragsabschluss, und zu diesem Punkt müssen sich die Vertragspartner einig darüber sein, wie sie denn das Ganze behandeln wollen, also ob sie § 13b UStG anwenden wollen oder eben nicht. Dann kommt eine lange Bauphase. In der Zeit werden schon Abschlussrechnungen gestellt und diese Rech-

nungen müssen sie entweder nach § 13b UStG behandeln oder eben nicht. Wenn da die Bescheinigung erst zum Leistungszeitpunkt, nämlich ganz zum Schluss bei der Bauabnahme, erteilt wird oder vorliegen muss, dann haben wir wieder genau das gleiche Problem wie vorher, dass wir ggf. Rechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen noch mal nachträglich ändern müssen. Das brächte einen erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Finanzverwaltung mit sich, mit allen negativen Folgen, die wir heute schon angesprochen haben, die durch das BFH-Urteil letztlich entstanden sind. Rückabwicklung, Steuerausfälle, Auszahlungen vor allem von Erstattungsansprüchen. Insofern möchten wir Sie bitten, darüber nachzudenken, ob es an dieser Stelle nicht sinnvoll wäre, den Grundsatz des Leistungszeitpunktes hier einmal zu durchbrechen und auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen. Das wäre in der Praxis auf jeden Fall sachgerechter.

Zur Erteilung der Bescheinigung möchte ich als letzten Punkt sagen: Sie haben in diesem Entwurf festgelegt, dass die Erteilung der Bescheinigung Tatbestandsmerkmal der Regelung wird, wenn der Auftraggeber nachhaltig Bauleistungen erbringt und wenn ihm eine Bescheinigung erteilt wurde. Dann ist er auch Steuerschuldner. Diese Regelung begrüßen wir grundsätzlich, weil dann eine Beliebigkeit für die Beteiligten de facto ausgeschlossen wird. Der Auftraggeber hat ein sehr großes Interesse daran, dass, wenn er die Bescheinigung hat, er sie dann auch vorlegt, weil er ja Steuerschuldner ist. Das finden wir sehr gut. Wir sollten aber vielleicht noch den Gesetzestext um eine Verpflichtung erweitern, diese Bescheinigung auch tatsächlich vorzulegen, einfach aus dem Gedanken heraus, dass der BFH Rechtssicherheit und Erkennbarkeit für den leistenden Unternehmer gefordert hat. Das geht nur, wenn eine Verpflichtung besteht, diese Bescheinigung tatsächlich vorzulegen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Die nächste Fragestellerin ist Frau Kollegin Kudla.

Abg. **Bettina Kudla** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, ich möchte vor dem Hintergrund der sich rasant ändernden Medienlandschaft noch einmal die Frage zu den Hörbüchern vertiefen. Wie wird der entsprechend geänderte ermäßigte Steuersatz



beurteilt? Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer.

Die zweite Frage zur Gewerbesteuer: Es wird ja § 3 Nummer 20 Gewerbesteuergesetz geändert. Reha-Leistungen, Reha-Einrichtungen werden nun anders behandelt. Dies hat gravierende Folgen auch für stationäre Reha-Einrichtungen. Insofern meine Frage: Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Änderung insbesondere im Hinblick auf Satz 2 von § 3 Nummer 20?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Wer antwortet? Herr Schwenker?

Sv **Jörg Schwenker** (Bundessteuerberaterkammer): Ja. Vielen Dank für die Frage. Bei den Hörbüchern ist das eine politische Entscheidung. Es gibt natürlich immer Argumente, die Wettbewerbssituation zwischen gedruckten Büchern und Hörbüchern zu berücksichtigen. Aber man muss dabei sagen, es stellen sich Abgrenzungsfragen. Einige hat Herr Eigenthaler schon dargestellt. Weitere Abgrenzungsfragen kommen dadurch, dass Downloads anders behandelt werden. Das ist ja heute gerade bei der jüngeren Generation von elektronischen Produkten (Hörbücher auf Tablets, iPods und Co) wichtig. Hier gilt wiederum eine andere Regelung, die im Rahmen des Mini-one-stop-shops behandelt werden muss. Es gibt in diesem Bereich bisher Wettbewerbsverzerrungen, weil ein EU-Land einen stark ermäßigten Steuersatz für solche Downloads angeboten hat. Die Abgrenzungsfragen sind schwierig. Insofern kann ich nur Herrn Eigenthaler zustimmen. Je mehr man generell – bei allen politischen Argumenten – noch weitere Ermäßigungstatbestände schafft, umso mehr wird das Ganze irgendwann durch weitere BMF-Schreiben abzugrenzen sein. Das führt jedenfalls nicht zu einer Vereinfachung. Aber im Endeffekt sind es letztlich politische Beweggründe, ob man Hörbücher ermäßigt besteuert oder nicht.

Bei der Gewerbesteuer sind wir grundsätzlich der Meinung, dass die Gleichstellung von ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen zu begrüßen ist. Nur der besagte Satz 2, den Sie auch angesprochen haben, hat zur Folge, dass dann nur noch verordnete Rehabilitationsleistungen der Gewerbesteuerfreiheit unterliegen, egal ob ambulant oder stationär erbracht. Das führt dann dazu, dass die nicht verordneten Leistungen generell nicht

mehr der Gewerbesteuerfreiheit unterliegen, egal ob sie ambulant oder stationär erbracht werden. Hier muss der Gesetzgeber abwägen, wie er Reha-Leistungen und Rehabilitationsmaßnahmen in einer zunehmend älteren Gesellschaft bewertet. Man muss sich bewusst sein: Satz 2 schränkt die Steuerbefreiung auf verordnete Rehabilitationsmaßnahmen ein. Und die anderen werden dann, egal ob sie ambulant oder stationär durchgeführt werden, nicht der Gewerbesteuerfreiheit unterliegen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller ist der Kollege Petry.

Abg. **Christian Petry** (SPD): Frau Vorsitzende, meine zwei Fragen richten sich an Herrn Finanzrichter Brandt vom Deutschen Finanzgerichtstag, noch einmal zurückkommend auf die Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen. Wie beurteilen Sie den Änderungsvorschlag insbesondere im Lichte des heute auch hier noch in der Anhörung Vorgetragenen bzw. in Abgrenzung zu dem Vorschlag, den der Bundesrat zum Thema „Änderung im Umsatzsteuergesetz“ gemacht hat?

Die zweite Frage betrifft den Komplex der Kompetenzerweiterung für die Steuerberaterkammern. Hiermit soll ja die Hilfe in Steuer-sachen von Nichtmitgliedern bzw. von Personen, die nicht die entsprechende Zulassung haben, in die Schranken gewiesen werden, indem die Finanzbehörden den Kammern entsprechende Informationen übermitteln. Dies soll dem Steuergeheimnis nicht entgegenstehen. Wie beurteilen Sie diesen Umstand, und haben Sie ggf. alternative Vorschläge dazu?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Brandt, bitte.

Sv **Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Vielen Dank für die Frage. Was die Bescheinigungsverfahren oder allgemein die Probleme des § 13b UStG angeht, gehe ich davon aus, dass sich eine Mehrheit dafür abzeichnet, den Status quo ante weitgehend wieder herstellen zu wollen. Das ist auch ein politisch legitimes Ziel. Wie kann man nun rechtssicher für alle Beteiligten festlegen, wer



Steuerschuldner ist? Das Bescheinigungsverfahren ist der Lösungsvorschlag, der sowohl beim Bundesratsentwurf wie auch hier in dem maßgeblichen Umdruck 4 angesprochen wird. Das kann man durchaus so machen. Es ist allerdings fraglich, ob das Bescheinigungsverfahren verfahrensrechtlich das Maß an Sicherheit bieten kann, das man erwartet. Ich habe das in meiner Stellungnahme ausführlich dargestellt (Seite 9 ff.). Es ist nicht ganz klar, ob die Bescheinigung ein ganz normaler Verwaltungsakt ist oder ob das eine gesonderte Feststellung sein soll. Dann müssten ja beide beteiligt werden, der Leistende und der Leistungsempfänger, um wechselseitig die Bindungswirkung herzustellen. Diese Frage ist noch ungeklärt. Sie hat auch eine andere Qualität als etwa bei der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG. Dort geht es um eine Freistellung. Hier geht es um die Entscheidung darüber, wer materiell-rechtlich Schuldner der Steuer ist. Das ist eine ganz andere Kategorie.

Im Rahmen eines solchen Bescheinigungsverfahrens kann man sicherlich abschätzen, ob der Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum die relevanten zehn Prozent seines Umsatzes als Bauleistungen erwirtschaftet hat. Aber diese Bescheinigung kann nicht die Frage umfassen, ob Bauten auf eigenem Grund und Boden vorliegen. Das geht nicht. Das ist von Bauwerk zu Bauwerk zu entscheiden. Die Bescheinigung soll ja für einen Drei-Jahres-Zeitraum erteilt werden. Die Bescheinigung ist nicht bauwerksbezogen. Der Steuerpflichtige braucht aber die Sicherheit, ob der Grenzwert von zehn Prozent betroffen ist. Er muss ebenfalls Klarheit darüber haben, dass es sich nicht um eine Baumaßnahme auf eigenem Grund des Bauträgers handelt. Das ist eine offene Flanke des Bescheinigungsverfahrens.

Deshalb habe ich einen anderen Weg vorgeschlagen, den man vielleicht in den Blick nehmen sollte. Der Leistungsempfänger ist ja derjenige, der weiß, wie viel Umsatz aus Bauleistungen er erzielt, und der auch weiß, ob er auf eigenem Grund und Boden baut. Man könnte ihm also durchaus die Pflicht auferlegen, diese Umstände – eine Unterschreitung der Grenze von zehn Prozent oder das Bauen auf eigenem Grund und Boden –

dem Leistenden bei Auftragserteilung mitzuteilen. Man könnte in das Gesetz aufnehmen, dass, wenn er das nicht tut, der Leistende davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuldnerschaft zum Leistungsempfänger gegeben sind. Das ist im Grunde genommen auch das, was im Umdruck 4 auf Seite 2 mittelbar ein bisschen zum Ausdruck kommt. Man würde dann ein Bescheinigungsverfahren sui generis vermeiden.

Man muss natürlich dann immer dran denken: Ist das nicht ein Steuergestaltungsmodell? Im Umdruck wird darauf hingewiesen, dass man nicht ohne Not die Bauträger mit eigenen Grundstücken begünstigen will. Ich habe in meinem Vorschlag ausgeführt, dass in dem Augenblick, wo man feststellt, dass eine falsche Erklärung abgegeben wurde oder die Auskünfte des Leistungsempfängers falsch waren, die Zahlung, die der Leistungsempfänger geleistet hat, als für den Leistenden erbracht gilt. So vermeidet man das Verfahren einer Rückzahlung der Umsatzsteuer an den einen bei mangelnder Vollstreckbarkeit bei dem anderen. Denn in der Regel sind ja die Subunternehmer nicht mehr greifbar. Dies wäre eine Lösung, die ein gesondertes Verfahren ersparen würde und eigentlich im gleichen Maße Sicherheit bietet, auch eventuell noch Korrekturen im Ernstfall vorzunehmen, so wie es der Umdruck auch vorsieht. Beides könnte man als Hinweispflicht statuieren: Einmal der Hinweis, dass der Umsatzanteil von eigenen Bauleistungen unter zehn Prozent liegt. Zweiter Hinweis: Der Bauunternehmer baut auf eigenem Grund und Boden. Dann weiß der Leistende sicher, dass er die Umsatzsteuer einberechnen muss. Unterbleiben die Hinweise, kann er davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Das wäre mein alternativer Lösungsvorschlag, der das Verfahren vermeiden würde.

Noch zur zweiten Frage bezüglich der Steuerberaterkammer. Es ist die Frage, wie stark man solche Ordnungswidrigkeitsverfahren auf nicht staatliche Institutionen verlagern kann. Es stehen natürlich berechnete Interessen im Raume. Derjenige, der unerlaubt Hilfe in Steuersachen leistet, weiß natürlich, dass er



auch Rechtsfolgen zu berücksichtigen hat. Ich bin aber nicht sicher, ob das wirklich in der vorgeschlagenen Form vernünftig ist oder ob das nicht von staatlicher Seite unmittelbar geregelt werden sollte. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Die nächste Fragestellerin ist Frau Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich war ein bisschen verwundert über die Stellungnahme von Frau Schlewitz. Vielleicht habe ich es auch falsch verstanden. Sie bezogen sich auf den § 27 Absatz 19 UStG und sprachen von einer Rückwirkung bezüglich des § 176 AO. Wir waren eigentlich davon ausgegangen, dass dieses Abtretungsverfahren gerade zugunsten der Beteiligten ist, um zu verhindern, dass der Leistungserbringer sich die Steuerschuld zurückerstatten lässt, das Geld ggf. ausgibt oder vielleicht auch gar nicht greifbar ist und der neue Leistungsverpflichtete über eine Abtretung sicherstellen kann, dass er nicht zusätzlich zur verkürzten Rechnung dann auch noch die Umsatzsteuer zahlt. Da hatten Sie aber Bedenken. Wenn Sie mir dies bitte noch mal erklären würden. Wir haben ein Problem. Wir wollen dieses Thema schnell lösen. Aber wir waren uns einig, dass wir es nur dann schnell lösen, wenn wir eine einvernehmliche Lösung hinbekommen, die rechtssicher ist. Wenn wir sie nicht hinbekommen, dann müssten wir dieses Verfahren einfach intensiver prüfen und im September noch mal aufmachen. Deshalb erklären Sie mir bitte noch einmal genauer, was Sie damit gemeint haben.

Ich würde gern die zweite Frage in derselben Richtung an Herrn Brandt stellen, ob er Bedenken gegen den Absatz 19 im § 27 UStG hat.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Schlewitz, bitte.

Sve **Simone Schlewitz** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Schlewitz, ZDH. Vielen Dank, Frau Abg. Tillmann, für die Frage. Gemeint habe ich vorhin, dass wir grundsätzlich natürlich erfreut sind, wenn es so eine Regelung geben soll, die Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer schafft. Der

Ausgleich dieser Steuerschuld und auch eine Abtretung sind sicherlich gute Ideen. Da wir den Entwurf des Umdrucks am Freitag nicht bekommen haben, war es uns leider nicht möglich, diesen im Detail zu prüfen. Wir haben ihn noch ganz kurzfristig bekommen. Deshalb meine Bitte: Prüfen Sie, ob Sie rückwirkend den § 176 AO aushebeln können, ob die vorgeschlagene Regelung mit Rückwirkung machbar ist. Es geht um die Rückwirkung vor dem 14. Februar. Das bitte ich noch mal, ganz intensiv zu prüfen.

Die zweite Sache ist: Der Entwurf sagt, der leistende Unternehmer muss mithelfen, die Forderung gegenüber dem Auftraggeber auch durchzusetzen. Da würde ich gerne wissen, was das konkret heißt. Inwiefern muss sich der leistende Unternehmer an der Durchsetzung dieses Anspruchs gegenüber dem Auftraggeber beteiligen? Was bedeutet das? Welche Pflicht wird ihm da auferlegt? Es geht nicht darum, dass wir diese Regelung ablehnen, sondern es geht darum, sie noch einmal gründlich zu prüfen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Brandt, bitte.

Sv **Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Frau Abg. Tillmann, Vertrauensschutz ist natürlich immer ein heikles Thema. Gerade der besagte § 27 Absatz 19 UStG (neu) beleuchtet das Problem. Das wird sehr kontrovers diskutiert. Ich befürworte den Entwurf und meine, dass das durchaus politisch so zu entscheiden ist. § 176 AO setzt in erster Linie voraus, dass sich eine Rechtsprechung zulasten der Steuerpflichtigen ändert und dass man im Vertrauen darauf, dass die Rechtsprechung vorher anders war, geschützt ist. Das ist der wichtigste Anwendungsfall dieser Vorschrift. Eine Änderung der Rechtsprechung liegt hier nicht vor. Es war vielmehr eine erstmalig ergehende Entscheidung des 5. Senats des Bundesfinanzhofs, die schon etwas überraschend war. Damit hätte man auch nicht unbedingt rechnen müssen, weil zuvor derselbe Senat durch Vorlagebeschluss zum EuGH zur Rechtfertigung der § 13b UStG-Problematik ersichtlich davon ausgegangen ist, dass die Regelung in Ordnung ist. Auch der EuGH hat selber gesagt, dass dieses Reverse-Charge-Verfahren so, wie es gestaltet ist, keinen europarechtlichen



Bedenken begegnet. Wir haben hier nicht den Fall, dass zulasten der Steuerpflichtigen von einer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes abgewichen worden ist. Danach wäre § 176 AO kein Hindernis. Jetzt gibt es aber in der Diskussion das Argument, dass vorliegend nicht der Vertrauensschutz hinsichtlich der Rechtsprechung berührt ist, sondern das Vertrauen in den Bestand der Verwaltungsrichtlinien des Umsatzsteuererlasses. Ich bezweifle aber, dass man diesen Gedanken fruchtbar machen kann. Hier geht es um eine Anwendung des Gesetzes durch einen Senat des Bundesfinanzhofes, also um eine unmittelbare Anwendung des geltenden Rechts in Gestalt einer Entscheidung. In diesem Kontext spielt eigentlich der Umsatzsteuererlass keine Rolle. Unabhängig davon, was im Erlass gestanden hätte, wäre der 5. Senat des Bundesfinanzhofes zu folgendem Ergebnis gekommen: Aus Rechtsgründen, aus schlichter Anwendung des § 13b UStG, ist die Sache so zu entscheiden. Hierbei spielt die Verwaltungsvorschrift keine Rolle. Wie Sie alle wissen, ist die Frage, wie die Verwaltung Gesetze im Einzelfall interpretiert, für die Normanwendung unbeachtlich. Das muss man dabei auch im Blick behalten. Deshalb ist der Ansatzpunkt für die Beurteilung und die Frage einer möglichen Verletzung des Vertrauensschutzes nur § 176 AO, und zwar unter dem Gesichtspunkt einer Änderung der Rechtsprechung zu einer konkreten gesetzlichen Vorschrift. Das haben wir hier nicht. Deshalb kann der Gesetzentwurf – aus meiner Sicht – ohne Bedenken hinsichtlich des § 176 AO so in Kraft treten. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Abweichend, wenn es dem Wohle des Handwerks dient, möchte ich Herrn Lefarth kurz die Möglichkeit zur Ergänzung geben, weil Sie irgendwie sehr betroffen waren.

Sv **Matthias Lefarth** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Es geht mir um zwei Punkte. Wir haben einmal den Fall der Rückwirkung der Fälle vor dem 14. Februar. Das soll durch den Umdruck Nr. 4 geregelt werden. Dort tendieren wir auch zu der Einschätzung, dass diese Fälle wie mit dem Umdruck vorgeschlagen gelöst werden. Eine weitere Frage stellt sich in der Zukunft für die Fälle – wir sind darüber auch mit dem Bundesministerium der Finanzen im Gespräch –, in denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraus-

setzungen von § 13b UStG nicht gegeben waren. Hierbei plädieren wir für eine gesetzliche Ausgleichsregelung im Sinne eines gesetzlichen Automatismus, eines automatischen Abtretungsanspruchs. Das ist etwas, was in diesem Gesetzgebungsverfahren so kurzfristig nicht geregelt werden kann. Bitte verstehen Sie das aber nicht falsch: Der jetzt vorliegende Umdruck ist absolut notwendig. Unabhängig davon werden wir uns vielleicht im Jahressteuergesetz noch einmal mit dem Thema im Sinne eines gesetzlichen Automatismus in den Fällen, in denen die Voraussetzungen von § 13b UStG sich im Nachgang als nicht gegeben erwiesen haben, befassen müssen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Die erste Frage geht an Herrn Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. Sie haben vorher gehört, was Herr Brandt hinsichtlich der Bescheinigung vorgeschlagen hat. Ich fand es eine sehr charmante Idee, dass der Leistungsempfänger diese Bescheinigung über die Voraussetzungen vorlegen muss, und wenn er sie nicht vorlegt, gibt es die Fiktion der Steuerlastumkehr. Hielten Sie diesen Vorschlag von Herrn Brandt für praktikabel? Das war die erste Frage.

Die zweite Frage wollte ich an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund richten. Es geht um das Begehren des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme eine umfangreiche Ausweitung des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens fordert. Wir haben bereits gehört, dass es teilweise kritisch betrachtet wird. Wie ist denn Ihre Meinung zu dieser Bitte des Bundesrates?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Lefarth, bitte.

Sv **Matthias Lefarth** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Ich gebe das an Frau Schlewitz weiter. Sie gehen im Grunde genommen in unsere Richtung, aber wir wollen es nicht in das Belieben der Beteiligten stellen. Frau Schlewitz hat das aber schon im Einzelnen geprüft.

Sve **Simone Schlewitz** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Geprüft wäre zu viel gesagt. Herr Brandt, ich finde den Vorschlag



grundsätzlich gut, dass der Bauträger am besten weiß, was er tut, und er das deshalb auch bescheinigen soll. Ich möchte anmahnen – das sagte Herr Lefarth auch gerade –, dass es nicht in das Belieben der Beteiligten gestellt werden darf, ob § 13b UStG angewendet wird oder nicht. Das ist ganz wichtig. Wenn der Bauträger etwas bescheinigt, dann muss das natürlich auch Geltung haben. Es kann nicht sein, dass das Finanzamt bei einer späteren Betriebsprüfung feststellt, dass die Verhältnisse dann doch anders waren. Insofern hat er dann etwas Falsches bescheinigt. Ich habe das so verstanden, dass der Bauträger sagt: „Meine Umsätze sind so und ich bescheinige das hiermit“. Dann muss das auch gelten, auch wenn er sagt: „In dem Fall bin ich nicht Steuerschuldner“. Sonst haben wir hinterher wieder das Problem, dass das Finanzamt die Verhältnisse prüft und anders entscheidet. An der Stelle – das muss ich ehrlich sagen – habe ich Bedenken.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Didier.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Abg. Pitterle, für die Frage. Ich denke, bei allen Problemen, die wir im Detail bei der Verlagerung der Umsatzsteuerzahllast nun haben, ist es wichtig, dass wir noch einmal ganz grundsätzlich einen Blick darauf werfen, wie das für die Steuerpflichtigen auf Dauer überhaupt handhabbar ist, nämlich immer wieder – auch im Nachgang – auf Dinge reagieren zu müssen, die eigentlich Steuerbetrüger verursacht haben. Diese werden letztlich, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, von den dann geltenden Regelungen sowieso nicht mehr erfasst. Das eigentliche Problem ist aber, dass wir immer nur nachsteuern und die Finanzverwaltung und auch das BMF immer nur im Nachgang auf vorgefallene Betrügereien reagieren können. Dass das nicht anders ist, hängt natürlich auch damit zusammen, dass man auf europäischer Ebene mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie an der Stelle nicht ins Klare kommt. Deshalb ist es ganz wichtig – es gibt ja verschiedene Auseinandersetzungen mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie –, dass es an dieser Stelle noch einmal eines klaren, grundsätzlichen politischen Bekenntnisses bedarf. Man muss noch einmal mit Nachdruck herangehen, um das Reverse-Charge-Verfahren wirklich als das einzige und durchgehende Prinzip zu etablieren. Man kann nicht auf Dauer mit zwei verschiedenen

Systemen arbeiten, bei denen weder die Finanzverwaltung noch die Steuerpflichtigen glücklich werden können. Dieses Nebeneinander muss wirklich aufhören. Ich finde es ausdrücklich begrüßenswert, dass wir beispielsweise im Koalitionsvertrag ein klares, eindeutiges Bekenntnis haben, was die umsatzsteuerliche Behandlung von kommunalen Beistandsleistungen angeht. Ein ähnliches, klares Bekenntnis brauchen wir auch zum Reverse-Charge-Verfahren, um wirklich für ein europäisch einheitliches System zu sorgen. Das ist wirklich mein ausdrücklicher Wunsch. Vielleicht wäre es auch noch einmal möglich, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Bundesregierung und EU-Kommission mit einem Entschließungsantrag deutlich in die Pflicht zu nehmen. Ich denke, der Anlass hierzu ist in jedem Fall gegeben, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es ja noch zwei andere Projekte gibt, wo es sich die Bundesregierung zu Recht an Brust heftet, voranzugehen. Das ist BEPS und die Frage des automatischen Informationsaustausches. Das sind Fragen, die weit über die EU hinausgehen. Dort gibt es auch gute Fortschritte. Dass es nun ausdrücklich bei so einer Frage, die erst einmal nur die EU selber betreffen würde, seit Jahren dieses Hickhack und diesen Hin und Her gibt, ist eigentlich nicht mehr verantwortlich. Insofern wäre es wirklich an der Zeit, sich an dieser Stelle noch einmal über die Mehrwertsteuersystemrichtlinie Gedanken zu machen und für eine Vereinfachung zu sorgen, anstatt sich immer mal wieder über Radikallösungen wie etwa die Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes etc. Gedanken zu machen. Das wäre im Übrigen auch nicht mit einem weniger komplizierten Steuerrecht in der Folge verbunden. Danke schön.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Die nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Paus.

Abg. **Lisa Paus** (Bündnis 90/Die Grünen): Ich habe noch einmal eine Frage an den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme gegen eine Ausweitung der Kompetenzen der Finanzbehörden in einem neuen § 10 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ausgesprochen. Vielleicht könnten Sie uns an dieser Stelle noch einmal das Spannungsfeld darstellen, in dem sich selbstständige Buchhalter befinden, sofern sich diese mit Umsatzsteuervoranmeldungen oder ähnlichem beschäftigen. Gegebenenfalls haben Sie



auch noch weitere Vorschläge, wie die Rechts-situation an dieser Stelle verändert werden sollte.

Die zweite Frage geht an Herrn Prof. Dr. Hechtner. Wir hatten schon mehrfach die Debatte zu § 50i EStG, und Sie hatten sich auch schon positiv dazu geäußert. Könnten Sie uns auch noch Ihre Einschätzung zur Frage der Dringlichkeit der Änderung, die in diesem Vorschlag niedergelegt ist, geben? Inwieweit schätzen Sie die steuerlichen Ausfallrisiken in den nächsten Monaten als hoch ein? Wie dringlich ist das? Hat das auch noch bis zum Herbst Zeit?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Wer antwortet? Herr Kessel.

Sv **Markus Kessel** (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.): Vielen Dank für die Frage. Wir sehen es ähnlich wie Herr Brandt, dass es eigentlich keine Notwendigkeit gibt, einen Verstoß gegen die unbefugte Hilfeleistung in Steuer-sachen auch noch zusätzlich im privatrechtlichen Bereich wettbewerbsrechtlich zu ahnden. Hierbei wird die Finanzbehörde instrumentalisiert, indem sie diese Information, dass es hier eine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen gibt, dann auch noch an die Steuerberaterkammer weitergibt. Aus unserer Sicht geht es dabei wieder um den Fall, dass wir über Bestrafung oder Ahndung von Fehlverhalten sprechen, bevor im Grundsätzlichen überhaupt Klarheit und Rechtssicherheit in allen Belangen herrscht. Wenn man in der Praxis guckt, gehen Finanzbehörden, Finanzämter ganz unterschiedlich mit der Hilfe in Sachen Steuersachen um. Als Beispiel: Die Umsatzsteuervoranmeldung wird von manchen Finanzämtern als reine Botentätigkeit angesehen, von anderen schon als Vertretung in Steuersachen vor dem Finanzamt. Dann wird direkt unterstellt, wenn es authentifiziert übermittelt wurde, dann wurde natürlich auch die Umsatzsteuervoranmeldung gefertigt. Das heißt, es gibt unheimlich große Grauzonen für Bilanzbuchhalter bei dem, was sie dürfen und was sie nicht dürfen. Jetzt geht es schon darum, dass es um den Wettbewerb geht. Aus Sicht der Steuerberaterkammer kann ich es auch verstehen, dass der Wettbewerb bestraft werden soll. Das ist aus unserer Sicht zu dem jetzigen Zeitpunkt, wenn die Grundlagen zeitgemäß geregelt werden könnten und sollten, zu früh und zu schnell.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Prof. Hechtner, bitte.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Freie Universität Berlin): Frau Abg. Paus, erst einmal herzlichen Dank für die Frage. Sie haben mich nach der ökonomischen Relevanz gefragt. Ich denke, die Fallkonstellation müssen wir nicht noch einmal wiederholen. Klar ist, dass hier eine GmbH & Co. KG vorliegt, dass Umwandlungen vorgenommen wurden, was eingebracht wurde usw. So etwas macht man in der Regel nicht, um stille Reserven in Höhe von 2,50 Euro, sondern eher von 200 oder 300 Millionen Euro zu verhindern. Das heißt, dort haben sich hochbezahlte Experten – wohl nicht aus der Finanzverwaltung – Gedanken darüber gemacht, wie man § 50i EStG unterlaufen könnte. Nun kann man sich überlegen, wie man das reparieren will. Herr Brandt hatte schon gesagt, dass man nicht unbedingt darauf vertrauen muss, ob die allgemeine Missbrauchsnorm hält. Vielleicht wird die Finanzverwaltung das ins Spiel bringen. Dann stellt sich die Frage: Was macht man? Wenn man im nächsten Jahr das im Gesetzgebungsverfahren anpassen sollte, wäre man schon bei einer echten Rückwirkung. Das heißt, man hätte noch höhere Hürden zu nehmen. Herr Brandt hatte auch schon dargestellt, dass sich bereits in diesem Jahr Fragen der unechten Rückwirkung stellen, und man diese zumindest sauber beantworten müsste. Darauf haben wir eine Antwort gegeben. Aufgrund der ökonomischen Relevanz, und da das Modell wahrscheinlich in Zukunft stärker publik wird, sollte man die Chance nicht vertun und möglichst zeitnah, auch unecht rückwirkend diese Problematik lösen. Ich denke, der Gesetzentwurf ist dazu sehr gut geeignet. Insofern schieben Sie das bitte nicht auf die lange Bank, sondern lösen Sie das jetzt. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Danke schön. Herr Abg. Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte noch einmal bei dem Komplex zu § 50i EStG bleiben und eine Frage an den BDI stellen, ob es aus Ihrer Sicht auch Gründe geben könnte, an der bestehenden Rechtslage festzuhalten. Meine zweite Frage geht an die Steuerberaterkammer zu der beabsichtigten Mitteilungspflicht der Finanzämter. Halten Sie das für erforderlich?



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Franke.

Sv **Roland Franke** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Abg. Gutting, für die Frage. Man muss ja sehen, dass § 50i EStG auch jetzt schon ein paar Probleme in sich birgt. Es ist ein ganz eindeutiger Treaty Override, der per se schon nicht unproblematisch ist. Ob man jetzt hier noch eine zusätzliche Rückwirkungsproblematik mit reinbringen und das Ganze noch zusätzlich verschärfen möchte, erscheint mir schon einigermaßen zweifelhaft. Ich denke, man sollte insgesamt noch einmal grundsätzlicher über die Entstrickungsbesteuerung nachdenken, anstatt mit heißer Nadel an einzelnen Punkten zu operieren. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Kleemann.

Sv **Roland Kleemann**

(Bundessteuerberaterkammer): Noch einmal vielen Dank für die Frage zu dem vorgesehenen § 10a StBerG. Zunächst möchte ich einmal Folgendes klarstellen: Die Steuerberaterkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, also nicht irgendeine private Vereinigung. Das klingt manchmal ein bisschen so an, als wären wir irgendein privater Verein. Wir sind eine Behörde und Teil der staatlichen Verwaltung. Ich halte die vorgesehene Regelung vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtslage für notwendig und sinnvoll. Notwendig ist sie, weil sie Rechtssicherheit für viele Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte schafft. In einigen Ländern ist es bisher einfach schon Praxis, diese Mitteilungen zu machen. Die Rechtsgrundlage ist hierfür etwas unklar. Sie beruht auf irgendwelchen Erlassen der Oberfinanzdirektionen, Verfügungen, Mitteilungen, Strafsachen oder wie auch immer. Sie findet statt. Es würde insofern für die Finanzverwaltung einfach Rechtssicherheit schaffen, wenn diese Mitteilung weiter vorgenommen wird. Deswegen halte ich sie für notwendig. Ich halte sie auch für sinnvoll, weil die Möglichkeiten der Finanzverwaltungen eingeschränkt sind. Denn eine Ordnungswidrigkeit bezieht sich auf ein vergangenes Tun, sozusagen auf ein nicht rechtstreu Verhalten, was dann mit einer Ordnungswidrigkeit belegt wird. Während das, was die Steuerberaterkammern aufgrund einer solchen Mitteilung machen, eher zukunftsgerichtet ist. Es wird vor allem – das finde ich wichtig – auch wettbewerbsrechtlich vorgegangen, um diese

unerlaubte Werbung zu beschränken. Das ist eben das, was die Finanzbehörden gar nicht können. Sie können nicht wettbewerbsrechtlich vorgehen, sie kümmern sich nur um vergangenes Tun. Als Kammern würden wir der unerlaubten Werbung, der Überschusswerbung nachgehen. Deswegen ist das eine sinnvolle Ergänzung dessen, was auch jetzt schon stattfindet. Insofern ist das auch keine Instrumentalisierung der Finanzbehörden, sondern ein Ausdruck der Mitteilungspflicht. Die staatlichen Stellen – das findet ja nicht nur im Bereich der Bilanzbuchhalter, sondern auch im Bereich der Steuerberater statt – sollen sich umfangreich informieren, um jeweils mit den eigenen Instrumentarien vorgehen zu können. Deswegen meine ich vor dem Hintergrund der derzeitigen Regelung und auch was die Befugnisse betrifft, dass das notwendig und sinnvoll ist. Es gibt dort auch wenig Grauzonen, die Rechtslage ist eigentlich sehr klar, was Bilanzbuchhalter dürfen und was nicht. Das hat mit der Befugnis und auch mit der Beschränkung der Befugnisse nichts zu tun. Vor dem Hintergrund der jetzigen Regelung wäre es wirklich sinnvoll, wenn diese Mitteilungen vorgenommen würden. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Schwarz.

Abg. **Andreas Schwarz** (SPD): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich habe zwei Fragen. Zum einen geht es um die Gewerbesteuerbefreiung von Einrichtungen ambulanter Pflege. Hier wäre meine Frage, was die Fachleute an Missbrauchspotential in dieser Regelung sehen, etwa wenn ambulante Reha-Einrichtungen zum Beispiel nichtbegünstigte Physiotherapieleistungen bekommen. Wie werden in der Praxis die Anwendungsprobleme, die eventuell auftreten können, gesehen, wenn es um die Abgrenzung zwischen steuerbefreiten und nichtsteuerbefreiten Leistungen geht? Diese Frage möchte ich an Herrn Eigenthaler stellen. Ich habe auch noch eine weitere Frage zum Thema „Steuerberater“ an ihn. In seiner Stellungnahme finden wir im Moment noch keine Meinung. Vielleicht kann er uns hier seine Meinung dazu sagen, wie er es wertet, wenn die Finanzbehörden verpflichtet werden, an die Bundessteuerberaterkammern entsprechende Mitteilungen – auch von Nichtmitgliedern – zu geben, damit sie wettbewerbsrechtlich eingreifen können. Werten



Sie das als positiv oder stehen dort eventuell Regelungen oder Bedenken im Raum?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer- Gewerkschaft): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Zunächst einmal zu der Sache mit der Gewerbesteuer: Als ich das las, dachte ich, dass das plausibel klingt. Ich habe auf der einen Seite stationäre Leistungen und auf der anderen Seite ambulante Leistungen. Es gibt daher für mich keinen vernünftigen Grund, diese Dinge unterschiedlich zu behandeln. Mein Gedanke war auch, dass man das Gesundheitssystem insgesamt vielleicht ein bisschen kostengünstiger organisieren kann, wenn man Dinge auf die Ambulanz verlagert. Ob das tatsächlich so ist, weiß ich nicht. Das waren aber so meine Gedanken. Aber es ist natürlich so: Je mehr Steuerbefreiungen ich installiere, umso mehr Abgrenzungsprobleme habe ich auch. Die Dinge klingen in der Begründung zum Gesetzentwurf schon an. Ich muss die Rehabilitationsleistungen, die dann steuerfrei – also begünstigt – sind, von anderen Dingen abgrenzen, etwa von nichtbegünstigten Heilmittelleistungen und Leistungen zur primären Prävention. Ich habe ausdrücklich diese Begriffe verwandt, wie sie in der Begründung zum Gesetzentwurf drin sind. Versetzen Sie sich bitte in die Lage eines ganz normalen Finanzamtes, das jetzt diese Fragen auf dem Tisch hat: Rehabilitation auf der einen Seite in der Abgrenzung zu nichtbegünstigten Heilmittelleistungen und zu Leistungen zur primären Prävention. Ich denke, dass man dann schlichtweg überfordert ist. Die Frage ist: Muss das unbedingt sein? Es ist jedenfalls nicht leicht umzusetzen.

Zu der anderen Frage bezüglich § 10a StBerG haben wir schon einiges gehört. Bislang ist die Situation so, dass es keine Massenfälle sind. Das mal als ersten Befund. Der zweite Befund ist, dass Kammern und Finanzbehörden in diesem Bereich schon immer zusammengearbeitet haben, indem man Informationen austauscht. Sonst müsste das Finanzamt jeden Tag Zeitungen usw. durchforsten und gucken, ob dort irgendjemand etwas gemacht hat. Viele Dinge erfahren wir auch durch Mitteilungen der Kammern. Als ich das las, dachte ich Folgendes: Wenn sich jemand beharrlich – das Beharrlichkeitselement ist ja in der Vorschrift drin – und fortgesetzt nicht an Regeln hält, sehe ich jetzt

kein Problem, wenn man das auch ordentlich aussanktioniert. Wir sind nur für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Es fiel auch gerade schon der Ausdruck „für die Vergangenheit“. Ich habe aber auch Verständnis, wenn man sagt, dass wir auch die Zukunft regeln müssen. Ich muss doch darauf bestehen, dass es um Rechtsverstöße geht und nicht nur um irgendwelche Beliebigkeiten. Wenn man das nicht will, dass es Rechtsverstöße sein sollen, dann muss man das Gesetz grundsätzlich ändern, aber derzeit sind das Rechtsverstöße. Die Zusammenarbeit im Mitteilungswesen ist heute schon da. Von daher sehe ich jetzt keine riesigen Probleme, dass man das so macht. Man muss natürlich auch sicherstellen, dass nicht von irgendwo der Hinweis kommt, dass man als Finanzamt das Steuergeheimnis verletzt hat. Vielleicht müsste man das noch an anderer Stelle klarstellen, dass uns nicht dieser Vorwurf gemacht wird. Das sind keine Massenfälle, es geht um fortgesetztes Handeln. Der Austausch ist heute auch schon da. Für mich habe ich das Ergebnis formuliert: Man kann das so machen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich komme noch einmal zu dem schönen § 13b UStG zurück. Dazu hätte ich eine Frage an Frau Schlewitz. Sie hatten den Zeitpunkt angesprochen, der maßgeblich für die Bescheinigung sein soll. Es ist im Umsatzsteuerrecht so, dass, wenn wir die Ausführung des Umsatzes haben, es zu Verwerfungen führen könnte, wie Sie sagten. Das habe ich verstanden, weil ein längerer Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der tatsächlichen Leistungserbringung, der Abnahme, besteht. Die langen Zeiträume sind das Problem. Welchen Zeitpunkt würden Sie denn nehmen? Würden Sie dann den Vertragsabschluss nehmen? Würden Sie dann nicht auch ein Problem der Gestaltung sehen, da man das ziemlich frei gestalten könnte? Dazu würde mich auch die Meinung der Steuerberaterkammer interessieren.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Schlewitz, bitte.

Sve **Simone Schlewitz** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Vielen Dank, für die Frage Herr Abg. Güntzler. Sie haben auch gesagt, dass es in der Tat zu Verwerfungen kommen könnte.



Wir haben das Problem, dass, wenn die Bescheinigung erst im Nachhinein vorliegt – es kann ja auch durchaus sein, dass sie von der Finanzverwaltung erst mit entsprechender Zeitverzögerung ausgestellt wird – wir nachträgliche Änderungen vornehmen müssten, wenn sich der Sachverhalt dann anders darstellt. Das ist für uns ein großes Problem. In der Tat ist es so, dass es ein eherner Grundsatz ist, dass im Umsatzsteuerrecht der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich ist. Dennoch haben wir hier dieses Problem. Wenn die Bescheinigung vorliegt und das zu diesem Zeitpunkt bestätigt wurde, wäre es auch nicht schlimm, wenn sich im Laufe der Bauausführung die Verhältnisse grundsätzlich ändern. Wenn § 13b UStG angewendet wird, kann das nur im Sinne der Finanzverwaltung sein, denn der soll einen Steuermisbrauch ausschließen. Insofern sehe ich dort jetzt nicht so das Problem. Aber wie gesagt, wir würden diesen Zeitpunkt dann bei Vertragsschluss, spätestens bei Beginn der Bauausführung sehen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Schwenker.

Sv **Jörg Schwenker** (Bundessteuerberaterkammer): Uns kommt es schon darauf an, dass man für alle Beteiligten eine praxismäßige Anwendung hat. Ich sehe das auch so: Wenn der § 13b UStG – das war ja auch vor dem Urteil so – von beiden Seiten vernünftig durchgeführt wurde, dann ist auch nichts für den Staat verloren gegangen. Das ist in den meisten Fällen auch so. Viele Bauleistungen und vor allem alle größeren Bauvorhaben bestehen heute aus vielen einzelnen Bauleistungen. Da gibt es nicht mehr einen Bauunternehmer, der diese ganzen einzelnen Bauleistungen erbringen kann. Das ist einfach zwangsläufig so. Man hat jemanden für den Innenausbau, für den Rohbau und so weiter und so fort. Bei jedem nicht ganz kleinen Bauvorhaben ist es die Natur der Sache. Dort müssen wir praktikable Verhältnisse haben. Von daher würde ich auch dafür plädieren, eine Bescheinigung so auszustellen, dass wir schon in dem Zeitpunkt, wo konkrete Leistungen erbracht werden oder Abschlagszahlungen zu begutachten sind, etwas in der Hand hat, nach dem man das System durchführen kann. Ich gehe davon aus, weil das vor dem BFH-Urteil so war, dass die Beteiligten eigentlich § 13b UStG durchführen wollen, und dies – zumindest sind uns keine großen Fallgestaltungen bekannt geworden – auch kein Risiko für den Staat

bisher war. Dann kann man auch für das Massenverfahren jetzt zu einem Verfahren kommen, dass auch in der Praxis vollzogen werden kann.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Schwarz.

Abg. **Andreas Schwarz** (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich komme zu dem Thema „Besteuerung von Risikoleistungen aus Lebensversicherungen bei Zweiterwerb“. Dazu hätte ich zwei Fragen. Wie wird die vorgesehene Besteuerung von Risikoleistungen aus endgültig erworbenen Lebensversicherungen beurteilt? Welcher Nachbesserungsbedarf wird vielleicht noch gesehen?

Das andere Thema wäre: Im Prinzip geht es hier um die Thematik von Wetten auf oder gegen den Tod. Ist mit der vorgelegten Regelung dieses Anlagemodell am Versicherungsmarkt dann beendet oder muss man davon ausgehen, dass das weiter am Markt existieren wird? Die Fragen gehen an Herrn Wagner.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Wagner vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Sv **Jürgen Wagner** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Abg. Schwarz. Ich hatte vorhin schon ausgeführt, dass ich das für kein Problem auf dem deutschen Versicherungsmarkt halte. Der Fall, der hier beim BFH entschieden worden ist, war ein geschlossener Fonds, der Lebensversicherungen in den USA angekauft hat, wahrscheinlich in erster Linie von Aids-Kranken, bei denen man darauf spekuliert hat, dass sie nicht mehr allzu lange leben, um dann die Risikoleistung in Empfang nehmen zu können. Das war eine rein spekulative Sache. Ich denke, das wird hier durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung schon unterbunden. Es ist nicht so ein Problem für den deutschen Lebensversicherungsmarkt. Allerdings waren an diesem Fonds auch deutsche Staatsbürger und deutsche Steuerpflichtige beteiligt. Deswegen ist dort ein gewisser Regelungsbedarf vorhanden. Zur Nachbesserung hatte ich auch schon gesagt, dass ich denke, dass die Ausnahmeregelung erweitert werden muss und alle Fälle, in denen man Übertragungen aufgrund von arbeitsrechtlichen, familienrechtlichen,



erbrechtlichen Vorgängen hat, herausnimmt. Ich hatte in einer Stellungnahme gelesen – ich glaube, es war die von Herrn Brandt –, dass man Übertragungen zwischen nahestehenden Personen herausnehmen sollte. Das wäre ein anderer Ansatzpunkt. Bei nahestehenden Personen gibt es aber immer die Frage, wer genau darunter fällt. Sind das die Angehörigen im Sinne des § 15 AO oder sind auch nahestehende Personen die, die gemeinsam in einer Gesellschaft beteiligt oder gemeinsam Geschäftsführer sind? Dort gibt es ja auch eine Rechtsprechung. Vielleicht ist es das doch nicht das Gewollte. Deswegen schlagen wir vor, auf die Regelung zu gehen, die wir schon für die Lebensversicherungsverträge haben, die vor 2005 abgeschlossen waren.

Vielleicht noch ein Punkt, den man auch nachbessern müsste: So wie es das Gesetz bisher vorsieht, kommt man zu einer Steuerpflicht, soweit ein entgeltlicher Erwerb stattgefunden hat. Jetzt sind auch teilentgeltliche Erwerbe denkbar. Das wird natürlich wieder zu einer Verkomplizierung führen. Wenn man die Ausnahmeregelung vernünftig schafft, dann sollte es auch ein Fallbeil geben, dass man bei allem entgeltlichen Erwerben insgesamt zu einer Steuerpflicht kommt. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte nun zum Mini-One-Stop-Shop kommen. Da geht es darum, dass wir die auf diesem Markt elektronisch erbrachten Dienstleistungen systemgerecht dem Land des Verbrauchs zuordnen. Dazu hätte ich eine Frage an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag dahingehend, mit welchem zeitlichen Vorlauf Sie rechnen, damit sich die Unternehmen auf diese zwingend vorgeschriebene Regelung mit Unionsrecht einstellen können.

Ich habe auch noch eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer: Gäbe es, nachdem wir ja die Möglichkeit zur Registrierung schon ab 1. Oktober 2014 anbieten müssten, eine Registrierungs-möglichkeit auch ohne Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Gewinnus.

Sv **Jens Gewinnus** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Gutting, vielen Dank für die Frage. Der Mini-One-Stop-Shop ist eine Vorgabe auf EU-rechtlicher Ebene. Wir können uns dem nicht wirklich entziehen. Das ist auch ein vernünftiges Vorhaben. Wir kommunizieren das schon mit den Unternehmen, allerdings auf dieser abstrakten Ebene, wie sie bisher erst einmal nur herrscht. Sie fragten konkret nach der Vorlaufzeit. Wenn ich mir anschaue, dass die EU-rechtliche Regelung eine Vorgabefrist bis Oktober vorsieht, dann haben wir es jetzt eigentlich schon fünf vor zwölf. Die Unternehmen brauchen bei der Umsatzsteuer nicht immer nur drei Monate, so wie wir die Umsetzungszeiträume mittlerweile oft erleben. Um auch eine gewisse Rechtssicherheit seitens der Finanzverwaltung herstellen zu können – wir brauchen mit Sicherheit auch wieder entsprechende Verwaltungsanweisungen –, gehe ich davon aus, dass man mindestens sechs Monate oder idealerweise schon fast zwölf Monate einplanen sollte, bis auch entsprechende IT-Systeme etc. umgestellt sind. Das in aller Kürze dazu.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Danke schön. Herr Schwenker.

Sv **Jörg Schwenker** (Bundessteuerberaterkammer): Danke für die Frage. Wir sind der Meinung, dass das unbedingt in diesem Gesetzgebungsverfahren geregelt werden sollte. Denn es gibt zwei Beteiligte: Die Unternehmen mit ihren Beratern und die Finanzverwaltung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich mich in Deutschland bei einer Finanzbehörde schon registrieren lassen kann, wenn dazu noch nicht die gesetzliche Grundlage geschaffen ist. Alleine die Abläufe innerhalb der Finanzverwaltung zwingen uns dazu, dass wir das bitte in diesem Gesetz regeln. Das zweite, was ich sehe: Die Thematik ist nicht ganz unverhofft auf uns zugekommen. Die Vorgaben der EU sind schon ein bisschen länger bekannt. Deswegen sollten wir nicht auf ein Herbst-Gesetz warten. Was mit diesem Herbst-Gesetz wird und wann es verabschiedet wird, steht naturgemäß erst nach einem parlamentarischen Verfahren fest. Auch aus diesem Grund sollte es jetzt geregelt werden. Das dritte, was auch den Fiskus interessieren sollte: Wir müssen die Registrierung und auch die Umsetzung bis zum 1. Januar 2015 hinbekommen. Regeln wir das nicht zeitgemäß, dann gehen uns Umsätze verloren. Ein



Beispiel: Wenn Sie ab Januar 2015 bei Amazon etwas elektronisch herunterladen, dann können Sie das nicht besteuern. Die Systematik in Europa ist dann so: Wenn ich eine Privatperson bin und lade etwas ab Januar 2015 herunter, dann findet die Besteuerung in dem Land statt, wo ich als Verbraucher sitze. Haben wir das nicht geregelt, dann geht uns Steuersubstrat verloren. Insofern sprechen meines Erachtens vornehmlich Gründe dafür, diesen Mini-One-Stop-Shop noch in diesem Gesetzesverfahren zu regeln, damit wir die Prozesse auf beiden Seiten bis zum Jahresende hinbekommen und uns rechtzeitig europakonform aufgestellt haben. Ferner ist es auch im Sinne des Fiskus. Es spricht meines Erachtens eigentlich nur etwas dafür.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Abg. Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte zunächst Frau Jüssen Gelegenheit dazu geben, auf die Klarstellungen zu der Problematik zu reagieren und Ihre Sicht der Dinge dazulegen. Zweitens wollte ich Herrn Brandt die Gelegenheit zu Ausführungen geben. Ich hatte vorhin den Eindruck, dass er etwas erwidern wollte auf das, was Frau Schlewitz gegen seinen Vorschlag eingewandt hat.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Jüssen, Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller, bitte.

Sve **Uta-Martina Jüssen** (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.): Guten Tag. Mein Name ist Uta-Martina Jüssen vom Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller. Zugleich bin ich selbstständige Bilanzbuchhalterin und Leiterin des Arbeitskreises der selbstständigen Bilanzbuchhalter im Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller. Ich kann Ihnen sehr viel aus der täglichen Praxis berichten. Zum einen möchte ich gerne darauf eingehen, dass zwei oder mehrere Male darauf abgestellt wurde, dass die Mitteilungen an die Steuerberaterkammern in der Regel jetzt schon erfolgen. Ich habe mich im Vorfeld zu dieser Anhörung auch vorbereitet. Das beruht anscheinend auf einem Schreiben der Finanzbehörde Hamburg. Da geht es aber nicht darum, dass grundsätzlich die Finanzbehörden mit einer Funktion eingespannt werden, die ihnen aus

unserer Sicht gar nicht zuzumuten ist. Hier geht es allein darum, dass die Finanzbehörden die Informationen an die Steuerberaterkammern weitergeben, wenn die Steuerberaterkammern das zuvor selber angezeigt haben. Das geschieht also nicht grundsätzlich, was jetzt mit der Einführung des neuen § 10a StBerG aber vorgesehen ist.

Aus meiner täglichen Praxis als selbstständige Bilanzbuchhalterin und Arbeitskreisleiterin kann ich Ihnen sagen, dass dieses StBerG schon sehr alt ist und auf eine lange „Tradition“ zurückblickt. Die heutige Situation sieht wirklich so aus, dass wir regelmäßig als selbstständige Bilanzbuchhalter von vielen Steuerberatern angefragt werden, weil der geprüft Bilanzbuchhalter (IHK) mittlerweile zu einem Mangelberuf wird. Wir werden häufig von praktizierenden Steuerberatern angesprochen, weil diese händeringend Unterstützung in der freien Mitarbeit suchen. Das wurde auch mit der letzten Änderung des StBerG ermöglicht. Im Anstellungsverhältnis haben die Steuerberater massive Schwierigkeiten, Bilanzbuchhalter zu finden. Zudem finde ich es – auch aus meiner technischen Praxis – schwierig, Folgendes zu sagen: Ich bekomme von meinem Mandanten Daten für die laufende Buchung der Belege geliefert. Er gibt mir die Daten, ich sortiere sie vor, wir gucken das gemeinsam durch. Wie läuft das im Anschluss ab? Ich tippe das in ein elektronisches System ein. Ich gebe diese Daten ein, das ist ein Buchen laufender Geschäftsvorfälle. Im Endeffekt entwickelt sich doch aus dieser Tätigkeit, die mir erlaubt ist, in der heutigen Situation mit den ganzen Softwarepaketen, die man zur Verfügung gestellt bekommt, die Umsatzsteuervoranmeldung. Automatisch wird jedes relevante Konto, was hier bei der laufenden Buchung meiner Belege angesprochen wird, in diese Voranmeldung mit eingespielt – ob es nun um Umsatzsteuer bei Erlösen geht oder im anderen Fall, dass ich Vorsteuer geltend machen darf. Ich muss als selbstständige Bilanzbuchhalterin mit einem fertigen EDV-System überhaupt gar nichts mehr machen, um die Umsatzsteuervoranmeldung tatkräftig auszufüllen. Da brauche ich gar nichts mehr zu tun. Dieses EDV-System entwickelt automatisch laufende Buchungen der Belege, entwickelt automatisch das Einspielen in die Umsatzsteuervoranmeldung. Das zum einen.

Zum anderen sollten wir mal die Steuerberater zu ihrer täglichen Praxis fragen: Welcher Steuerberater



fertigt eine Umsatzsteuervoranmeldung in der täglichen Praxis an? Fragen Sie nach! Wer ist das bei den Steuerberatern? Das sind entweder die Steuerfachangestellten oder unter Umständen Auszubildende. Die Umsatzsteuervoranmeldung anzufertigen, das macht heute kein Steuerberater mehr. Ein weiterer Punkt ist, es ist Steuerberatung. Sie sollen in diesem Bereich gerne weiter beraten. Da wollen wir auch gar nichts gegen machen. Aber auch der Beruf der Bilanzbuchhaltung ist unglaublich wichtig. Deswegen möchte ich auch noch einmal dringend an Sie appellieren: Wenn die Steuerberaterkammer das selber anzeigt und sagt: „Ha, ha, wir haben mitbekommen, dass dort jemand ist, der unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen macht.“, das kommt sehr selten vor, wie auch schon ausgeführt wurde. Denn die Bilanzbuchhalter sind so verängstigt, dass sie bloß nichts falsch machen wollen. Wer Bilanzbuchhalter kennt, das sind sehr vorsichtige Menschen. Wenn die Steuerberater das selber anzeigen, so wie es jetzt schon ist, das ist die tägliche Praxis, aber definitiv nicht, wenn es durch einen Dritten zur Anzeige kommt. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Brandt, bitte.

Sv **Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Vielen Dank, Herr Abg. Pitterle, für die Gelegenheit zu dem Problemkreis „Bescheinigungsverfahren“ Stellung nehmen zu können. Wir sind uns einig, dass das Reverse-Charge-Verfahren vernünftig ist und dass es mehrheitlich auch so gewünscht wird. Es geht um unfallfreie Umsetzung dieses Anliegens in der Praxis. Selbst für den Fall, dass sich hinterher herausstellt, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft doch eigentlich bei dem jeweils anderen ist, sollte möglichst auch im Interesse des Steueraufkommens nicht ein Hin und Her der Steuerzahlungen die Folge sein. Ich denke, wenn man das hinbekommen will, denkt man an die Quadratur des Kreises, die bekanntlich immer sehr schwierig ist. Deshalb habe ich Einwände gegen das Bescheinigungsverfahren, wie es in den Entwürfen vorgestellt wird, erhoben. Ich habe vorhin schon gesagt, dass es ein wie auch immer gearteter Bescheid ist. Das kann als Bescheid oder vielleicht auch als Feststellungsbescheid ausgestaltet sein. Aber jeder Bescheid kann natürlich auch der Aufhebung unterliegen. Er kann etwa aufgrund falscher Angaben ergangen sein. Die Fälle sind vielgestaltig in der Praxis. Die Sicherheit ist

dort auch nicht 100-prozentig. Man hat dann aber einen riesigen Aufwand zu betreiben: Der Bauleistungsempfänger muss den Antrag stellen, die Finanzverwaltung muss Personalkapazität bereitstellen, um zu prüfen, ob etwa die Voraussetzungen des 10-Prozent-Umsatzes gegeben sind, man muss sich die Daten aus dem vorangegangenen Besteuerungszeitraum geben lassen und muss das prüfen. Am Ende muss sachgerecht eine Entscheidung über die materielle Steuerschuldnerschaft getroffen werden. Es ist ein bisschen problematisch, ob dieser Aufwand angesichts des begrenzten Ertrages gerechtfertigt ist, weil die Bestandskraft dieser Entscheidung unter vielen Vorbehalten steht.

Deshalb ist mein Vorschlag, keine Bescheinigung vorzunehmen. Das ist dann keine Bescheinigung des Leistungsempfängers, sondern einfach eine Aufnahme der Pflicht in das Gesetz, dass der Leistungsempfänger es dem Leistenden mitteilen muss, wenn er diese Sondertatbestände, nämlich Umsatz unter 10 Prozent oder Bau auf eigenem Grund und Boden, in seiner Person verwirklicht. Das muss man dann schriftlich fixieren. Wenn das getan ist, dann darf der Leistende sagen, dass er nicht der Steuerschuldner ist, und dann fällt die Steuerschuld beim Leistungsempfänger an. Das ist eine ganz einfache Lösung. Ich habe letztlich nur für den eventuellen Fall, dass etwa unkoschere Entscheidungsprozesse gelaufen sind, einen Gedanken aufgenommen, der auch im Umdruck 4 über Korrekturmöglichkeiten aufscheint. In meiner Stellungnahme habe ich am Ende auf Seite 12 Folgendes geschrieben: Wenn dieser Hinweis des Leistungsempfängers unterbleibt, über den ich gesprochen habe, dann kann der Leistende von der Anwendbarkeit der Regelung in Satz 2, also vom Reverse-Charge-Verfahren, ausgehen. Dann hat der Leistungsempfänger die Steuerschuld zu erfüllen. Jetzt kommt der „Casus Belli“, d. h., es hat getürkte Angaben gegeben: Sie, d. h. die Steuerschuld, gilt für Rechnung des Leistenden als erbracht, wenn später festgestellt wird, dass Auftragsgegenstand eine bauliche Maßnahme auf eigenem Grund des Leistungsempfängers, oder diese Angaben falsch waren. Hier sieht man natürlich, dass nichts aus dem Kreis der Finanzverwaltung zurückgeht. Es muss niemand seinen Rechnungsbetrieb ändern und umwandeln. Das Geld bleibt bei der Finanzverwaltung, nur die Zurechnung ist dann eine andere. Damit ist auch Frieden. Ich habe in vielen



Diskussionsveranstaltungen erlebt, dass die Berater gerade davor einen riesigen Horror hatten, wieder neue Rechnungen zu erteilen, oder davor, wie die Bescheide zu ändern sind etc. Diesen Verwaltungsaufwand scheut der Rechtsverkehr. Mit dieser Lösung bleibt das Geld bei der Finanzverwaltung, und es ist letztlich nur ein Zuordnungsproblem, was ohne Hin und Her erfolgt. Es bedarf nicht dieses großen Verwaltungsaufwands, der schon mit einem solchen Bescheinigungsverfahren verbunden ist. Vielen Dank, für die Gelegenheit.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank, Frau Abg. Paus.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Brandt, ich möchte Ihnen auch noch einmal die Gelegenheit geben, sich zum § 50i EStG zu äußern. Ich hatte Herrn Prof. Dr. Hechtner schon gefragt, wie er es einschätzt, wenn die vorgeschlagene Regelung nicht kommt. Wie schätzen Sie es ein, wenn § 50i EStG nicht wie vorgeschlagen geregelt würde?

Ich habe dann noch eine Frage an Herrn Dr. Kambeck zum Thema „Hörbücher“. Wir haben schon mehrfach gehört, wie schwierig die Abgrenzung in puncto Hörbüchern gerade dann ist, wenn man die angrenzenden Themen jetzt nicht mitregelt. Könnten Sie vielleicht noch einmal aus Ihrer Sicht darstellen, welche Auffassung der Deutsche Industrie- und Handelskammertag zum Thema Hörbücher hat?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Brandt, bitte.

Sv **Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Frau Abg. Paus, vielen Dank, für die Frage. Ich halte die Regelung für sehr sinnvoll und ich halte es auch für sinnvoll, sie zügig umzusetzen. Wenn man länger wartet und möglicherweise noch über die Jahresgrenze kommt, dann ist man schon nicht mehr bei der unechten Rückwirkung. Das wird dann immer problematischer in der rechtlichen Durchsetzung. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, die Umsetzung von Gestaltungsmodellen, wie sie in der Beraterschaft auch diskutiert werden, zu fördern. Im Grunde genommen ist das der klassische Fall des Missbrauchs. Das sage ich einmal ungeschützt. Es gibt keine außersteuerlichen Gründe für diese Umgestaltung, sondern der gesetzlich geschuldete Besteuerungsbeitrag ist für die nationale

Steuerverwaltung zu leisten. Deshalb sollte man dies zügig umsetzen. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Dr. Kambeck, bitte.

Herr **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank, Frau Abg. Paus, für die Frage. Es ist schon einiges zur Problematik der Abgrenzung gesagt worden. Grundsätzlich sieht es auch der DIHK sehr kritisch, die Tatbestände der ermäßigten Besteuerung weiter auszuweiten. Man muss immer vor Augen haben, dass eine Bereinigung und eine Vereinfachung des Umsatzsteuergesetzes stattfinden sollten. Frau Abg. Arndt-Brauer, Sie haben vor einiger Zeit auch einen Vorschlag gemacht, der in die richtige Richtung geht. Das wäre auch die Auffassung des DIHK. Man sollte dabei aber auch nicht verschweigen, dass wir natürlich auch Unternehmen vertreten, die in einzelnen Bereichen eine Ermäßigung einfordern und aktuell auch von einer Ermäßigung profitieren. Im Grundsatz sehen wir es eher kritisch, das weiter auszuweiten. Eine einfache Lösung – das haben die Vorredner auch schon gesagt – ist schwer zu finden, weil jeder einzelne Tatbestand für sich genommen auch gute Argumente liefert. Das ist einfach die Problematik, die bisher ungelöst ist. Wir plädieren sehr dafür, bei einer Lösung in Richtung Vereinfachung zu gehen und die Ausnahmetatbestände zurückzuführen. Damit wäre dann auch verbunden, dass man keine neuen schafft. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller ist Herr Abg. Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank. Der Namensgeber des Gesetzes „Kroatien“ ist bereits vor gut einem Jahr in die europäische Union eingetreten. Das bedeutet, dass wir beim Anwendungsbereich des § 43b und § 50g EStG eine Rückwirkung haben. Dort hätte ich zum einen eine Frage an den Finanzgerichtstag und zum anderen an die Steuerberaterkammer: Könnte das hier eine echte Rückwirkung darstellen? Muss man hier vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit einem Problem bei der Rückwirkung rechnen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Brandt.



Sv **Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Die Frage ist in der Tat ein bisschen heikel. Die Frage ist dabei, wann der Steueranspruch entsteht. Wenn die Sachverhalte verwirklicht worden sind, bevor der Beitritt erfolgt ist, dann kann die Regelung nicht greifen. Ich würde dann sagen, dass das eine echte Rückwirkung wäre. Wir reden jetzt aber über die Tatbestände, die gegebenenfalls nach dem Beitritt verwirklicht worden sind. Erst dann greift die Regelung ein, wenn ich das richtig sehe. Da würde ich meine Hand aber nicht für ins Feuer legen, ob das Bundesverfassungsgericht hier nicht möglicherweise von einer unzulässigen Rückwirkung sprechen könnte. Dort ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich strenger geworden. Deshalb glaube ich, dass das ein bisschen ein vermintes Gelände ist. Das muss ich einfach so sagen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Schwenker.

Sv **Jörg Schwenker** (Bundessteuerberaterkammer): Ich möchte mich da auch nicht zu weit aus dem Fenster lehnen. Was haben wir für eine Alternative? Wir müssen die steuerlichen Regelungen zum Beitritt regeln. Jedes spätere Gesetzgebungsverfahren würde uns vor noch größere Probleme stellen. Wenn ich das abwäge, würde ich sagen, dass es keine vernünftige, sachgerechte und auch nach längerer Diskussion standhaltende Alternative gibt. Ohne im Detail eine mögliche Verfassungssprechung zu prognostizieren, würde ich doch sagen, dass wir das regeln müssen. Dann lieber in diesem Gesetz als später, weil später die Probleme größer würden. Ich sehe auch nicht, dass man das anders regeln kann, ohne dass eventuelle Themen hochkommen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Abg. Schwarz, bitte.

Abg. **Andreas Schwarz** (SPD): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich habe zwei Fragen. Bei der ersten Frage an Herrn Brandt vom Deutschen Finanzgerichtstag geht es um das Thema „Sachwertverfahren nach dem Bewertungsgesetz“. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates zur Anpassung des Sachwertverfahrens und welche Eilbedürftigkeit sehen Sie hier?

Die andere Frage geht an Herrn Rauhöft vom Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine. Der Bundesrat

schlägt eine Änderung bei der Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern vor. Die Änderung betrifft die Wahlmöglichkeit, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen nach § 35 EStG bei jedem Partner zur Hälfte zu berücksichtigen. Meine Frage an Herrn Rauhöft: Wird durch diese vorgesehene Änderung eine ausreichende Klarstellung erreicht? Inwieweit wird durch die klargestellte Wahlmöglichkeit eine Steuervereinfachung erreicht?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Brandt.

Sv **Jürgen Brandt** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Herr Abg. Schwarz, auf die Frage kann ich eigentlich nicht viel antworten. Wenn man den Vorschlag des Bundesrates liest, kann man das nicht unplausibel finden. Das ist durchaus vernünftig. Dass das aber dringlich hier und heute entschieden werden müsste, das kann man nicht unbedingt sagen. Auf der anderen Seite kann man aber auch fragen, warum man das nicht entscheiden soll. Ich sehe jetzt auch keinen Grund dafür, die Sache noch etwas liegen zu lassen, wenn man auch schon einmal im Kreis des Finanzausschusses darüber nachgedacht hat. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Schwarz, vielen Dank für die Frage. Die Regelung des § 26a EStG zur Einzelveranlagung von Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern scheint offensichtlich doch nicht so einfach zu sein, wie sie mit dem Vereinfachungsgesetz zunächst gewollt war. Ein deutliches Zeichen dafür ist, dass wir im Moment gerade die ersten Veranlagungen in den Finanzämtern durchbekommen. Es gab offensichtlich erheblichen Regelungsbedarf auf der administrativen Ebene – sowohl im rechtlichen Bereich als auch im technischen Bereich –, um diese Änderung umzusetzen. Jetzt sieht der Bundesrat an der Stelle erneuten Regelungsbedarf; zumindest zur Klarstellung, die dann auch rückwirkend greifen soll, weil es um die Zuordnung der entsprechenden Abzugsbeträge geht. Hierbei ist unsere Einschätzung, dass hier zwar grundsätzlich eine Klarstellung erforderlich ist, dass aber die vorgesehene Regelung des Bundesrates nicht ausreichend ist.



Um das zu verstehen, möchte ich an dieser Stelle kurz darstellen, worum es an dieser Stelle geht. Wir haben bei der vorgesehenen Einzelveranlagung den Sachverhalt der Individualbesteuerung. Das hat die Folge, dass ich natürlich bestimmte Abzugsbeträge, die ich nach den Einkünften abziehe, zuordnen muss. Bei den Einkünften ist der Sachverhalt noch relativ einfach. Das heißt, wir sprechen hier von den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Abzugsbeträgen von der Steuer im Bereich von Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen. Wir hatten hier zunächst die Regelung, die natürlich auf der Hand liegt, dass ich jedem seine Aufwendungen zuordne. Das ist so in § 26a Absatz 2 Satz 1 EStG geregelt. Jeder zieht seine Aufwendungen ab, die er wirtschaftlich getragen hat. Ich muss sie also entsprechend zuordnen, das ist soweit logisch. § 26a Absatz 2 Satz 2 EStG sieht im geltenden Gesetz dann vor, dass auf übereinstimmenden Antrag – also im Einvernehmen der beiden Partner – jeder die Hälfte abziehen kann. Hier will der Bundesrat jetzt klarstellen, dass das so gemeint ist, dass ich nicht etwa jedem die Hälfte der Abzugsbeträge direkt zuordne, sondern dass zunächst weiterhin jeder seine Einzelaufwendungen in seiner Steuererklärung geltend machen muss. Dann wird separat ermittelt, in welcher Höhe jeder Einzelne seine Aufwendungen im Rahmen von Höchstbeträgen, Günstigerprüfungen, Abzugstatbeständen etc. geltend machen kann. Diese Werte werden zusammengerechnet, und dann kann jeder die Hälfte dieser Summe geltend machen. Ich glaube, wenn man sich das einmal auf der Zunge zergehen lässt, wird schon deutlich, dass dort nicht viel von Vereinfachung dahinter steckt. Das nützt, glaube ich, keinem. Es nützt zwar allen, wenn wir wissen, wie wir rechnen müssen. Letztlich macht das die EDV. Der Knackpunkt ist aber ein anderer. Wenn ich die Steuererklärung erstelle, muss ich wissen, wem ich welche Aufwendungen zuordne. Wir reden jetzt von Eheleuten oder Lebenspartner, die zusammen leben. Bei der Einzelveranlagung, bei der getrennten Veranlagung war das früher noch häufiger impliziert, hat man manchmal so ein Eindruck, dass das Leute sind, die sich gestritten haben, wenn sie keine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr geben sie im gemeinsamen Einvernehmen sehr häufig separat die Steuererklärung ab, weil sich einfach ein günstigeres Ergebnis ergibt. Da gibt es bestimmte

Konstellationen, die mit dem Splitting-Tarif oder mit der Progressionswirkung zusammenhängen. Diese wollen jetzt natürlich auch möglichst einfach die Steuererklärung abgeben. Dabei stellt sich die Frage, wer die Aufwendungen zuordnet. Sie haben in der Regel auch gemeinsame Konten. Nehmen wir einfach mal eine Spende. Jetzt könnte man sagen, dass jeder die Hälfte einträgt. Dort ist es noch einfach. Wie sieht es aber aus, wenn wir zufällig keine gemeinsamen Konten haben oder das Geld von einem Konto abgegangen ist, was kein gemeinsames ist? Wer hat das dann wirtschaftlich getragen? Ich kann das Ganze noch auf die Spitze treiben, wenn ich im Bereich der Versicherungen oder anderer Sonderausgaben, auch bei der Spende, bin. Bei Sonderausgaben ist Fakt, dass nur derjenige diese abziehen kann, der sie schuldet. Jetzt schuldet der eine, weil er Vertragspartner ist – nehmen wir einmal Kinderbetreuungskosten –, und der andere überweist das von seinem Konto. Streng genommen kann man zum Ergebnis kommen, dass gar keiner die Aufwendungen abziehen kann. Wir haben hier also große Probleme, die dann auftreten, wenn sich die Finanzämter den Sachverhalt genau anschauen. Ich glaube auch nicht, dass das im Interesse der Finanzämter ist.

Man sollte die Vereinfachungsregel, die bewusst in Satz 2 aufgenommen wurde, so gestalten, dass jeder am Ende auf übereinstimmenden Antrag die Hälfte des Betrages bei sich geltend machen kann. Man sollte nicht erst wirtschaftlich zurechnen, dann separat ausrechnen und am Ende die Summe halbieren müssen. Man sollte einfach bei jedem den halben Betrag des Gemeinsamen entsprechend eintragen müssen. Das wäre dann eine tatsächliche Vereinfachung. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Es ist fast 15 Uhr. Ich habe keine Fragesteller mehr auf der Liste. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Experten. Sie haben uns gute Anregungen gegeben, wie wir das Gesetz vielleicht noch verbessern könnten. Ich weiß nicht, ob wir alles aufgreifen werden, wir wollen ja immer alles zum Wohle des deutschen Volkes machen. Also unterstellen Sie uns, dass wir uns bemühen, das bestmöglich zu tun. Ich möchte meine Kollegen und die angemeldeten Personen bitten, noch kurz zur Finanzausschusssitzung, die jetzt hier folgt, zu bleiben. Von den anderen darf ich mich verabschieden und wünsche



Ihnen einen guten Heimweg und bis demnächst.
Danke schön.

Schluss der Sitzung: 14.58 Uhr

Ingrid Arndt-Brauer

Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende

Bundessteuerberaterkammer, KööR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: Ingrid.Arndt-Brauer@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/Gr
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. Juni 2014

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ – BT-Drucksache 18/1529

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Anhörung zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf teilnehmen zu dürfen. Vorab übersenden wir unsere schriftliche Stellungnahme.

Wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, für den Bereich der Körperschaftsteuer einige weitere gesetzliche Klarstellungen anzuregen, die wir im Hinblick auf eine verbesserte Rechtssicherheit für dringend geboten halten. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren bietet die letzte Möglichkeit, Zweifelsfragen zur Übergangsregelung des § 34b Abs. 10 KStG gesetzlich klarzustellen und damit unnötige Streitfälle für zukünftige Betriebsprüfungen abzuwenden.

Bitte beachten Sie, dass wir in unsere Stellungnahme neben der o. g. Drucksache auch die Empfehlungen des Bundesrates einbezogen haben. Hervorzuheben ist der Vorschlag des Bundesrates für eine Gesetzesänderung von § 13b UStG in Bezug auf Bau- und Gebäudereinigungsleistungen, der von der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich befürwortet wird. Weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag des Bundesrates können Sie unserer Stellungnahme entnehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt besonders die Empfehlung des Bundesrates die Regelungen zum Mini-One-Stop-Shop noch in dieses Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen. Nach unserer Auffassung sollten diese Regelungen aus folgenden Gründen schnellstmöglich – noch in diesem Gesetzgebungsverfahren – verabschiedet werden:

- Die Regelungen zum Mini-One-Stop-Shop sind zum 1. Januar 2015 europaweit umzusetzen. Der Gesetzgeber hatte ausreichend Zeit sich auf die Umsetzung der EU-Richtlinie und die Einführung der neuen Ortsbestimmungen einzustellen.

- Unternehmen und Steuerberater benötigen nach Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen noch ausreichend Zeit, um ihre internen Prozesse umzustellen und anzupassen.
- Der Registrierungsprozess für das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren soll nach dem „Leitfaden zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer“ bereits ab 1. Oktober 2014 starten.
- Durch eine nicht rechtzeitige Umsetzung der MwStSystRL würden in Deutschland genutzte Dienstleistungen nicht besteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung
des nationalen Steuerrechts an den Beitritt
Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften – BT-Drucksache 18/1529

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. Juni 2014

Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 12: Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen (§ 23 EStG)

Aus Gründen der Praktikabilität ist zu begrüßen, dass für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG das FiFo-Verfahren wieder zugelassen wird.

Zu Nr. 33: Straffung der Anwendungsvorschriften des § 52 EStG

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt das Vorhaben, die Anwendungsvorschriften mit dem Ziel einer verbesserten Übersichtlichkeit zu überarbeiten und zu straffen. Mit dem Bundesrat sind wir jedoch der Auffassung, dass bei einer solchen komplexen Änderung sichergestellt sein muss, dass es hier nicht zu Fehlern oder voreiligen Streichungen kommt. Soweit hier noch Prüfungsbedarf besteht, sollte das Vorhaben daher besser noch zurückgestellt und in einem späteren Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt werden.

Zu Artikel 4: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nr. 8: Änderung bzw. Streichung der Anwendungsvorschriften in § 34 KStG

a) Zur Streichung von § 34 Abs. 10b Satz 1 KStG

Nach § 34 Abs. 10b Satz 1 KStG findet § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F.) erstmals auf Gewinnabführungsverträge Anwendung, die nach dem 26. Februar 2013 (Tag der Verkündung des Gesetzes) abgeschlossen oder geändert werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der auch eine Streichung von § 34 Abs. 10b Satz 1 KStG vorsieht, würde nun aber die Anwendungsregelung für § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. aufgehoben, so dass ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 die Frage auftreten würde, ob nun auch vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossene Verträge am Maßstab des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. zu messen sind. Wir gehen davon aus, dass dies nicht gewollt ist, und regen eine Wiederaufnahme der Regelung des § 34 Abs. 10b Satz 1 KStG in § 34 KStG an.

b) Zur Streichung von § 34 Abs. 10b Satz 2 ff. KStG

Wenngleich in den Anwendungsvorschriften verortet, stellt § 34 Abs. 10b Satz 2 ff. KStG mit der dort enthaltenen „Amnestieregelung“ für Alt-Gewinnabführungsverträge eine materiell-rechtliche steuerliche Regelung dar – ihre Rechtsfolgen betreffen VZ bis 2014.

Während wir es grundsätzlich begrüßen, die Anwendungsvorschriften des § 34 KStG gezielt und nach sorgfältiger Prüfung um Bestandteile zu bereinigen, die nur für viele Jahre zurückliegende und bis auf Ausnahmen festsetzungsverjährte VZ (z. B. § 34 Abs. 9 Nr. 1 KStG, der die Anwendung bestimmter Regelungen für Veranlagungszeiträume bis 2000 regelt) Bedeutung entfalten, halten wir es nicht für sinnvoll und der Intention der Entbürokratisierung und Arbeitsvereinfachung zuwiderlaufend, wenn sich eine bis zum VZ 2014 anwendbare Regelung bereits ab dem VZ 2015 nicht mehr im Körperschaftsteuergesetz wiederfinden lässt. So wird es noch einige Jahre dauern, bis der VZ 2014 Gegenstand einer Betriebsprüfung sein kann/wird. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, auch die Regelung des § 34 Abs. 10b Satz 2 ff. KStG wieder in § 34 KStG aufzunehmen.

c) Präzisierung der „Amnestieregelung“ für Alt-Gewinnabführungsverträge § 34 Abs. 10b Satz 2 ff. KStG

Neben der Wiederaufnahme des § 34 Abs. 10b Satz 2 ff. KStG in § 34 KStG regen wir Präzisierungen in Satz 2 und Satz 4 der Vorschrift an, um den mit der Regelung verfolgten Zielen bestmöglich zum Erfolg zu verhelfen. Da der Handlungszeitraum der Steuerpflichtigen mit dem 31. Dezember 2014 abläuft, ist das vorliegende Gesetzgebungsverfahren schon in zeitlicher Hinsicht die letzte Möglichkeit, diese Präzisierungen umzusetzen.

- Inhalt der Vorschriften

Satz 2 der Vorschrift bestimmt für vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossene Gewinnabführungsverträge (Altverträge), dass das Fehlen eines den Anforderungen von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. entsprechenden Verweises auf § 302 AktG der Anerkennung der Organschaft in vor dem 1. Januar 2015 endenden VZ nicht entgegensteht, wenn eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt ist und eine Verlustübernahme entsprechend § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam vereinbart wird.

Satz 4 bestimmt, dass eine Änderung i. S. d. Satzes 2 eines bestehenden Gewinnabführungsvertrages für Zwecke des in § 14 Satz 1 Satz 1 Nr. 3 KStG enthaltenen Erfordernisses, dass ein Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Laufzeit durchgeführt werden muss, nicht als Neuabschluss gilt.

Satz 4 bewirkt, dass die Änderung der Verlustübernahmevereinbarung nicht dazu führt, dass ein ggf. schon seit zwanzig Jahren bestehender und durchgeführter Gewinnabführungsvertrag erneut mit einer fünfjährigen Mindestlaufzeit versehen werden muss. Ebenso verhindert Satz 4, dass der hinsichtlich der Verlustübernahmevereinbarung geänderte Gewinnabführungsvertrag als neuer Vertrag und der bestehende Vertrag infolgedessen als beendet betrachtet werden kann. Letzteres hätte insbesondere bei solchen Verträgen verheerende Auswirkungen, die bei Vertragsänderung noch nicht die steuerlich geforderten fünf Jahre bestanden haben. Eine mit Blick auf die Mindestlaufzeit vorzeitige Beendigung des bisherigen Vertrages hätte die rückwirkende Nichtanerkennung der Organschaft für alle von ihm erfassten Jahre zur Folge.

- Bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereiches von Satz 4

Während die Wirkung des Satzes 4 zu begrüßen und für die Steuerpflichtigen von enormer Bedeutung ist, besteht Unklarheit darüber, in welchen Fällen die Vorschrift zur Anwendung kommt. Nach der seinerzeitigen Gesetzesbegründung stellt Satz 4 klar, „dass die Änderung eines Gewinnabführungsvertrages zur Aufnahme des Verweises auf § 302 des AktG in der jeweils gültigen Fassung nicht als Neuabschluss anzusehen ist ...“ (BT-Drs. 17/11217, S. 8). Nach dem Wortlaut des Satzes 4 soll dieser hingegen (nur) bei „Änderungen i. S. d. Satzes 2“ zur Anwendung kommen. Das Gesetz lässt damit die Auslegung zu, dass Satz 4 nur bei Aufnahme einer § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. entsprechenden Verlustübernahmevereinbarung in solche Verträge Anwendung findet, deren bisherige Verlustübernahmevereinbarung den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. nicht entspricht. Die Anpassung solcher Verträge, die bereits den bisherigen Anforderungen mit Sicherheit oder zumindest wahrscheinlich (Fälle mit Restzweifeln) gerecht werden, könnte bei dieser Auslegung des Satzes 4 von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sein.

Sachgerecht wäre das Ergebnis dieser engen Auslegung des Satzes 4 keinesfalls. Zum einen dient die Einführung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. für Neuverträge gerade dazu, künftig das Streitpotenzial hinsichtlich des Wortlautes von Verlustübernahmevereinbarungen zu reduzieren und durch Aufnahme des „dynamischen“ Verweises die Gewinnabführungsverträge gegen künftige Änderungen des § 302 AktG abzusichern. Aus dieser Perspektive muss es eher im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn – freiwillig – auch von den Altverträgen so viele wie möglich an diesen neuen Standard angepasst werden. Zum anderen wäre nur schwerlich zu begründen, warum Verträge, die schon den bisherigen Anforderungen (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F.) nicht entsprachen, besser gestellt sein sollten als solche Verträge, die diese Voraussetzungen mit Sicherheit oder zumindest sehr wahrscheinlich erfüllten. Dennoch lässt der derzeitige Gesetzeswortlaut eine andere Auslegung zu. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Rechtsprechung des BFH gerade im Kontext der Verlustübernahmevereinbarung (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG) stets streng war und den Handlungsdruck, dem der Gesetzgeber mit Änderung/Einführung der §§ 17 Satz 2 Nr. 2 und 34b Abs. 10b KStG begegnen wollte, zum Teil erst mit begründet hat.

Um den Steuerpflichtigen rechtzeitig vor Ablauf der am 31. Dezember 2014 endenden Frist für Vertragsanpassungen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben, plädieren wir für eine gesetzgeberische Klarstellung in § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG. Satz 4 der Vorschrift könnte zu diesem Zweck wie folgt gefasst werden:

„Eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 in einem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wirksam erfolgte Vereinbarung der Verlustübernahme entsprechend § 17 Satz 2 Nr. 2 i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, S. 285) gilt für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht als Neuabschluss.“

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klarstellung lediglich im Wege eines BMF-Schreibens sich als nicht ausreichend erweisen könnte. Denn erst im letzten Jahr hat der BFH – und dies bereits im Kontext des § 34 Abs. 10b KStG – deutlich gemacht, dass auch begünstigende Verwaltungsregelungen die Gerichte nicht binden, wenn sie nach Auffassung des Gerichts mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar sind (BFH-Urteil, Az. I R 40/12, DStR 2013, S. 1939).

- Bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Prüfmaßstabes von Satz 2

Während der seinerzeitige Gesetzentwurf zu dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts in dieser Frage nicht eindeutig war, hat der Gesetzgeber im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Empfehlung des Finanzausschusses in § 34 Abs. 10b KStG klargestellt, dass die Vereinbarung einer § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. (dynamischer Verweis) entsprechenden Verlustübernahmevereinbarung im Grundsatz nur für Neuverträge gefordert wird, nicht aber eine flächendeckende Änderung aller bestehenden Verträge angestrebt wird. Eine Anpassung bestehender Verträge wurde nur im Rahmen der sog. „Amnestieregelung“ und damit nur für Verträge gefordert, die schon die bisherigen Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. nicht erfüllten.

Unsicherheit besteht dahingehend, mit welchem „Stand“ des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. ein bestehender Gewinnabführungsvertrag abzugleichen ist, mit demjenigen bei Abschluss des Vertrages oder mit demjenigen vor Änderung der Vorschrift durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Zwar hat der Wortlaut selbst des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. in der relevanten Vergangenheit keinen Änderungen unterlegen, wohl aber § 302 AktG, dem die durch § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. geforderte Verlustübernahmevereinbarung zu genügen hatte. Konkret stellt sich die Frage für Gewinnabführungsverträge, die vor dem 15. Dezember 2004 und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, mit dem § 302 AktG um einen neuen Absatz 4 (Verjährungsregelung) ergänzt wurde. So umfasst die Verlustübernahmevereinbarung in einem im Jahr 2003 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag eine § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Vereinbarung i. d. R. nicht. Die heute von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. geforderte Anbringung eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG war in der damaligen Zeit noch unbekannt/unüblich. Für einen derartigen Vertrag ist nun in 2014 zu entscheiden, ob die darin enthaltene Verlustübernahmevereinbarung bis zum 31. Dezember 2014 an die Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. angepasst werden muss, oder ob kein Änderungsbedarf besteht, weil der Vertrag im Zeitpunkt seines Abschlusses den Anforderungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. entsprach.

Die Frage, ob einmal abgeschlossene Verträge bei späterer Änderung des § 302 AktG entsprechend angepasst werden müssen, konnte seinerzeit aufgrund des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2005 (BStBl. I 2006, S. 12) in der Praxis offen bleiben, da nach diesem Schreiben eine Anpassung vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossener Verträge an den um den Absatz 4 ergänzten § 302 AktG nicht erforderlich sein sollte.

Im Fall eines nach Einführung des § 302 Abs. 4 AktG aber vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Vertrages hat der BFH in einer Entscheidung aus dem letzten Jahr dieses BMF-Schreiben jedoch als vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt verworfen (BFH-Urteil, Az. I R 40/12 vom 24. Juli 2013, DStR 2013, S. 1939) und den betreffenden Vertrag steuerlich nicht anerkannt. Für nach Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 AktG abgeschlossene Verträge steht nun fest, dass bei fehlender Vereinbarung des § 302 Abs. 4 AktG der Vertrag nur nach Maßgabe der Amnestieregelung des § 34 Abs. 10b Satz 2 ff. KStG für die Vergangenheit und auch in der Zukunft weiter anzuerkennen ist. Für die hier angesprochenen, vor dem Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 AktG abgeschlossenen Verträge ist die Rechtslage unklar. Klar dürfte allein sein, dass der BFH auch in diesen Fällen dem genannten BMF-Schreiben im Zweifel keine Schutzwirkung gegen eine für den Steuerpflichtigen negative Gesetzesauslegung beimessen würde.

Da es in der Praxis eine erhebliche Anzahl von Gewinnabführungsverträgen gibt, die vor Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 AktG abgeschlossen wurden und dementsprechend eine § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Vereinbarung nicht enthalten, regen wir an, § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG dahingehend klarstellend zu ändern, dass darauf abzustellen ist, ob der Gewinnabführungsvertrag § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG in der bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung entspricht.

Anderenfalls würde die Pflicht zur Vertragsanpassung zumindest faktisch eben doch auf einen in der Anzahl bedeutenden Teil der Altverträge erstreckt.

Zu Artikel 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nr. 2 Buchst. c): Gewerbesteuerfreiheit von Rehabilitationseinrichtungen (§ 3 Nr. 20 GewStG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen ausdrücklich in die Befreiungstatbestände des § 3 Nr. 20 GewStG zu integrieren. Damit würden ambulante Rehabilitationseinrichtungen ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit und den stationären Einrichtungen gleichgestellt.

Sinn und Zweck des bislang geltenden § 3 Nr. 20 GewStG ist es, die bestehenden Versorgungsstrukturen bei der Behandlung kranker Personen zu verbessern und die Sozialversicherungsträger zu entlasten (BFH-Urteil vom 22. Oktober 2003, Az. I R 65/02). Die Ausweitung der Gewerbesteuerbefreiung auf ambulante Rehabilitationszentren soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Trend zur Verlagerung der Rehabilitationsmaßnahmen vom stationären in den ambulanten Bereich besteht und somit zu einer Entlastung der Sozialversicherungsträger führen. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Angleichung grundsätzlich zu begrüßen.

Mit dem Wortlaut der „verordneten“ Rehabilitationsleistungen und den Ausführungen in der Gesetzesbegründung käme es gegenüber dem Status quo insbesondere für stationäre und teilstationäre Rehabilitationsleistungen jedoch zu einer deutlichen Einschränkung der Gewerbesteuerbefreiung. Damit würde das Ziel der Verbesserung der Versorgungsstruktur teilweise konterkariert. So soll nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung neben den eigentlichen Rehabilitationsleistungen erbrachte ärztlich verordnete Heilmittelleistungen (§ 32 SGB V) oder Leistungen zur primären Prävention (§ 20 SGB V), anders als bei stationärer Behandlung heute, zukünftig generell nicht von der Gewerbesteuer befreit sein. Die exemplarische Aufzählung deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber den Befreiungstatbestand eng fassen will. So sollen der Prävention von Krankheit dienende Leistungen ebenso nicht von der Gewerbesteuerbefreiung erfasst werden wie solche, die die Krankenversicherten selbst zu tragen haben.

Gerade bei einer alternden Bevölkerung und damit auch alternden Belegschaften kommt der Prävention von Krankheiten eine wachsende Bedeutung zu. Wir plädieren deshalb dafür, in Artikel 5 Nr. 2c den Satz 2 („Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder erbringt“) zu streichen.

Zu Artikel 7: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

(Bundesrat) Zu Nr. 3: Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielkonsolen sowie Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen

Der Bundesrat hat in seinen Empfehlungen die Ausweitung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielkonsolen sowie Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen angeregt.

Diese Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens ist europarechtlich durch die *Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen* abgesegnet (siehe auch Art. 199a MwStSystRL).

Die EU hat mit Verabschiedung dieser Richtlinie den Mitgliedstaaten eine fakultative Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft u. a. Lieferungen von Spielkonsolen, Tablet-Computer sowie von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen einschließlich Edelmetalle gestattet. Nach dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2018 für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorsehen, dass die Mehrwertsteuer von dem steuerpflichtigen Empfänger geschuldet wird.

Diese Ermächtigung soll nach den Empfehlungen des Bundesrates ausgeübt werden, da in diesen Bereichen durch die obersten Finanzbehörden der Länder Umsatzsteuerbetrug festgestellt wurde.

Die Bundessteuerberaterkammer möchte auf folgende Problematik hinweisen:

Die Unternehmen müssen nach Verabschiedung des Gesetzes die automatisierten Prozesse im Rahmen der Rechnungstellung und des Reportings anpassen. Neben der Implementierung von zusätzlichen Steuer-Codes im IT-System ändert sich auch die Rechnungstellung. Der Steuersatz und die deutsche Umsatzsteuer sind bei den betroffenen Lieferungen nicht mehr in der Rechnung auszuweisen, ansonsten schuldet der Lieferer die Umsatzsteuer wg. eines unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG und der Empfänger hat aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug. Ferner hat die Rechnung einen Hinweis zu enthalten, wonach der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Darüber hinaus sind Vorkehrungen im Rahmen der Kommunikation mit den Kunden zu treffen. Nicht jedem Unternehmen sind diese Neuregelungen und deren Konsequenzen bekannt.

Diese Umstellung braucht Zeit. Ein Inkrafttreten mit Beginn des 3. Monats nach Verkündung des Gesetzes ist u. E. für den erheblichen, auch edv-technischen Aufwand zu kurz bemessen. Wir plädieren ausdrücklich dafür, dass diese Regelung nicht vor dem 31. Dezember 2013 in Kraft tritt.

Erlauben Sie uns abschließend zu diesem Thema noch eine grundsätzliche Anmerkung. Die erhebliche Ausweitung der Reverse-Charge-Regelungen hat inzwischen große Ausmaße angenommen. Leider geht die Minderung der damit verbundenen Betrugsanfälligkeit mit immer komplexer werdenden Compliance-Anforderungen einher. Die Umsatzsteuer wird dadurch leider immer unübersichtlicher und unsystematischer und führt für Unternehmen und Steuerberater in der Praxis zu vermehrten Abgrenzungsfragen. Von daher sollte man künftig vor Änderungen des § 13b UStG diese beiden Aspekte untereinander abwägen.

(Bundesrat) Zu Nr. 3: Änderung bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

Der BFH hat mit Urteil vom 22. August 2013, Az. V R 37/10, den Übergang der Steuerschuldnerschaft bei steuerpflichtigen Bauleistungen wie folgt eingeschränkt:

- Der BFH stellt entgegen der ursprünglichen Auffassung der Finanzverwaltung fest, dass Bauträger generell nicht unter die Regelung fallen, da sie selbst keine eigenen Bauleistungen, sondern lediglich Grundstückslieferungen erbringen.
- Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens kommt es nicht mehr auf den Status des Leistungsempfängers als „bauleistender Unternehmer“ an, sondern es wird allein auf die Verwendung der eingekauften Bauleistung für eine eigene (Ausgangs-)Bauleistung des Leistungsempfängers abgestellt.

Das BMF hat daraufhin mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 und 8. Mai 2014 die neue Rechtsprechung übergangslos für Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen umgesetzt. Sie gilt mit Veröffentlichung des ersten BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt für Leistungen, die nach dem 14. Februar 2014 erbracht werden.

Dem leistenden Unternehmer ist es seit der Neuregelung durch das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 – vorgegeben durch das BFH-Urteil vom 22. August 2013 – nicht mehr möglich, einen rechtssicheren Nachweis der Verwendung seiner Bauleistung bzw. Gebäudereinigungsleistung durch den Auftraggeber zu führen. Bereits bei Leistungserbringung muss der Leistende wissen können, wie seine Leistung umsatzsteuerlich zu beurteilen ist.

Das Kriterium, dass der Leistungsempfänger die empfangene Bau-/Gebäudereinigungsleistung ebenfalls für eine Ausgangsleistung verwenden muss, die als Leistungsart auch eine Bau-/Gebäudereinigungsleistung darstellt, ist in der Praxis nicht geeignet. Der leistende Unternehmer kann diese Voraussetzung im Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht rechtssicher ermitteln und nachweisen. Faktisch hängt die umsatzsteuerliche Beurteilung der Leistung, von der Art der Verwendung der Leistung durch den Leistungsempfänger ab. Ein Faktor, der vom Leistenden nicht beeinflusst und schon gar nicht auf den ersten Blick beurteilt werden kann. Hinzu kommt, dass man dies für jede einzelne Leistung zwischen dem gleichen Leistungserbringer und Leistungsempfänger immer wieder neu beurteilen muss. Dies ist aus bürokratischen Gründen kaum umsetzbar. Massenfälle können durch eine solche Bestimmung kaum umsatzsteuerrechtlich rechtssicher beurteilt werden.

Der BFH hat bei seiner Gesetzesauslegung nicht berücksichtigt, dass es vom Gesetzgeber explizit beabsichtigt war, die Beschränkungen der § 13b-Fälle auf Bauleistungen an einen Leistungsempfänger, der ebenfalls Bauleistungen erbringt, vorzunehmen. Dieses Vorhaben wurde damit gerechtfertigt, dass vor Einführung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen die Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens weitgehend nur bei Einschaltung von Subunternehmern durch Bauunternehmer bestanden hat.¹

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetz bereits einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung gemacht. Die Bundessteuerberaterkammer befürwortet diesen Vorschlag grundsätzlich, möchte jedoch auf folgende Punkte hinweisen:

- Einbeziehung von Bauträgern

Paragraf 13b UStG soll nach den Empfehlungen des Bundesrates greifen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der nachhaltig eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebaut.

¹ BT-Drs. 15/1798 S. 9 und 19 zu Nr. 22.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es bereits in der Vergangenheit in Bezug auf die Frage, wer ein Unternehmer ist, der nachhaltig eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebaut, große Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Die in den Empfehlungen des Bundesrates vorgelegte Formulierung ist u. E. nicht eindeutig und durch Gerichte auslegbar. Nach unserer Auffassung geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig hervor, ob folgende Konstellationen, die in der Vergangenheit Diskussionsgegenstand waren, von dieser Regelung umfasst sind:

- Konstellation 1) Unternehmer, die ausschließlich Lieferungen i. S. d. § 3 Abs. 1 UStG auf Grund von Kaufverträgen bewirken, d. h. die von ihnen bebauten Grundstücke erst nach Fertigstellung vermarkten.
- Konstellation 2) Unternehmer, die Wohneinheiten weiterverkaufen, die bereits beim Ankauf vollständig fertiggestellt bzw. saniert sind.
- Konstellation 3) Unternehmer die Grundstücke verkaufen und die Verträge mit den Kunden bereits zu einem Zeitpunkt geschlossen wurden, in dem der Kunde noch Einfluss auf die Bauausführung und Baugestaltung nehmen kann. Diese Leistungen stellen nach der ursprünglichen Definition der Finanzverwaltung Werklieferungen dar.

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 22. August 2013 (BFH-Urteil, Az, V R 37/10) in Rdnr. 51 klargestellt, dass Bauträger, die eigene Grundstücke bebauen, keine bauwerksbezogenen Werklieferungen erbringen. Diese fallen nach dieser Auslegung nicht unter § 13b Abs. 5a (1. Alternative) UStG-E. Wahrscheinlich auch nicht unter § 13b Abs. 5a (2. Alternative) UStG-E. In der Begründung durch den Bundesrat (S. 33) wird deutlich, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner wird, wenn er nachhaltig eigene Grundstücke veräußert, die er vorher bebaut hat. Folglich fällt nur *Konstellation 1* und *Konstellation 2* unter diese Regelung. Es wird nicht klar, ob auch *Konstellation 3* unter diese Regelung fallen soll.

Es fehlt eine klare Abgrenzung und die Verwendung von umsatzsteuerlichen Fachbegriffen wie beispielsweise Lieferung. Die Formulierung, wenn *er Unternehmer ist, der nachhaltig eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebaut*, ist viel zu abstrakt.

Ansonsten besteht großer Auslegungsbedarf, der wie man anhand der Erfahrungen in der Vergangenheit lernen konnte, von Seiten der Finanzverwaltung und den Gerichten völlig unterschiedliche Ergebnisse bringen kann.

Vor diesem Hintergrund sollte nochmal sorgfältig geprüft werden, ob Grundstückslieferungen von Bauträgern tatsächlich in dieser gesetzestechnischen Ausgestaltung eingefügt werden sollen.

- Gesetzliche Einfügung der Vereinfachungsregelung und gesondertes Bescheinigungsverfahren

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich die Einfügung der Vereinfachungsregelung in das Gesetz. In der Praxis gibt es gerade im Bereich des § 13b UStG große Abgrenzungsprobleme, da es vielschichtige Konstellationen gibt, ist es nicht immer klar, ob bestimmte Geschäftsvorfälle unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen oder nicht.

Hier merken wir an, dass es für die praktische Anwendung der Vereinfachungsregelung von Bedeutung ist, wie man nachweisen kann, dass man „übereinstimmend“ § 13b UStG angewandt hat. Es ist klarzustellen, ob hier eine bewusste, schriftliche Einigung erforderlich ist oder ob konkludentes Handeln ausreichend ist.

Auch das Bescheinigungsverfahren gibt Rechtssicherheit, da es so ausgestaltet ist, dass die Bescheinigung Bindungswirkung entfaltet und bei Verwendung der Bescheinigung die Steuerschuldnerschaft übergeht, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Dieser Vorstoß ist sehr zu begrüßen und sollte unbedingt Eingang in das Gesetz finden. Durch die Einführung dieses Bescheinigungsverfahrens werden auch die Praxisprobleme aus der Vergangenheit beseitigt. Damit fällt die komplexe Ermittlung zur Ermittlung der Nachhaltigkeitsgrenze für die Unternehmen weg. Auch die Probleme im Zusammenhang mit der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG sind hiermit beseitigt.

Zur Entlastung der Finanzverwaltung regen wir an, dass die Bescheinigung für mindestens 3 Jahre auszustellen ist.

§ 3a UStG: Einfügung in dieses Gesetz zwingend erforderlich – Änderung der Ortsbestimmung für bestimmte elektronische Dienstleistungen

Durch das Mehrwertsteuer-Paket (Richtlinie 2008/8/EG) gab es bereits zum 1. Januar 2010 Änderungen beim Ort von sonstigen Leistungen. Zum 1. Januar 2015 stehen weitere Änderungen an. Nach der Neuregelung gilt in allen Mitgliedstaaten für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort als Ort der sonstigen Leistung, an dem der (private) Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (vgl. Art. 58 MwStSystRL in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung). Dadurch wird der Umsatz im Land des Verbrauchs besteuert (= Verbrauchslandprinzip).

Bis heute hat der deutsche Gesetzgeber die Änderungen im Umsatzsteuergesetz noch nicht umgesetzt.

Die Bundessteuerberaterkammer betont ausdrücklich, dass die Regelungen aus folgenden Gründen **noch in diesem Gesetzgebungsverfahren** aufgenommen werden müssen:

- Unternehmen und Steuerberater benötigen nach Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen noch ausreichend Zeit, um ihre internen Prozesse umzustellen und anzupassen.
- Der Registrierungsprozess für das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren soll nach dem „Leitfaden zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer“ bereits ab 1. Oktober 2014 starten.
- Durch eine nicht rechtzeitige Umsetzung der MwStSystRL würden in Deutschland genutzte Dienstleistungen nicht besteuert werden.

(Bundesrat) Zu Artikel 14a neu: Änderung des Bewertungsgesetz

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Bestrebungen des Bundesrates in seinen Empfehlungen zu diesem Gesetz das Bewertungsgesetz dahingehend zu modifizieren, dass eine relationsgerechte Erfassung von Grundbesitz auf der Bewertungsebene sichergestellt wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 190 und 205 Abs. 9 sowie zu den Anlagen 22, 24 und 25 BewG stellen insgesamt eine Verbesserung der Immobilienbewertung durch das Sachwertverfahren dar und sind ein Schritt in die richtige Richtung.

Wesentliche Problematiken, die erheblichen Einfluss auf die Höhe der Immobilienwerte haben, bleiben aber bestehen.

Hierzu zählt u. a. die so in der Praxis der Verkehrswertermittlung nicht existierende Mindestrestnutzungsdauer, die in diesem Entwurf lediglich von 40 auf 30 % reduziert wird, die aber eigentlich im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 abgeschafft werden müsste. Gleiches gilt für die Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte und sonstige bebaute Grundstücke in Anlage 25 BewG, für die Gutachterausschüsse wohl auch zukünftig keine oder nur selten Sachwertfaktoren ausweisen werden, so dass deren Anpassung an die Höhe des vorläufigen Sachwertes regional unterschiedlich zu zufällig akzeptablen oder zu zufällig erheblich vom Verkehrswert abweichenden Immobilienwerten führt.

Eine kaum zu bewältigende Herausforderung wird die Einstufung des Gebäudestandards (siehe Anlage zum BewG unter III. Beschreibung des Gebäudestandards) im jeweiligen Bewertungsfall sowohl für Finanzbehördenmitarbeiter als auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden. Denn die Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Standardstufen sind erheblich und liegen bei verschiedenen Gebäudetypen zwischen zwei Standardstufen teilweise bereits über den +/- 20 %, die vom BVerfG als vertretbare Spannbreite vorgegeben sind.

Dieses hat zur Folge, dass nicht pauschal die Standardstufe 3 als Basis über alle dort aufgelisteten Bauteile vorgegeben werden kann, sondern dass der jeweilige Standard stets anhand der entsprechenden Einzelkomponenten individuell zu bestimmen ist. Insbesondere für die Gebäudetypen 5.2 bis 17.4 wird es für diejenigen, die keine bautechnische Ausbildung oder entsprechende langjährige Erfahrungen haben und die zudem keine Außen- und Innenbesichtigung ausführen, nur mit immensem Aufwand möglich sein, diese Standardstufen mit der notwendigen und geforderten Genauigkeit zu ermitteln. Denn derartige Ausführungen sind i. d. R. nicht dem jeweiligen Bauantrag zu entnehmen oder bei Mitarbeitern der Baubehörden oder der Gutachterausschüsse zu erfragen. Auch für Sachverständige ist es in der Praxis der Verkehrswertermittlung kaum möglich, diese Standardstufen ohne Ortsbesichtigung allein anhand von Bauunterlagen oder nach Angaben von Dritten zu bestimmen.

Kritisch bleibt nach wie vor der Zustand, dass bei Grundstücken mit älteren Gebäuden die Anwendung des Sachwertverfahrens regelmäßig zur Überbewertung führt. Hier ist es regelmäßig günstiger ein Verkehrswertgutachten durch einen Sachverständigen erstellen zu lassen um den niedrigen gemeinen Wert nach § 198 BewG nachzuweisen. Die steuerlichen Bewertungsvorschriften sehen Mindest-Restgebäudewerte in allen Fällen vor. Auch in den Fällen, in denen das Gebäude abrisssreif ist. Nur bei bestehender Abbruchverpflichtung (vorliegendes Schriftstück) kann man lt. § 190 Abs. 4 BewG-E von der tatsächlichen Nutzungsdauer ausgehen. Bauschäden, unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen oder der Reparaturstau bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Zu Artikel 17: Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes. Sie unterstützt insbesondere die Einfügung eines neuen § 10a StBerG, nach dem die Finanzbehörden verpflichtet sind, bei Wiederholungsgefahr die Steuerberaterkammern über den Ausgang eines nach § 160 StBerG eingeleiteten Bußgeldverfahrens wg. unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen zu unterrichten. Denn damit wird die entsprechende Verwaltungspraxis der Finanzbehörden, die bislang auf einem Verwaltungserlass beruht, auf eine sichere gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Steuerberaterkammern haben ein berechtigtes Interesse, über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wg. unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 160 StBerG unterrichtet zu werden. Das berechtigte Informationsinteresse der Steuerberaterkammern ergibt sich daraus, dass es zu deren Aufgaben gehört, gegenüber Personen, die unbefugt Hilfe in Steuersachen leisten oder hierfür werben, wettbewerbsrechtlich vorzugehen. Denn die Kammeraufgabe der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder gem. § 76 Abs. 1 StBerG umfasst insbesondere auch die Vertretung der Interessen der Steuerberater gegenüber solchen Personen, die unbefugt Hilfe in Steuersachen leisten. Die Steuerberaterkammer, die gegenüber der Finanzverwaltung eine Anzeige wg. unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen erstattet hat, hat daher auch ein berechtigtes Interesse zu erfahren, welchen Ausgang das Bußgeldverfahren genommen hat.

Soweit das Finanzamt die Auffassung vertritt, dass eine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen nicht vorliegt und deshalb das Bußgeldverfahren einstellt, die Steuerberaterkammer diese Rechtsauffassung aber nicht teilt, ist sie aufgrund der Aufgabe der beruflichen Interessenvertretung verpflichtet, in diesem Fall ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen zu prüfen. Dies setzt aber voraus, dass sie über die Einstellung des Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen von der Finanzverwaltung auch informiert wird.

Die vorgesehene Regelung ist auch verhältnismäßig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zum einen dadurch gewahrt, dass eine Mitteilungspflicht der Finanzbehörden nur dann besteht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, d. h. es muss eine Wiederholungsgefahr bestehen. Die Finanzämter verfügen damit über einen Beurteilungsspielraum, der ausreichend Raum für Verhältnismäßigkeitserwägungen lässt. Zum anderen ist die Mitteilungspflicht insoweit eingeschränkt, als der Steuerberaterkammer nur die Tatsachen mitzuteilen sind, die für die Geltendmachung wettbewerbsrechtliche Ansprüche erforderlich sind. Hinzu kommt das Folgende: Wenn die Verhängung eines Bußgeldes nicht ausreicht, um die betreffende Person von einer unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen abzuhalten, wird hieran vielfach auch die Verhängung weiterer Bußgelder nichts ändern. Es kann in diesen Fällen daher zum Schutz der Verbraucher geboten sein, zusätzlich gegen die betreffende Person wettbewerbsrechtlich vorzugehen. Da sich die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gegenüber Personen, die unbefugt Hilfe in Steuersachen leisten, bereits aus der allgemeinen Kammeraufgabe der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder nach § 76 Abs. 1 StBerG ergibt, stellt auch der vorgesehene § 76 Abs. 11 StBerG lediglich eine gesetzliche Klarstellung bzw. Konkretisierung dar.

Stellungnahme

des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC)

zu Artikel 17 - Änderung des Steuerberatungsgesetzes -

des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC), der seit seiner Gründung im Jahr 1976 die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen der geprüften Bilanzbuchhalter vertritt, nimmt zu Artikel 17 StÄndAnpG-Kroatien, der die Interessen der von ihm vertretenen Berufsgruppe der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter betrifft, wie folgt Stellung:

Artikel 17 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

I.

Die Auswirkung dieser geplanten Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist äußerst schwerwiegend, da sie den Finanzbehörden systemwidrig neue privatrechtliche Aufgaben aufbürdet, die weit über die ihnen eigentlich zugedachten hoheitlichen Aufgaben hinausgehen.

1.

Die Regelung des neuen § 10a StBerG soll den folgenden Wortlaut erhalten (Stand 26.05.2014):

Mitteilung über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) *Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, das die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, sind die Finanzbehörden verpflichtet, die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Person Hilfe in Steuersachen geleistet hat, über den Ausgang eines nach § 160 eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten und ihr die Tatsachen mitzuteilen, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erforderlich sind. Bei einer Einstellung des Bußgeldverfahrens ist die Mitteilung mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe zu versehen. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.*

(2) *Wird die Hilfe in Steuersachen in verschiedenen Kammerbezirken geleistet, ist die Mitteilung an die Steuerberaterkammer zu richten, in deren Bezirk die Person ihre Geschäftsleitung unterhält, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Ergibt sich die örtliche Zuständigkeit einer Steuerberaterkammer nicht aus Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Finanzbehörde, die das Bußgeldverfahren nach § 160 eingeleitet hat, ihren Sitz hat.“*

2.

Die Finanzämter sind nach dem StBerG und dem Ordnungswidrigkeitengesetz dazu berufen, Ordnungswidrigkeiten nach dem StBerG zu verfolgen und entsprechend den Bußgeldvorschriften der §§ 160 ff. StBerG zu ahnden.

Durch den neuen § 10a StBerG würden die Finanzämter zusätzlich die Funktion einer Ermittlungsbehörde im Interesse der rein wettbewerbsrechtlichen Ansprüche der Steuerberaterkammern und ihrer Zwangsmitglieder erhalten.

3.

Eine solche Instrumentalisierung der Finanzbehörden für wettbewerbsrechtliche Belange – und nichts anderes liegt hier vor – ist inakzeptabel und systemwidrig.

Stellen die Finanzbehörden einen Verstoß gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung gem. § 5 StBerG fest, so steht ihnen ein fest umrissenes Instrumentarium zur Ahndung eines solchen Verstoßes und insbesondere auch zur Ahndung einer fortgesetzten unerlaubten Hilfe in Steuersachen zur Verfügung.

Für eine darüberhinausgehende wettbewerbsrechtliche Verfolgung des Verstoßes besteht daneben keine Veranlassung und insbesondere kein legitimes Bedürfnis. Die Regelung ist mangels eines legitimen Zwecks unverhältnismäßig.

4.

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche setzen insbesondere eine Wiederholungsgefahr voraus. Eine solche Wiederholungsgefahr kann und wird aber bereits durch das den Finanzbehörden im Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Verfügung stehende Instrumentarium zuverlässig beseitigt - auch und gerade dann, wenn ein wiederholter Verstoß festgestellt wird. Zum Schutz des Rechtsverkehrs vor unbefugter Hilfe in Steuersachen ist die Neuregelung somit weder geeignet noch erforderlich, wovon die Bundesregierung in ihrer Begründung zu dem Gesetzesentwurf aber unzutreffend ausgeht.

Tatsächlich geht es hier erkennbar allein um eine „doppelte“ und damit übermäßige „Bestrafung“, die nichts zu einem besseren Schutz des Rechtsverkehrs beiträgt, sondern nur den Interessen einer bestimmten Berufsgruppe dient.

5.

In dem Gesetzesentwurf ist zudem nicht näher definiert, wann eine unbefugte Hilfe in Steuersachen fortgesetzt wird. Genügt für den ersten Fall bereits der Ausspruch einer Verwarnung oder muss erst ein Bußgeldbescheid ergangen sein? Da die Finanzbehörden in der Praxis hier bereits jetzt sehr unterschiedlich verfahren, sind Ungleichbehandlungen, Unklarheiten und Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

II.

Die Einführung eines neuen § 10a in das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und dessen Inhalt stehen nicht im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens zu Europäischen Union.

Wie auch der Bundesrat betont, dient der vorliegende Gesetzentwurf, nach den Darlegungen der Bundesregierung, ausschließlich dazu, fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf umzusetzen und redaktionelle Anpassungen in einzelnen Steuergesetzen vorzunehmen.

Die ersatzlose Streichung des Artikel 17 des vorliegenden Gesetzentwurfes steht dem nicht entgegen. Die geplante Änderung geht weit über eine redaktionelle Anpassung hinaus.

III.

Der BVBC setzt sich seit Jahren als berufsständische Vertretung der selbständigen Bilanzbuchhalter dafür ein, die Befugnisse für selbstständige Bilanzbuchhalter nach dem StBerG endlich an die tatsächlichen Kompetenzen dieser Berufsgruppe anzupassen. Nicht ohne Grund werden selbstständige Bilanzbuchhalter aufgrund ihres Fachwissens von Steuerberatern zur Unterstützung in freier Mitarbeiterschaft gesucht.

Im Rahmen der 8. Änderung des StBerG, das am 12. April 2008 in Kraft getreten ist, blieben unsere seit Jahren gestellten Forderungen zur Erweiterung der Befugnisse für die selbstständigen Bilanzbuchhalter weiterhin unberücksichtigt und das, obwohl das BMF in seinem Referentenentwurf eine moderate Befugnisserweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter vorgesehen hatte.

Damit wäre für die Berufsgruppe der selbstständigen Bilanzbuchhalter eine angemessene Basis geschaffen worden, ihre Dienstleistungen am Markt souverän und zuverlässig anzubieten.

Mit dem nun geplanten § 10 a StBerG, der lediglich darauf abzielt, den Steuerberaterkammern noch mehr Möglichkeiten zur Bekämpfung der unliebsamen „Konkurrenten“ in die Hand zu geben, wird kein Schritt nach vorn, sondern nur ein Schritt zurück getan.

BUNDESVERBAND DER
BILANZBUCHHALTER UND CONTROLLER E.V.

Bonn, 19. Juni 2014

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

19. Juni 2014

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 23. Juni 2014**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Wenngleich die darin enthaltenen Gesetzesänderungen ganz überwiegend nur redaktioneller Art sind, geben einige der Änderungsvorschläge doch Anlass zu Anmerkungen. Diese betreffen ins-

besondere Regelungen zur Riester-Rente und die Überführung von Regeln des Telekommunikationsgesetzes in das Umsatzsteuergesetz. Die bei der Riester-Rente in § 90 Abs. 5 EStG vorgesehene neue kostenintensive Meldepflicht sollte nicht vorschnell eingeführt werden.

Darüber hinaus haben wir einige der Empfehlungen des Bundesrates aufgegriffen. Insbesondere halten wir es in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für erforderlich, dass die mit der kleinen Organschaftsreform geschaffene Rechtssicherheit und die Handhabbarkeit der Organschaftsregeln nicht durch eine zu weit gehende Überarbeitung der Anwendungsregeln des § 34 KStG gefährdet wird.

Daneben schlagen wir vor, im Zuge des beabsichtigten Gesetzgebungsverfahrens unter anderem die im Hinblick auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b UStG) entstandene Unsicherheit durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu beheben.

Die Details zu den einzelnen Anmerkungen und Vorschlägen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



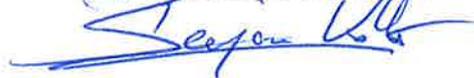
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



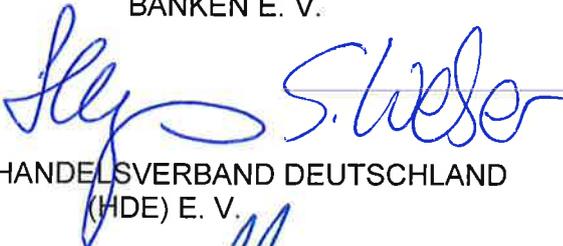
BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

i. v. 

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

I. Änderungsvorschläge zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen:

Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 9:

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 6 bis 8 EStG-E

Besteuerung von Risikoleistungen aus Lebensversicherungen im Falle entgeltlicher Veräußerung

Nach dem Entwurf sollen Risikoleistungen (insbesondere Todesfalleistungen) aus entgeltlich erworbenen Lebensversicherungen besteuert werden, da in diesen Fällen der Zweck einer (steuerfreien) Risikovorsorge nicht mehr im Vordergrund steht. Die Intention für diese Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ergibt sich in folgenden Punkten noch Änderungs- bzw. Regelungsbedarf:

1. Eine Ausnahme von der vorgesehenen Besteuerung ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen die versicherte Person den Versicherungsanspruch erwirbt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 8 EStG-E). Nach der Gesetzesbegründung sollen damit insbesondere Erwerbe von Versicherungsansprüchen aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen von der Besteuerung der Risikoleistung ausgenommen werden. Eine Besteuerung der Risikoleistung muss aber auch in den Fällen entfallen, in denen der Erwerb der Versicherungsansprüche – entsprechend der gesetzgeberischen Intention – zweifelsfrei nicht unter Renditegesichtspunkten erfolgt, sondern die Übertragung aus anderen Gründen geboten ist. Andernfalls würde z. B. die Übertragung einer Versicherung anlässlich einer güterrechtlichen Auseinandersetzung bei einer Scheidung oder einer Erbschaft sowie bei Vereinbarungen über Erbauseinandersetzungen und Ausgleichszahlungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu einer Besteuerung der späteren Risikoleistung führen. Für diese Fälle besteht bei vor 2005 abgeschlossenen und anschließend übertragenen Lebensversicherungen bereits eine gesetzliche Ausnahmeregelung. Danach entfällt im Ergebnis eine Besteuerung, „wenn aus anderen

Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen erfüllt [werden]“ (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 6 EStG a. F.). Hierzu gibt es bereits eine ergänzende Konkretisierung durch die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 22.08.2002, BStBl. I 2002, 827 ff., Rdnr. 4. In der Praxis hat sich diese Regelung bewährt. Eine gleichlautende Ausnahmeregelung sollte daher auch für die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 7 EStG-E vorgesehene Steuerpflicht eingeführt werden.

2. Die vorgesehene Besteuerung von Risikoleistungen ist bislang zweifelsfrei nur aus der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Es sollte daher bereits in der Gesetzesformulierung klar gestellt werden, dass die neue Steuerpflicht die Auszahlung von Risikoleistungen betrifft, wenn zuvor ein entgeltlicher Erwerb erfolgte. Der Rückkauf sowie der Erlebensfall sind bereits nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG generell steuerpflichtig.

3. Nach der Intention des Gesetzgebers soll mit der in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 7 Halbsatz 2 EStG-E vorgesehenen Formulierung („insoweit findet Satz 2 keine Anwendung“) sichergestellt werden, dass im Falle eines vorangegangenen entgeltlichen Erwerbs eine Besteuerung der Risikoleistung mit dem nur hälftigen Unterschiedsbetrag nicht in Betracht kommt, auch wenn die Versicherungsleistung nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren und nach Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wurde. Diese Regelung sollte eindeutiger formuliert werden. Auftretende Abgrenzungsfragen inwieweit bei einem (nur) teilentgeltlichen Erwerb sowohl der volle als auch der hälftige Unterschiedsbetrag zur Anwendung kommen kann, würden damit vermieden.

Petition:

Aufgrund der obigen Anmerkungen schlagen wir folgende Modifizierung der vorgesehenen Regelung von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vor:

„§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

...

6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist.

...

⁷Hat der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch der Unterschiedsbetrag zwischen der ~~Versicherungsleistung~~ Risikoleistung bei Eintritt eines versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches; ~~insoweit findet~~ Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

⁸Satz 7 gilt nicht, wenn ~~die versicherte Person den Versicherungsanspruch von einem Dritten erwirbt.~~ aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen erfüllt werden.“

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Nummern 10 und 11:

§§ 22 Nr. 5 Satz 7, 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG-E

Bescheinigungs- und Meldepflichten bei Altersvorsorgeverträgen

Die klarstellenden Regelungen, nach denen insbesondere „Leistungen“ aus der Auflösung/Rückführung eines Wohnförderkontos nicht mehr der Bescheinigungs- bzw. Meldepflicht unterliegen, sind sachgerecht und sollten wie im Gesetzentwurf vorgesehen – entgegen der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Beschluss-Drucksache 184/14 vom 13.06.2014) – ab dem Veranlagungszeitraum 2014 (§ 52 Abs. 1 EStG-E) gelten.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung richtigerweise auf „§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ (statt Nr. 1) verwiesen werden sollte.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Nummer 24 – § 41c Absatz 3 EStG – nachträgliche Berichtigung der Jahreslohnsteuerbescheinigung

Mit den neu eingefügten Sätzen wird den Arbeitgebern ermöglicht, eine bereits ausgestellte und an die Finanzverwaltung übermittelte Jahreslohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und neu zu übermitteln.

Die Änderung und damit verbundene Umsetzung der BFH-Rechtsprechung wird ausdrücklich unterstützt. In der Praxis kommt es gerade in Fällen des Auslandseinsatzes von Mitarbeitern vor, dass erst nach Ausstellung der Jahreslohnsteuerbescheinigung abschließend geprüft werden kann, wie hoch der Lohnsteuerabzug tatsächlich ist. Dies ist sowohl für die Finanzämter als auch für Arbeitgeber eine Erleichterung, weil Änderungen nicht über die Einkommensteuerfestsetzungen erfolgen müssen.

Eine Einschränkung der nachträglichen Berichtigung der Jahreslohnsteuerbescheinigung nur auf Betrugsfälle, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ist nicht zielführend. Änderungen ergeben sich nicht nur in Betrugsfällen sondern auch in der steuerlichen Behandlung von gesetzmäßigen Arbeitsverhältnissen und Sachverhalten. Da der Arbeitgeber die nachträgliche Berichtigung begründen muss, ist bereits eine erhöhte Anforderung zur Änderung gegeben. Zudem lässt die Einschränkung auf Betrugsfälle für die Praxis Abgrenzungsfragen zu, die nicht zur Vereinfachung sondern zu weiterem Klärungsaufwand führen.

Die Neuregelung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gelten. Hier wäre wünschenswert, diese bereits für alle offenen Fälle anzuwenden.

Petitum:

Die Neuregelung in § 41c EStG ist für alle offenen Fällen anwendbar.

Nummer 33:

§ 52 Abs. 28 EStG-E

Zusammenfassung der Anwendungsvorschriften zur Besteuerung von Lebensversicherungen

Die Anwendungsvorschriften der §§ 52, 52a EStG sollen zusammengefasst und vollständig überarbeitet werden. Die bisherige allgemeine Anwendungsvorschrift § 52 EStG soll dabei vollständig neugefasst werden. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Neuregelung des § 52 EStG-E keine Veränderung gegenüber den bislang geregelten Anwendungszeitpunkten verbunden sein, es sei denn, sie haben sich insbesondere durch Zeitablauf erledigt.

Auch die bislang für kapitalbildende Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG geltende Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 36 EStG ist von der Überarbeitung betroffen. Sie soll in die neue, für Einkünfte aus Kapitalvermögen maßgebliche Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 28 EStG-E überführt werden. Diese Überführung ist unvollständig, da nicht alle weiterhin maßgeblichen Regeln der bisherigen Anwendungsregel aufgegriffen werden.

Petition:

Nachfolgende Anwendungsvorschriften des § 52 Abs. 36 EStG sollten vollständig in die neue Anwendungsregel des § 52 Abs. 28 EStG-E überführt werden, da sie noch nicht durch Zeitablauf erledigt sind:

- Die derzeit geltende Regelung des § 52 Abs. 36 Satz 3 EStG betrifft Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss vor 1974 und deren Steuerfreiheit. Diese Regelung ist auch im § 52 Abs. 28 EStG-E zu übernehmen, da weiterhin noch Verträge mit einem Vertragsabschluss vor 1974 bestehen. Eine Erledigung durch Zeitablauf ist für diese Fälle noch nicht eingetreten.
- Die Regelung des § 52 Abs. 36 Satz 8 EStG betrifft Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht die in 2005 und 2006 abgeschlossen wurden.

Erst für Verträge mit Vertragsabschluss ab 2007 sind sog. temporäre Renten (abgekürzte Leibrenten) nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit dem Unterschiedsbetrag zu besteuern und nicht mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG. Diese Regelung ist daher auch im vorgesehenen § 52 Abs. 28 EStG-E mit aufzunehmen.

- § 52 Abs. 36 Satz 11 EStG betrifft die Anforderungen für eine Besteuerung mit dem halben Unterschiedsbetrag für Vertragsabschlüsse nach dem 31.03.2009, bei denen der Mindesttodesfallschutz nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG einzuhalten ist. Diese Regelung ist ebenfalls im neuen § 52 Abs. 28 EStG-E mit aufzunehmen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Nummer 38:

§ 90 Abs. 5 EStG-E

Neue Informationspflicht bei Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente)

Für Anbieter von geförderten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) soll zu Beginn und zum Ende der Auszahlungsphase eine neue Meldepflicht eingeführt werden, damit die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) das zu jedem Vertrag geführte Zulagekonto schließen kann. Nach der Gesetzesbegründung sollen hier „bewährte Verfahren und Datenwege“ genutzt werden. Zudem sollen mit der Meldung „belastbare statistische Daten“ generiert werden, die vor dem Hintergrund einer „umfassenden staatlichen Förderung“ geboten seien.

Der Nutzen der Einführung einer derartigen – noch nicht im Referentenentwurf vorgesehenen – zusätzlichen Meldepflicht erscheint zweifelhaft und würde nur weitere zusätzliche, renditeschmälernde Kosten verursachen. Zu den durch die vorgesehene neue Meldepflicht entstehenden Kosten im Einzelnen:

- a) Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für die vorgesehene Meldepflicht einen einmaligen Erfüllungsaufwand durch Programmierkosten von jeweils **1,5 Mio. Euro** sowohl bei der ZfA als auch bei der **gesamten (!) Wirtschaft** veranschlagt (BT-Drucksache 18/1529, Anlage 2 Seite 2). Nach einer allein für die Versicherungswirtschaft durchgeführten Kostenschätzung entstünden jedoch bereits einmalige Programmierkosten i. H. v. **5,4 Mio. Euro** (Umsetzungsaufwand je Versicherungsunternehmen von rund 92 Personentagen / 90 Riester-Anbieter / Kostenansatz 650 Euro pro Tag).
- b) Die laufende elektronische Übermittlung soll für insgesamt 200 Anbieter nach dem Gesetzesentwurf einen jährlichen Erfüllungsaufwand von **62.000 Euro**, also 310 Euro pro Anbieter ausmachen.¹ Auch diese Annahme ist viel zu niedrig. Allein mit Versicherungsunternehmen wurden ca. 12 Mio. Riester-Verträge abgeschlossen, für die je zwei Meldungen innerhalb einer durchschnittlichen Vertragslaufzeit von 30 Jahren erfolgen müssten. Setzt man

¹ vgl. BT-Drucksache 18/1529, Gesetzesbegründung IV.4.2., lfd. Nr. 7 (Seite 48 des Entwurfs).

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

für die Wartung der Systeme, Datenübertragung und einen geringfügigen manuellen Aufwand für die Nachbearbeitung aufgrund von Korrekturen und Klärungen einen Kostensatz von 10 Euro je Fall an, entsteht allein für die Versicherungswirtschaft ein laufender Aufwand von **8 Mio. Euro** (12 Mio. Verträge x 10 Euro x 2 Meldungen / 30 Jahre), für alle Riester-Anbieter von ca. **10 Mio. Euro**.

Für die Wirtschaft würde demnach insgesamt ein Kostenaufwand von rd. **17 Mio. Euro** im Erstjahr und von 10 Mio. Euro in jedem einzelnen Folgejahr anfallen – ohne die Berücksichtigung künftiger Kostensteigerungen und bei Annahme einer konservativen Schätzung. Vor diesem Hintergrund sollte von einer vorschnellen gesetzlichen Einführung einer weiteren Meldepflicht bei der Riester-Rente zunächst abgesehen werden.

Effektiver wäre es vielmehr, wenn - sofern auf die neue Meldepflicht nicht gänzlich verzichtet wird – die für die Zulagenverwaltung zuständige Stelle gemeinsam mit den Anbieterverbänden ein für alle Beteiligten geeigneteres kostengünstigeres Verfahren entwickeln würden, das den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt. Hierdurch könnte sichergestellt werden, dass die bestehenden individuellen Besonderheiten der für die Administrierung von Riester-Verträgen unterschiedlich eingerichteten IT-Systeme Berücksichtigung finden.

Petitum:

Da die entstehenden Kosten für die Wirtschaft in keinem sachgerechten Verhältnis zu einem möglichen Nutzen stehen, sollte die vorgesehene Meldepflicht gänzlich entfallen, jedenfalls nicht voreilig mit dem vorliegenden Gesetz eingeführt werden. Eine einfacher umzusetzende Meldung sollte ggf. in einem späteren Gesetzgebungsverfahren (z. B. JStG 2014) erfolgen. Die Zwischenzeit könnte dann für die Entwicklung einer ausgewogeneren und kostengünstigeren Lösung genutzt werden.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Zu Artikel 4: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nr. 8: Neufassung des § 34

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Anwendungsvorschrift des § 34 KStG neu zu fassen.

Die Neufassung soll den bisherigen § 34 Absatz 10b KStG nicht mehr enthalten.

Würde das Gesetzesvorhaben in dieser Form umgesetzt, könnten sich daraus negative Auswirkungen auf den erreichten Stand an Rechtssicherheit und Handhabbarkeit bei der Besteuerung von Organschaften ergeben.

Durch die sogenannte kleine Organschaftsreform (Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013) wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG geändert. Neu aufgenommen wurde die Anforderung, dass Gewinnabführungsverträge in den von § 17 erfassten Fällen (insbesondere GmbH als Organgesellschaft) einen dynamischen Verweis auf die jeweilige Regelung des § 302 AktG (Verlustübernahme) enthalten müssen.

Der Gesetzgeber wollte die Steuerpflichtigen jedoch nicht dazu verpflichten, sofort in alle Gewinnabführungsverträge einen dynamischen Verweis aufzunehmen.

Im Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 17/11217 vom 25.10.2012, S. 8) heißt es dazu:

„Außerhalb der Fälle des Neuabschlusses und der Änderung aus anderen Gründen enthält die Regelung keine Verpflichtung zur Anpassung von Gewinnabführungsverträgen. Unternehmen können daher auf eigenes Risiko auch die bisherigen Verweise auf § 302 AktG fortführen, wenn sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, den dynamischen Verweis bis zum 31. Dezember 2014 aufzunehmen“.

Zutreffend lautet daher der derzeit geltende § 34 Absatz 10b Satz 1 KStG:

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

„§ 17 Satz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals auf Gewinnabführungsverträge anzuwenden, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden.“

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass für alle Gewinnabführungsverträge, die vor diesem Tag abgeschlossen oder geändert werden, die Verschärfungen noch nicht zum Tragen kommen sollen. Diese Regelung sichert den im Zuge der Organschaftsreform gewollten Bestandschutz für Altverträge.

Würde § 34 Absatz 10b Satz 1 KStG nun nicht in die neue Anwendungsvorschrift mit übernommen, könnte daraus geschlossen werden, dass der dynamische Verweis im Sinne von § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG künftig uneingeschränkt auch für Altverträge gefordert wird. Dies könnte zur Folge haben, dass die entsprechenden Gewinnabführungsverträge in künftigen Betriebsprüfungen als unwirksam angesehen und damit die Organschaften nicht mehr anerkannt werden. Dieses Ergebnis sollte im Interesse der Rechtssicherheit und der Handhabbarkeit der Regelungen über die Besteuerung von Organschaften vermieden werden. Der bisherige § 34 Absatz 10b Satz 1 KStG sollte deshalb erhalten bleiben.

Im gleichen Sinne haben sich die Länder in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf geäußert (Bundesrats-Drucksache 184/14 [Beschluss] vom 13.6.2014 unter Nr. 19 auf Seite 22). Wir schließen uns dem an.

Petition:

Wir regen an, in Artikel 4 Nummer 8 des Gesetzentwurfes in § 34 nach Absatz 5 folgenden Absatz 5a einzufügen:

„(5a) § 17 Satz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals auf Gewinnabführungsverträge anzuwenden, die nach dem 26. Februar 2013 abgeschlossen oder geändert werden.“

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Zu den Artikeln 7 und 8: Änderung des Umsatzsteuergesetzes und Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

I. Änderungen laut Regierungsentwurf

1. Zur neuen Vorschrift § 3 Abs. 11a UStG (Entwurfssfassung)

a) § 3 Abs. 11a, S. 1 UStG, Einschluss von sonstigen Leistungen

Wir begrüßen, dass die Vorschrift insgesamt sonstige Leistungen einschließt bzw. einschließen soll, die über ein TK-Netz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht werden. Dies führt mit Blick auf die sprachbasierten Dienste zu einem Mehr an Rechtssicherheit und zu einem gewissen Grade zu einer Vereinfachung auch für die betroffenen Unternehmen. Denn häufig ist eine treffsichere Entscheidung bzw. Differenzierung an der Schnittstelle zwischen elektronisch erbrachten Dienstleistungen sowie über das Internet erbrachten Telefondiensten (einschließlich VoIP-Dienste und klassischen Telefonediensten) nicht möglich. Insoweit ist der weitere Fokus der neuen Vorschrift zweckdienlich.

b) § 3 Abs. 11a, Satz 1 UStG, Formulierung

Mit § 3 Abs. 11a UStG wird die Vorschrift des Art. 9a der EU Durchführungsverordnung in nationales Recht umgesetzt. In Satz 1 wird hierzu Bezug genommen auf Leistungen, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht werden. Die in der Entwurfssfassung verwendeten Begriffe „Schnittstelle“ und „Portal“ sind jedoch wenig greifbare, abstrakte Begriffe. Hier bedarf es daher weiterer Klarstellungen.

Petition:

Die Nennung des AppStores als Beispiel einer Schnittstelle oder eines Portals entsprechend der gewählten Formulierung in Art. 9a sollte auch für § 3 Abs. 11a UStG vorgesehen werden. Die Formulierung wäre dann:

„... die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie einen AppStore erbracht werden, ...“

c) § 3 Absatz 11a, Satz 2 UStG, Ausnahme

Satz 2 der neuen Vorschrift des § 3 Absatz 11a UStG bezeichnet die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit ein Unternehmer gerade nicht in die Position gerät, § 3 Abs. 11 anwenden zu müssen. Wenngleich wir den Versuch, den Text der EU-Vorschrift zu vereinfachen und zu kürzen, als außerordentlich begrüßenswert ansehen, muss dennoch festgestellt werden, dass dieser Versuch mit Satz 2 sprachlich nicht geglückt ist. Ohne Kenntnis der zugrunde liegenden EU-Vorschrift wird es dem Rechtsanwender kaum gelingen, den Gehalt der Aussage zu entschlüsseln. Im Kern geht es darum, dass die Voraussetzungen der vertraglichen Vereinbarungen wie auch der Bezeichnung des leistenden Unternehmers und der betroffenen Dienstleistungen sowohl im Abrechnungsverhältnis der beteiligten Unternehmer in einer Kette als auch im Verhältnis zum Endkunden gegeben sein müssen. Im Sinne der Gewährleistung von Rechtsklarheit ist es geboten, Satz 2 deutlicher zu fassen.

Petitur:

Satz 2 in sprachlicher Anlehnung der Formulierungen an Art. 9a der EU Durchführungsverordnung fassen und die beiden Bereiche Abrechnung zwischen beteiligten Unternehmen und Abrechnung zum Endkunden in der Formulierung trennen.

d) § 3 Absatz 11a, Satz 3, Nr. 1 bis 3 UStG, Rückausnahme

Dieser Teil der Vorschrift enthält die Rückausnahme zu Satz 2. Für den Fall, dass eine der unter den Ziff. 1-2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben ist, soll die Ausnahme des Benennens des leistenden Unternehmers als denjenigen, den die umsatzsteuerlichen Pflichten aus dem Umsatz über die erbrachte Leistung treffen, nicht einschlägig sein. Allerdings geht die Regelung über Art. 9a der EU-Durchführungsverordnung hinaus.

Das verkennt auch die Gesetzesbegründung, die davon ausgeht, dass Satz 3 inhaltsgleich mit Art. 9a S. 2 der EU-Durchführungsverordnung ist. Nach § 3 Absatz 11a Satz 3 Ziffer 1 UStG-E soll die Ausnahme bereits dann nicht möglich sein, wenn der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet. Diese Einschränkung ergibt sich so keineswegs aus der zugrundeliegenden EU-Norm. Hier heißt es nämlich lediglich, dass die Ausnahme dann nicht möglich ist, wenn der Unternehmer die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert.

Hinzu kommt, dass die Verwendung des unklaren Begriffs der „Abrechnung“ zur Frage führt, ob die Rechnungsstellung nach § 14 UStG gemeint ist oder auch das schlichte Anzeigen von Beträgen aus Drittentgelten auf einer Rechnung für Zwecke der Einziehung erfasst ist. Eine entsprechend weite Auslegung des „Abrechnungsbegriffs“ könnte dazu führen, dass die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 11a Satz 2 UStG in vielen Fällen ins Leere läuft. Dieses Problem dürfte insbesondere die TK-Unternehmen treffen, die in erheblichem Umfang Entgelte für Leistungen Dritter über ihre Rechnung einziehen. Diese unterliegen nach dem Telekommunikationsgesetz besonderen Anforderungen an die Transparenz der Rechnungen in Bezug auf Drittentgelte. Dieser Punkt, der seinen Ursprung in einem anderen Rechtsgebiet hat, könnte umsatzsteuerlich in dem hier diskutierten Kontext mit nicht hinnehmbaren Folgen verbunden sein und die Unternehmen unzulässig einschränken. Schließlich widerspricht eine solche Einschränkung u.E. aber auch dem Geist der Vorschrift des Art. 9a EU-Durchführungsverordnung, wie sich bereits aus den „erläuternden Noten“ ergibt, die die EU-Kommission mit Datum vom 03.04.2014 veröffentlicht hat (*Explanatory notes on the EU VAT changes to the place of supply of telecommunications, broadcasting and electronic services that enter into force in 2015*).

Nicht zuletzt sehen wir aber auch einen Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung zu § 3 Abs. 11a UStG selbst. Hier wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das sog. Mobile Payment, wie z. B. Web-Billing oder auch Premium-SMS, nicht von § 3 Abs. 11a UStG erfasst wird (s. zu diesem Punkt auch die Ausführungen unten unter Pkt. e). Diese Verfahren der Einziehung von Geldern gehen notwendigerweise mit einer Belegerteilung bzw. mit einer Projektion von Entgelten Dritter auf der Rechnung

der TK-Anbieter einher. Insoweit liegt hier eine Art der „Abrechnung“ vor, zumindest in einem weiteren Sinne. Ließe man § 3 Abs. 11a Ziff. 1 UStG in der derzeitigen Fassung bestehen, würde man Gefahr laufen, dass die eigentlich nicht gewollte Einbeziehung bestimmter Zahlungsmechanismen, wie z. B. das Web-Billing über den Weg einer weiten Auslegung des Begriffs „Abrechnung“ dennoch unter die Vorschrift subsumiert werden könnte.

Petition:

Streichung der ersten Alternative aus Ziff. 1 (= Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Unternehmer das Entgelt für diese Leistung selbst gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet) und Beschränkung des Textes auf den Verordnungstext von Art. 9a der EU-Durchführungsverordnung. Ein solcherlei geänderter Text würde dann heißen:

„Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Unternehmer die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger autorisiert“.

e) Nichtaufnahme der Regelung des Art. 9a Abs. 3 der EU-Durchführungsverordnung

Art. 9a der EU-Durchführungsverordnung sieht in Abs. 3 eine wichtige Ausnahme zum Anwendungsbereich der Vorschrift vor. Steuerpflichtige, die lediglich die Zahlung abwickeln, fallen nämlich nicht unter die Regelung. Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine entsprechende Ausnahme im Gesetzestext allerdings nicht vor. Stattdessen wird in der Begründung auf diesen Punkt Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass die Grundvoraussetzungen des § 3 Abs. 11a UStG, nämlich die Einschaltung in die Erbringung der zugrundeliegenden Leistung, nicht gegeben seien, so dass die Aufnahme in das Gesetz nicht erforderlich sei.

Wir halten diese Aussage für zu kurz gegriffen und eine Aufnahme dessen, was Regelungsgut der EU-Durchführungsverordnung ist, lediglich in die Gesetzesbegründung bzw. in weiterführende Verwaltungsanweisungen für nicht hinreichend. U.E. muss der

Regelungsinhalt des Art. 9a Abs. 3 der EU-Durchführungsverordnung in das UStG aufgenommen werden. Nur so kann Klarheit in der Rechtsanwendung der ohnedies problematischen Vorschrift sichergestellt werden und eine überbordende Anwendung des Mechanismus des Art. 28 der MwSt-Systemrichtlinie verhindert werden.

Als positiv bewerten wir den Ansatz der Finanzverwaltung, beispielhaft aufzuzählen, in welchen Fällen der Steuerpflichtige nur die Zahlung abwickelt und er daher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt. Wir begrüßen es sehr, wenn die Finanzverwaltung insoweit klarstellt, dass das sog. Mobile Payment, wie z.B. Web-Billing oder Premium-SMS auch aus Sicht der Finanzverwaltung nur den Charakter einer Abwicklung von Zahlungen hat, so dass die Regelungen zur Dienstleistungskommission nicht greifen und die Unternehmen auch nicht in der Pflicht stehen, die Annahmen des § 3 Abs. 11a S. 1 zu widerlegen.

Petition:

Aufnahme des Regelungsgehalts von Art. 9a Abs. 3 der EU-Durchführungsverordnung in den Text von § 3 Abs. 11a UStG unter gleichzeitiger beispielhafter, nicht abschließender Aufzählung der Zahlungsmechanismen, wie Mobile Payment, Web-Billing oder Premium-SMS.

Gleichzeitig sollten weitere Konkretisierungen, in welchen Fällen nur eine reine Zahlungsabwicklung gesehen wird, im Rahmen weiterführender Verwaltungsanweisungen angemahnt werden.

2. Zur Gesetzesbegründung

Die Gesetzesbegründung enthält einige Ungenauigkeiten. Die Ausführungen beziehen sich auf die Historie des § 45h Abs. 4 TKG und die Motivation zur Implementierung umsatzsteuerlicher Regelungen. Gegen Ende des Absatzes wird darauf hingewiesen, dass ohne Anwendung der sog. „Branchenlösung“ die korrekte Leistungsortbestimmung nicht möglich war und damit die richtige Besteuerung nicht sichergestellt werden konnte. Dieses ist so nicht zutreffend, weder in dieser Allgemeinheit für die Zukunft ab 2015 (auch wenn

insoweit unterschiedliche USt-Sätze zur Anwendung kommen können) noch etwa für die Vergangenheit.

Zum einen ist es nicht so, dass nur der letzte Unternehmer in der Kette, der möglicherweise „Inhalte“ rein technisch an den Dienstleistungsempfänger ausliefert und der die Beträge einzieht, in Kenntnis der Kundendaten ist. Diese wurden und werden vielmehr regelmäßig auch beim Dienstleistungserbringer vorgehalten. Zum anderen aber konnte aufgrund der überschaubaren Regelungen zum Leistungsort gem. § 3a Abs. 1 UStG, insbesondere im B2C-Geschäft eine treffsichere Besteuerung durch den leistenden Unternehmer jederzeit sichergestellt werden. Hierzu bedurfte es keiner Inanspruchnahme des letzten Kettenglieds, das die Abrechnung bzw. die Einziehung der Entgelte vornahm. Diese Situation mag sich mit Geltung der neuen Leistungsortbestimmungen tendenziell verkomplizieren, führt aber gleichwohl nicht dazu, dass ohne die Sonderlösung eine richtige Besteuerung nicht möglich wäre.

3. Erlass konkreter Verwaltungsanweisungen

Mit Art. 9a der EU Durchführungsverordnung in Gestalt von § 3 Abs. 11a UStG wird eine Vorschrift implementiert, die eine Vielzahl von Fragen aufwirft und die mit ganz erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Wir halten es für zwingend geboten, dazu weitere Konkretisierungen im direkten Dialog mit den betroffenen Unternehmen zu erarbeiten und in Form von Verwaltungsanweisungen in die Praxis einzuführen.

Die Gesetzesbegründung enthält in einigen Punkten Ansätze zu einer Konkretisierung; diese sind jedoch nicht ausreichend, um die Vorschrift rechtssicher umsetzen zu können. Dass hier eine Vielzahl von Fragen offen ist, zeigen letztlich auch die Erläuterungen zur EU-Durchführungsverordnung, die die Kommission mit Datum vom 03.04.2014 veröffentlicht hat. Diese Erläuterungen (insgesamt immerhin 23 Seiten) haben rechtlich für die Mitgliedstaaten keine Bindungswirkung, zeigen aber sehr wohl Ansätze einer Interpretation auf.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Petition:

Konkretisierung im Rahmen von Verwaltungsanweisungen im Dialog mit den betroffenen Unternehmen und unter Bezugnahme auf die bereits veröffentlichten Erläuterungen der EU-Kommission.

II. Empfehlungen des Bundesrates

1. § 3a UStG – Ortsbestimmung für Bank- und Finanzumsätze

Mit Urteil vom 19. Juli 2012 (C-44/11) hatte der EuGH zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der individuellen Vermögensverwaltung durch Banken entschieden. Neben der hauptsächlichen Frage, ob diese Leistungen umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig sind, hatte sich der EuGH auch zur Frage der Ortsbestimmung bei diesen Leistungen geäußert. Obwohl die Vermögensverwaltung nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, unterfällt sie nach Auffassung des EuGH dennoch als Finanzumsatz der Ortsvorschrift des Artikel 59 Buchst. e MwStSystRL. Der EuGH weist darauf hin, dass die Begriffe „Bankumsätze“ und „Finanzumsätze“ nicht auf die in Artikel 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL genannten Umsätze beschränkt sind. Dies wurde bereits durch die Rechtsgrundsätze des EuGH, die er in der Rechtssache Banque Bruxelles Lambert SA (C-8/03) aufgestellt hat, bestätigt. Auch der BFH bestätigte diese Auffassung nochmal in seinem Urteil vom 11. Oktober 2012 (V R 9/10).

Im deutschen Umsatzsteuergesetz wird in § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchst. a UStG lediglich auf die Steuerbefreiungen in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h UStG verwiesen. Zwar hat die Finanzverwaltung zwischenzeitlich in Abschnitt 3a.9 Abs. 17 Satz 3 UStAE klargestellt, dass zu den unter § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 UStG fallenden Umsätzen auch die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren gehört. Gleichwohl würden wir eine gesetzliche Klarstellung und Angleichung an das europäische Mehrwertsteuerrecht dahingehend begrüßen, dass anstelle des Verweises auf die Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h UStG bezeichneten Art die Formulierung des Artikel 59 Buchst. e MwStSystRL aufgenommen wird.

Petitum:

Um die Rechtslage bei der Ortsbestimmung von Bank- und Finanzumsätzen, die an nichtunternehmerische Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittland erbracht werden, entsprechend der Rechtsprechung des EuGH klarzustellen und damit an das europäische Mehrwertsteuerrecht anzugleichen, sollte anstelle des Verweises auf die Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h UStG bezeichneten Art die Formulierung des Artikel 59 Buchst. e MwStSystRL aufgenommen wird.

2. Steuerschuldumkehr für Lieferungen von Eisen usw.

Der Bundesrat hat sich am 13. Juni 2014 dafür ausgesprochen, in eine Anlage 4 zu § 13b Absatz 2 Nr.11 UStG Lieferungen aufzunehmen, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 2 Nr.11 und Absatz 5 Satz 1, 1. Halbsatz Steuerschuldner wird, wenn er ein Unternehmer ist (Bundesrats-Beschluss 184/14). Zu den in Anlage 4 genannten Lieferungen sollen auch verschiedene Roheisen-Erzeugnisse, Eisen oder Stahl und Eisen- und Stahlerzeugnisse in Verbindung mit den Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229 des Zolltarifs zählen. Zur Begründung verweist der Bundesrat darauf, dass die Abgrenzung auf Art. 199 a Absatz 1j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung von Art. 1 Nr. 2b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22.07.2013 (Amtsblatt EU 2013 L 201 vom 26.07.2013) beruhe. Außerdem wird die Gesetzesänderung damit begründet, dass Feststellungen insbesondere der obersten Landesbehörden ergeben haben sollen, dass „vielfach“ vom Lieferanten Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird und der leistende Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer hinterher nicht abführt. Der Bundesrat bleibt allerdings eine konkrete Begründung für seinen Vorschlag schuldig.

Ohne eine sachlich begründete Notwendigkeit, die Steuerschuldnerschaft umzukehren, sollte das Reverse Charge-Verfahren aber nicht angeordnet werden. Das Beispiel der Einführung von Reverse Charge für Österreich hat in den Unternehmen zu einem großen Umstellungsaufwand geführt, u. a. für die Änderung der Fakturierungssysteme und in der Behandlung von Abgrenzungsfragen, ob ein bestimmtes Produkt nun dem Reverse

Charge-Verfahren unterliegt oder nicht. Insbesondere die Zuordnung im Einzelnen zum Zolltarif kann Schwierigkeiten bereiten, jedenfalls den Verwaltungsaufwand in den Unternehmen und bei den Behörden, erhöhen. Es wäre mit Rechtsunsicherheit und zugleich häufigem Klärungsbedarf zu rechnen. Dies zeigen auch die Erfahrungen mit der Einführung des Reverse Charge-Verfahrens im Jahr 2011 für die in Anlage 3 zu § 13b Abs. 2 Nr.7 UStG genannten Waren. Es bedurfte einer Reihe erläuternder Schreiben des Bundesfinanzministeriums, um die Regelungen einigermaßen handhabbar zu gestalten und Abgrenzungsfragen zu klären. Außerdem ist auch an Folgeanpassungen in den IT-Systemen der Kunden der Stahlproduzenten zu denken.

Petition:

Die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Roheisen, Eisen, Stahl oder deren Erzeugnisse sollte einstweilen zurückgestellt und erneut geprüft werden, da eine sachlich begründete Notwendigkeit derzeit nicht ersichtlich ist. Wenn die Prüfung die Notwendigkeit der Einführung ergäbe, wäre eine hinreichende Anpassungsfrist einzuräumen.

Zu Artikel 12: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zusätzlich zu den in Artikel 12 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Änderungen regen wir an, dass im Zuge der anstehenden Gesetzesänderung auch das de lege lata vermutlich größte Problem für die Praxisrelevanz der Klausel beseitigt wird. Dies dürfte die Erlassauffassung der Finanzverwaltung sein, wonach konzerninterne Vorgänge dann nicht begünstigt sind, wenn sie zur Begründung und Beendigung eines relevanten „Verbunds“ führen und daher die Vor- bzw. Nachbehaltensfrist insoweit nur „mittelbar“ eingehalten wird. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass übliche und für die Praxis sehr wesentliche konzerninterne Restrukturierungsvorgänge wie Verschmelzungen und Ausgliederungen in vielen Fällen nicht begünstigt sind, ohne dass sich dies aus dem Gesetzeswortlaut oder auch nur aus der Gesetzesbegründung zwingend ergäbe.

Das Finanzgericht Düsseldorf (7 K 281/14 GE vom 7. Mai 2014) hat diesbezüglich entschieden:

„Allerdings ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes, dass bei einer Umwandlung durch Neugründung einer Gesellschaft diese Vorschrift einschränkend ausgelegt werden muss. Die in § 6a Satz 4 GrEStG normierte Frist dient, wie die Frist in § 6 Abs.4 Satz 1 GrEStG, der Verhinderung von Steuerumgehungen durch missbräuchliche Gestaltungen. Bei einem – wie hier – ausschließlich konzerninternen Vorgang ist ein solcher Missbrauch objektiv ausgeschlossen. Durch den Umwandlungsvorgang werden keine Grundstücke aus dem Konzernverbund gelöst. Das auf die neugegründete Gesellschaft übergegangene Vermögen stammt ausschließlich vom herrschenden Unternehmen (vgl. Viskorf in Boruttau, Grunderwerbsteuergesetz, 17.Aufl. 2011, § 6a Rdz.79). Ebenso, wie die Einhaltung der Vorbehaltensfrist nach § 6 Abs.4 Satz 1 GrEStG zu sinnwidrigen Ergebnissen führen kann, wenn die Gesamthand noch keine fünf Jahre bestanden hat (vgl. BFH Urteil vom 25.2.1969 II 142/63, BFHE 95, 292, BStBl II 1969, 400), ist die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG nicht bereits deshalb zu versagen, wenn das herrschende Unternehmen seine Beteiligung an dem beherrschten Unternehmen noch keine fünf Jahre gehalten hat, weil das beherrschte Unternehmen neugegründet wurde (vgl. auch Rödder/Schöndorf in DStR 2010, 415ff; Hofmann, Grunderwerbsteuergesetz, 10.Aufl. 2014 § 6a Rdz.16 m.w.N.).

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Für die Praxis bedeutet dies: Stillhalten und die Konzernstruktur möglichst nicht verändern, weder unmittelbar noch mittelbar, um weder Grunderwerbsteuer auszulösen noch Prozessrisiken in Kauf zu nehmen.

Auch die Verwaltung hatte insoweit zunächst (bis 2012) eine großzügigere Auffassung vertreten.

Petition:

Wir regen an, die frühere Verwaltungsauffassung gesetzlich festzuschreiben, so dass

- die erstmalige Begründung eines relevanten „Verbunds“ dann begünstigt ist, wenn es sich um umwandlungsbedingte Neugründungen innerhalb des Konzerns handelt (Fall des FG Düsseldorf) bzw.
- die Beendigung eines relevanten „Verbunds“ durch Verschmelzung dann begünstigt ist, wenn die Nachbehaltensfrist mit Blick auf die übernehmende Gesellschaft eingehalten wird.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

II. Zusätzliche – bisher nicht im Regierungsentwurf enthaltene – Änderungen

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. § 3a UStG– Änderung der Ortsbestimmung für bestimmte elektronische Dienstleistungen

Entsprechend der RL 2008/8/EG zum Ort der sonstigen Leistung (sog. MwSt-Paket) vom 12. Februar 2009 muss sich zum 1. Januar 2015 der Leistungsort bei bestimmten elektronischen Dienstleistungen ändern. Ab diesem Zeitpunkt sind Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen in der Regel am Empfängerort zu besteuern, wenn der Leistungsempfänger weder Unternehmer noch einem Unternehmer gleichgestellt ist. Da in diesen Fällen die Steuerschuldumkehr nicht eingreift, soll – um aufwendige Registrierungen zu vermeiden – eine kleine einzige Anlaufstelle (= Mini-One-Stop-Shop/MOSS), eingeführt werden.

Petition:

Die aufgrund EU-Rechts zwingend in nationales Recht umzusetzenden Änderungen bei der Leistungsortsbestimmung sollten in das nun angestoßene Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden, damit den betroffenen Unternehmen nach Veröffentlichung der Änderungen ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Geschäftsabläufe verbleibt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass lt. EU-Vorgaben die Registrierung für die einzige Anlaufstelle bereits ab dem 1. Oktober 2014 möglich sein soll.

2. § 13b

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10 die Voraussetzungen für die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b UStG für Bauleistungen abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung ausgelegt. Nach Auffassung des BFH schuldet der Leistungsempfänger nur dann die Umsatzsteuer, wenn er die empfangene Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet. Auf die nachhaltige Erbringung von Bauleistungen durch den Leistungsempfänger komme es dagegen nicht an.

Das Bundesfinanzministerium hat das Urteil am 14. Februar 2014 veröffentlicht (BStBl. 2014 II, S. 128) und die Auffassung des BFH mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 und 8. Mai 2014 in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen. Die Konsequenzen aus dem Urteil wurden dabei teilweise auch auf Gebäudereinigungsleistungen übertragen.

Die Änderung der Verwaltungsauffassung führt wegen der nun geforderten Zuordnung von Eingangs- und Ausgangsleistungen sowie dem Wegfall der Nichtbeanstandungsregelung (Abschnitt 13b.8 UStAE a. F.) zu erheblichen Unsicherheiten und erhöhtem Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Unternehmen. Denn im Zeitpunkt der Leistungserbringung kann die spätere Verwendung der Bauleistung durch den Leistungsempfänger weder rechtssicher ermittelt noch nachgewiesen werden.

Wir schlagen daher eine gesetzliche Regelung vor, die die beteiligten Unternehmer in die Lage versetzt, den Umfang ihrer umsatzsteuerlichen Verpflichtungen genau zu erkennen und damit auch dem von der Rechtsprechung angemahnten Grundsatz der Rechtssicherheit genügt. Im Folgenden möchten wir die Eckpunkte einer solchen Regelung erläutern:

a) Rückkehr zum Kriterium der Nachhaltigkeit

Die in der Praxis bewährte bisherige Rechtslage vor o. a. BFH-Urteil sollte wiederhergestellt werden. Zu diesem Zweck sollte in das Umsatzsteuergesetz eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

bietet es sich an, an die bisher in Abschnitt 13b.3 Abs. 2 UStAE enthaltene 10%-Grenze anzuknüpfen. Danach ist von der Bauleistendeneigenschaft des Leistungsempfängers auszugehen, wenn die Bauleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 10 % seines Weltumsatzes ausgemacht haben.

Eine entsprechende Regelung sollte auch für Gebäudereinigungsleistungen gelten.

b) Einführung einer umsatzsteuerlichen Bescheinigung zum Nachweis der Eigenschaft als Bauleistender

Die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleistender (Kriterium der nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen) sollte anhand einer Bescheinigung nachgewiesen werden, die das Finanzamt ausstellt. Der Leistungsempfänger hat die Bescheinigung dem leistenden Unternehmer bei Vertragsabschluss, spätestens bei Beginn der Auftragsdurchführung vorzulegen. Die Bescheinigung bietet den Vertragspartnern Sicherheit bezüglich der Bauleistendeneigenschaft des Leistungsempfängers während der gesamten Bauzeit bis zur Bauabnahme (Leistungszeitpunkt). Auf diese Weise können nachträgliche Rechnungskorrekturen sowie Korrekturen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen während der Bauausführung und damit verbundene finanzielle Risiken vermieden werden.

Es wäre sinnvoll, eine eigene umsatzsteuerliche Bescheinigung für Bauleistungen einzuführen, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungbescheinigung nach § 48b EStG – die bisher zu diesem Zweck genutzt wurde – nicht deckungsgleich mit den umsatzsteuerlichen Anforderungen sind. Die Bescheinigung könnte mit der bereits existierenden Bescheinigung für Gebäudereinigungsleistungen verknüpft werden.

Die Bescheinigung sollte auf die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres abstellen und eine Gültigkeit von mehreren Jahren (z. B. drei Jahre) haben, ohne Rücksicht darauf, ob sich während dieses Zeitraums die tatsächlichen Verhältnisse ändern. Dies schafft für die Beteiligten Rechtssicherheit, reduziert den Verwaltungsaufwand und hat keine negativen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Um mit Hinblick auf die Rechtsprechung ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung des §13b UStG zu garantieren, könnte die Bescheinigung als zusätzliches Tatbestandsmerkmal in die Vorschrift aufgenommen werden:

Das heißt, der Leistungsempfänger einer Bau- oder Gebäudereinigungsleistung ist dann Steuerschuldner, wenn er nachhaltig Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt und über eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Bescheinigung verfügt. Die Bescheinigung ist dem leistenden Unternehmer bei Vertragsabschluss vorzulegen.

c) Keine Einbeziehung von Grundstückslieferungen

Die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 UStG sollte nicht für Bauträger gelten, die ausschließlich oder zu mehr als 90 % Grundstückslieferungen erbringen, d. h. eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen oder noch zu bebauende Grundstücke verkaufen. Derartige Leistungen stellen – auch nach Ansicht des BFH – keine Werklieferungen und somit keine Bauleistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG dar.

d) Gesetzliche Ausgleichsregelung

Die Neuregelung der Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen sollte dazu genutzt werden, eine dringend erforderliche Ausgleichsregelung für alle von § 13b Abs. 2 UStG erfassten Tatbestände gesetzlich zu verankern.

Sie soll dazu dienen, in Fällen einer fehlerhaften Anwendung bzw. Nichtanwendung der Vorschrift des § 13b Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 UStG den Steueranspruch des Staates zu sichern und einen finanziellen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, ohne dass nachträgliche Rechnungskorrekturen oder Berichtigungen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen erforderlich sind. Sie soll gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden helfen und sowohl rechtssicher, insolvenzsicher als auch unbürokratisch sein.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Einer Situation wie der derzeitigen, in der die Finanzverwaltung aufgrund einer abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung in großem Umfang Steuern nebst Zinsen an die Leistungsempfänger erstatten muss, ohne diese in allen Fällen vom Leistungsempfänger einfordern zu können, könnte mit einer solchen Regelung vorgebeugt werden.

Aus unserer Sicht bietet sich eine in § 13b UStG verankerte Abtretung des Steueranspruchs an, die eine Verrechnung des Erstattungsanspruchs der einen Vertragspartei mit der Steuerschuld der anderen Vertragspartei vorsieht und auch ggf. anfallende Zinsen umfasst.

Alternativ wäre eine gesetzliche Fixierung der bisherigen Nichtbeanstandungsregelung (Abschnitt 13b.8 UStAE a. F.) denkbar, die dann aber auch eine fehlerhafte Nichtanwendung des § 13b Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 UStG abdecken sollte.

Petition:

Die Anwendung des § 13b Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 UStG auf Bau- und Gebäudereinigungsleistungen sollte gesetzlich auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Hierfür sollte jeweils ein rechtssicheres Bescheinigungsverfahren gesetzlich verankert werden. Die Bescheinigung könnte als zusätzliches Tatbestandsmerkmal in die Vorschrift aufgenommen werden.

Reine Grundstückslieferungen sollten aus der Regelung ausgeklammert werden.

Für alle Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG sollte eine gesetzliche Ausgleichsregelung geschaffen werden, die sowohl die fehlerhafte Anwendung als auch die fehlerhafte Nichtanwendung des § 13b Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 UStG umfasst.



Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin
Telefon 030/30 1086 10
Telefax 030/30 1086 12
E-Mail info@bdl-online.de
Internet www.bdl-online.de

Nö/Mo
19.06.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den
Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
BT-Drucksache 18/1529**

**Stellungnahme des Bundesrates
BR-Drs. 184/14**

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Sachverständigenanhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014, an der wir gerne teilnehmen werden. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf, wobei wir uns auf die vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e. V.

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts
an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerli-
cher Vorschriften“ - BT-Drucksache 18/1529 -**

**anlässlich der
öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf
der Bundesregierung
am Montag, 23. Juni 2014**

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2

Nummer 6 Buchstabe d

(§ 10 Absatz 6 EStG)

Die Übernahme von Anwendungsvorschriften in die Norm im Gesetzentwurf – so z.B. auch unter Nummer 7 zu § 10a EStG – wird begrüßt und sollte in geeigneten Fällen auch künftig praktiziert werden.

Nummern 33, 34

(§§ 52, 52a EStG)

Die Zusammenführung der §§ 52 und 52a EStG bei gleichzeitiger Straffung wird ausdrücklich begrüßt. Die Reduzierung von über 100 Absätzen in der geltenden Gesetzesfassung auf 48 Absätze führt auch nach unserer Auffassung zu einer deutlich besseren Les- und Handhabbarkeit. Dem Bundesrat ist an dieser Stelle jedoch insofern zuzustimmen, als wegen der Komplexität der Änderung sicherlich eine eingehendere Prüfung notwendig wäre, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Wegfall noch notwendiger Regelungen kommt. Einer Zurückstellung dieser Änderung bis zu einem weiteren Gesetzgebungsverfahren im Lauf des Jahres steht aus unserer Sicht deshalb nichts entgegen.

Artikel 3

Nummer 2, 3 (§§ 3, 32b EStG)

Die vorgenommene Aktualisierung des Katalogs der steuerfreien Leistungen dient der besseren Übersichtlichkeit. Sie wird ausdrücklich begrüßt und es wird angeregt, entsprechende Anpassungen künftig in regelmäßigen Abständen vorzunehmen.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates

Nummer 9

zu Artikel 2 Nummer 13a - neu - (§ 26a EStG - Einzelveranlagung)

Der Änderungsvorschlag des Bundesrats, auf Antrag der Ehegatten die Summe der den Ehegatten zustehenden steuerlichen Abzugsbeträge und Steuerermäßigungen

bei jedem Ehegatten zur Hälfte abzuziehen, macht deutlich, dass die neu eingeführte Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern, wie in unserer seinerzeitigen Stellungnahme befürchtet, nicht zu der erhofften Steuervereinfachung geführt hat. Auch die Verzögerung bei der rechtlichen und EDV-technischen Umsetzung im aktuellen Veranlagungsverfahren indiziert dies. Der Schlussfolgerung des Bundesrates, dass Regelungsbedarf besteht, ist insoweit uneingeschränkt zuzustimmen.

Der Lösungsvorschlag geht unseres Erachtens jedoch nicht weit genug. Er sieht vor, zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner die ihm zustehenden steuerlichen Abzugsbeträge zu ermitteln und bezieht sich damit auf Satz 1, der vorsieht, die Aufwendungen demjenigen Ehegatten/Lebenspartner zuzurechnen, der sie wirtschaftlich getragen hat. Bei zusammen lebenden Partnern, und nur für diese gilt ja die Einzelveranlagung nach § 26a EStG, ist diese Regelung sowohl für den Fall, dass die Aufwendungen vom gemeinsamen Konto bezahlt wurden als auch dass sie von getrennten Konten bestritten wurden, unbefriedigend.

In der Praxis ergeben sich zum Beispiel Probleme, wenn Versicherungsbeiträge eines Ehegatten, die nur dieser vertraglich schuldet, vom Konto des anderen Ehegatten überwiesen wurden. Der Partner, der die Beträge schuldet, kann sie regelmäßig nicht geltend machen, weil er sie wirtschaftlich nicht getragen hat. Der andere kann sie grundsätzlich nicht abziehen.

Wir schlagen eine Gesetzesformulierung vor, die vorsieht, dass der Zuordnung der Ehegatten/ Lebenspartner bei übereinstimmendem Antrag zu folgen ist. Von einem übereinstimmenden Antrag soll immer dann ausgegangen werden, wenn in den Einkommensteuererklärungen der Ehegatten/Lebenspartner die Aufwendungen widerspruchsfrei aufgeteilt und damit zugeordnet werden.

Nummer 13

zu Artikel 2 Nr. 30 (§ 46 EStG), Artikel 20 Nummer 01 – neu – (§ 70 Satz 1 EStDV)

Der BDL lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG ab, wonach der Härteausgleich auf Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern künftig für Kapitaleinkünfte, die in die tarifliche Besteuerung einbezogen werden, nicht mehr gelten soll.

§ 32d Absatz 6 EStG sieht vor, Kapitaleinkünfte auf Antrag bei der Berechnung des Einkommens einzubeziehen und somit tariflich zu besteuern, wenn dies gegenüber der Kapitalertragsteuer zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Für Kapitaleinkünfte gilt in diesem Fall die tarifliche Besteuerung, für die die übrigen Vorschriften ebenso anwendbar sein müssen, so beispielsweise der Altersentlastungsbetrag oder eben auch der Härteausgleich. Ein Ausschluss des Härteausgleichs ist unsystematisch und führt letztlich zu einer Steuererhöhung für betroffene Arbeitnehmer.

Der Sparer-Pauschbetrag soll die Abgeltungswirkung für den Werbungskostenabzug berücksichtigen und die Besteuerung inflationsbedingter Scheingewinne ausgleichen. § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG betrifft dagegen alle einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen und korrespondiert mit der Bagatellgrenze zur Veranlagungspflicht in § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG. Anreize für eine Günstigerprüfung beseitigen zu wollen, zielt allein darauf ab, Aufwand für die Finanzverwaltung zu vermeiden, wobei Nachteile für betroffene Arbeitnehmer bewusst in Kauf genommen werden.

Stellungnahme
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuer-
rechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer
steuerlichen Vorschriften - Drucksache 18/1529 -
unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates
- Drucksache 184/14 -

I.

Einleitung

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Steuergesetze an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union soll in den unterschiedlichen Bereichen des deutschen Steuerrechts eine Vielzahl von Vorschriften novelliert und angepasst werden.

Vor allem der Bundesrat legt mit seinen Ergänzungs- und Novellierungsvorschlägen einen Schwerpunkt auf die Beseitigung von Steuergestaltungs- und Steuerhinterziehungsmöglichkeiten im Umsatzsteuerrecht und bei der Wegzugsbesteuerung.

Diese unterstützt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und bittet wie der Bundesrat darum, die vorgeschlagenen Novellierungen zur Verbesserung des Steuererhebungsverfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens mit diesem Gesetzentwurf und nicht erst in einem separaten Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, das sich in die zweite Jahreshälfte hineinzieht.

Im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens unterstützt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den am Ende der Bundesratsstellungnahme aufgeführten Vorschlag zur Erweiterung der Anzeigepflichten von Erwerbem nach § 30 ErbStG,

der Banken, Versicherungen, Gerichte, Notare und weiterer Stellen zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Beteiligten. Damit würde es zu einer erheblichen Arbeitserleichterung bei den Beschäftigten in den Finanzämtern kommen, weil sich damit die eingehenden Anzeigen schneller den an einem Erwerb beteiligten Personen zuordnen lassen.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 2, Nummer 2 (§ 3 Nr. 6 EStG); Vorschlag des Bundesrats

Der Bundesrat empfiehlt eine klarstellende gesetzliche Ergänzung des § 3 Nr. 6 EStG, wonach auch die vom Dienstherrn gezahlten Unfallentschädigungen für Beamtinnen und Beamte unter die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 6 EStG fallen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt den Vorschlag des Bundesrats.

Wie dieser zu Recht ausführt, bestehen keine sachlichen Gründe, eine Soldatin bzw. einen Soldaten, die bzw. der in Ausübung seiner Dienstpflicht verunfallt, anders zu behandeln als Zivilbeamtinnen und –beamte, die unter gleichen Bedingungen einen Dienstunfall erleiden.

Der Begriff „gleichgestellte Personen“, kann, wie es der Bundesrat vorschlägt, mit dem Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen nach den Versorgungsgesetzen des Bundes und der Länder definiert werden.

Zu Artikel 2, Nummer 9, Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 sowie Sätze 7 und 8 EStG –neu-)

Mit der Neuregelung soll künftig auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines Versichertenrisikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, wenn der Steuerpflichtige Ansprüche durch einen Versicherungszweiterwerb erlangt hat („gebrauchte Lebensversicherungsverträge“).

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Am Kapitalanlagemarkt lassen sich in jüngster Zeit Anbieter von Anlagefonds beobachten, die vermehrt in Zweitmarkt-Lebensversicherungen investieren. Im Gegensatz zu konservativen Kapitalmarktprodukten versprechen diese Fondanbieter teilweise Renditen in zweistelliger Prozenzhöhe. Diese Fonds investieren in deutsche und ausländische Kapital- und vor allem Risiko-Lebensversicherungen, indem sie die Policen stornowilliger Versicherungsnehmerinnen und -nehmer erwerben, die Prämien nach dem Aufkauf bis zum Versicherungsanfall weiter entrichten und anschließend die Leistungen der Versicherung vereinnahmen und an die Anleger als Erträge ausschütten.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Leistung einer Risikoversicherung bei Eintritt des versicherten Risikos (Tod der versicherten Person), in jedem Fall nicht steuerpflichtig, so dass mit dem gezielten Ankauf „gebrauchter Lebensversicherungsverträge“ auf den Tod des Versicherten spekuliert werden kann. Mit dem Tod der versicherten Person erzielt der Erwerber einen Gewinn, der umso höher ist, je früher der Todesfall eintritt. Durch Pool-Konstruktionen lässt sich dabei das „Schwankungsrisiko“ entsprechend reduzieren.

Bisher vertrat die Steuerverwaltung die Auffassung, dass Kapitalanlagefonds, die für den Erwerb gebrauchter Lebensversicherungen aufgelegt werden, durchgängig gewerbliche Einkünfte erzielen. Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 11. Oktober 2012 (IV R 32/10) jedoch nicht gefolgt.

Mit der vorgesehenen Novellierung wird bei diesen Anlageformen insoweit eine Besteuerungslücke geschlossen, die dann besteht, sofern die an den Erwerber ausgezahlte Versicherungsleistung nicht einer Besteuerung nach gewerblichen Einkünften unterliegt.

Zudem verliert die Versicherung mit einer entgeltlichen Veräußerung des Versicherungsanspruchs an Dritte den Zweck der Risikovorsorge bei Eintritt des Versicherungsfalls und damit den Grund für eine steuerrechtliche Privilegierung gegenüber einer steuerpflichtigen Versicherungsleistung im Erlebensfall. Für den Versicherungserwerber steht ausschließlich eine Renditeerwartung aus einer Kapitalanlage im Vordergrund seiner Beitragszahlung.

Eine Anlagenkalkulation mit dem Eintritt von Versichertenrisiken ist grundsätzlich nicht nur mit Todesfallversicherungen, sondern auch bei anderen Policen möglich.

Folgerichtig ist deshalb, dass mit der Novellierung die Steuerpflicht nicht nur an den Eintritt des Todesfalls anknüpft, sondern zukünftig auch der Unterschiedsbetrag bei Realisierung anderer Risiken (etwa schwere Krankheit) steuerpflichtig sein soll.

Die geplante Ausnahmeregelung in Satz 8 geht in Ordnung, da es sich um einen Erwerb durch die versicherte Person selbst handelt.

Zu Artikel 2, Nummer 13 a –neu- (§ 26 a Abs. 2 Satz 2 EStG –neu-); Vorschlag des Bundesrats

Mit dem Vorschlag des Bundesrats soll klargestellt werden, dass sich bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten ein Antrag nach § 26 a Abs. 2 Satz 2 EStG zur hälftigen Aufteilung auf die in Satz 1 genannten Aufwandsarten insgesamt bezieht und nicht separat auf jede einzelne Aufwandsart.

Die DSTG begrüßt diesen Änderungsvorschlag, da er für Klarheit bei der Rechtsanwendung schafft. Zudem ist ein einheitliches Vorgehen bei den Abzugsbeträgen ein Beitrag zur Vereinfachung.

Zu Artikel 2, Nummer 24 (§ 41 c Abs. 3 EStG)

Mit der Gesetzesänderung sollen die Voraussetzungen zur Änderung der Festsetzung der Lohnsteuerentrichtungsschuld von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei bestehendem Vorbehalt der Nachprüfung auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung geschaffen und damit die Vorgaben aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.11.2012 (VI R 38/11) umgesetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich, wie der Bundesrat in seine Stellungnahme, für eine gesetzliche Begrenzung dieser Änderungsmöglichkeit aus.

Ansonsten wäre die Neuerung mit administrativem Mehraufwand für die Steuerverwaltung verbunden, denn Änderungen der Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern könnten ansonsten von

der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber dazu benutzt werden, Lohnsteuerbescheinigungen auch nach Ablauf des Steuerjahres nachträglich zu ändern. Dies widerspräche der Systematik des Lohnsteuerabzugsverfahrens als einem im Grunde nur vorläufigen Verfahren. Nach Ablauf des Jahres eintretende Umstände zugunsten des Arbeitnehmers (etwa auch durch eine Änderung der Rechtsprechung) sind im nachlaufenden Veranlagungsverfahren abschließend zu klären.

In dem Bundesfinanzhof-Urteil vom 13. November 2012, auf das die Begründung zum Gesetzentwurf Bezug nimmt, hatte sich der Arbeitnehmer durch eine Unterschlagung weitere Leistungen verschafft.

Der Novellierungsvorschlag des Bundesrats begrenzt die geplante Ergänzung des § 41 c Abs. 3 EStG darauf, dass eine Änderung der Lohnsteueranmeldung nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung nur dann möglich ist, wenn sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Arbeitslohn ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers verschafft hat.

Zu Artikel 2, nach Nummer 32 (§ 50 i EStG); Vorschlag des Bundesrats

Der Bundesrat wirft in seiner Stellungnahme die Frage auf, wie sichergestellt werden kann, dass die deutsche Entstrickungsbesteuerung nicht mit einer einem Wegzug des Steuerpflichtigen nachfolgenden Umwandlung, Einbringung oder Überführung eines Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen gegen die Gewährung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft umgangen werden können. Der damit verbundene Übergang von einer (unproblematischen) originär gewerblichen Tätigkeit zu einer (DBA-problematischen) gewerblich geprägten Personengesellschaft führt zu einer Besteuerungslücke, wenn der Gesellschafter zuvor seinen Wohnsitz ins Ausland verlegte. Es besteht der Anschein, dass eine solche gesellschaftsrechtliche Konstruktion allein aus steuerrechtlichen Gründen herbeigeführt wird („Verpackung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft“), so dass ohne eine explizite gesetzliche Regelung nur allgemein mit § 42 Abgabenordnung („Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten“) gearbeitet werden kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht wie der Bundesrat im Hinblick auf vermögende Steuerpflichtige, die bereits in das Ausland verzogen sind bzw. sich mit die-

sem Gedanken tragen zur Sicherung deutschen Steuersubstrates eine zeitnahe Novellierung des § 50 i EStG als notwendig an.

Grundsätzlich sieht § 6 Außensteuergesetz bei einem Wegzug natürlicher Personen die Besteuerung des Vermögenszuwachses und damit die in Deutschland entstandenen und bisher unbesteuert gebliebenen stillen Reserven vor. Diese steuerliche Entstrickung der stillen Reserven erfolgt, weil das Vermögen nach dem Wegzug dem Zugriff des deutschen Fiskus dauerhaft entzogen wird.

Von einer Wegzugsbesteuerung wurde in der Vergangenheit jedoch dann abgesehen, wenn die Wirtschaftsgüter in das Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft überführt wurden. Die Wirtschaftsgüter blieben trotz des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einer inländischen Betriebsstätte „steuerlich verhaftet“, sodass eine Besteuerung bei einem späteren Verkauf der Wirtschaftsgüter und dabei erfolgter Offenlegung der stillen Reserven möglich war.

Mit einem Urteil vom 28. April 2010 (IR 81/09) entschied der Bundesfinanzhof, dass dem deutschen Fiskus nach Wegzug des Steuerpflichtigen und einem späteren Verkauf von im Betriebsvermögen einer inländisch gewerblich geprägten Personengesellschaft befindlichen Wirtschaftsgüter kein Besteuerungsrecht mehr zusteht.

Mit dem Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz wurde Mitte des letzten Jahres § 50 i in das Einkommensteuergesetz eingefügt, der die vor dem Urteil des Bundesfinanzhofes angewandte Rechtspraxis gesetzlich festschrieb. Dies hatte zur Folge, dass bei allen in der Vergangenheit liegenden Fällen die im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befindlichen Wirtschaftsgüter weiterhin steuerlich verhaftet bleiben.

In jüngster Zeit wurden in der Finanzamtspraxis Fälle bekannt, die vermuten lassen, dass über Steuergestaltungen die Regelungen des § 50 i EStG ausgehebelt werden sollten.

So besteht die Möglichkeit, in einem ersten Schritt Aktienvermögen in das Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft steuerneutral zu über-

tragen und nach dem Wegzug des Steuerpflichtigen diese Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Dabei könnten die Anteile an der Kapitalgesellschaft weiter mit ihrem Buchwert, d. h. ohne Realisierung der stillen Reserven, fortgeschrieben werden. Eine nach § 50 i EStG mögliche Besteuerung des Veräußerungsgewinns würde jedoch aufgrund fehlender Aufdeckung der stillen Reserven ins Leere laufen. Da § 50 i EStG nur auf das Betriebsvermögen von Personengesellschaften zugreift, müsste eine Besteuerung einer späteren Veräußerung der Aktien an der Kapitalgesellschaft ebenfalls unterbleiben. Nach sieben Jahren wäre nach § 22 Abs. 2 UmwStG eine steuerfreie Veräußerung der Aktien möglich.

Der Gesetzeswortlaut lässt derzeit Zweifel zu, ob § 50 i Satz 1 und 2 EStG, der von einem „übertragen“ oder „überführen“ von Wirtschaftsgütern oder Anteilen ausgeht, auch die Gewährung von Anteilen einer Kapitalgesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung eines Geschäftsbetriebs im Rahmen einer Personengesellschaft nach § 20 UmwStG erfasst.

Wie der Bundesrat sieht auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine zeitnahe Ergänzung des Wortlautes des § 50 i EStG als notwendig an, um deutsches Steuer substrat zu sichern und Steuergestaltungsmöglichkeiten mit spürbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für die Zukunft zu verhindern.

Zu Beseitigung dieser Steuerumgehungsmöglichkeiten schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, § 50 i EStG insoweit zu ergänzen, als die Möglichkeit, eine Personengesellschaft im Anschluss an einen Wegzug steuerneutral gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Kapitalgesellschaft einzubringen unterbunden wird. Dazu müsste dem aktuell in § 50 i EStG genannten Fall der Veräußerung bzw. der Entnahme die Einbringung von Anteilen an der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft nach einem Wegzug gleichgestellt werden. Ebenso könnten die von Umwandlungen und Einbringungen im Anschluss an einen Wegzug des Steuerpflichtigen betroffenen Wirtschaftsgüter umwandlungssteuerlich statt mit dem Buchwert mit dem höheren gemeinen Wert bzw. mit dem Teilwert angesetzt werden.

Zu Artikel 3, Nummer 4 (§ 33 a Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG –neu-)

Um Fehler und einen Missbrauch in Zusammenhang mit dem Abzug bzw. der korrespondierenden Steuerpflicht von Unterhaltsleistungen zu vermeiden, sieht die geplante Novellierung des § 33 a Abs. 1 EStG die Möglichkeit eines steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen nur noch in den Fällen vor, in denen die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person auf der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden angegeben wird.

Damit soll neben der seit Jahren bekannten Fehler- und Missbrauchsanfälligkeit der Regelung auch der hohe Verwaltungsaufwand im Bereich des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen beseitigt werden.

Aus Sicht der Finanzamtspraxis und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist die geplante Novellierung des § 33 a Abs. 1 EStG nicht ausreichend, denn eine umfassende Beseitigung der Fehler- und Missbrauchsanfälligkeit der Regelung sowie des hohen Verwaltungsaufwands ist mit dieser nicht verbunden.

Missbrauchsanfällig, darauf hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unter Bezugnahme auf Berichte der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder mehrfach hingewiesen, sind vor allem die Fälle, in denen sich der Unterhaltsempfänger im Ausland befindet und mangels unbeschränkter bzw. beschränkter Steuerpflicht keine Identifikationsnummer hat.

Diese Fallgestaltungen werden von der geplanten Novellierung jedoch nicht erfasst, sodass die besondere Betrugsanfälligkeit des Bereichs des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen auch weiterhin bestehen bleibt.

Im Gegensatz dazu sind jedoch die Inlandsfälle nicht in dem Maße betrugsanfällig, dass es für deren steuerliche Bearbeitung als weiteres Erfordernis zwingend einer Identifikationsnummer benötigt.

Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass aufgrund des vorgesehenen Auskunftsanspruchs gegenüber der Finanzbehörde zusätzliche Arbeit auf die Beschäftigten der Finanzämter zukommt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist nochmals darauf hin, dass die Beschäftigten der Finanzverwaltung Administrationsprobleme vor allem bei Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug haben.

Sollte ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Finanzamt normiert werden, wird darum gebeten, diese Regelung mit § 30 Abgabenordnung kompatibel und sicher auszugestalten.

Zu Artikel 3, Nummer 6 (§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Die geplante Gesetzesneuerung sieht eine Anhebung der Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer von 1.000 Euro auf 1.080 Euro ab 2015 vor.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird der mit der Anhebung verfolgte administrative Entlastungseffekt auf Seiten der Arbeitgeberinnen und -geber und der Steuerverwaltung nicht erreicht.

Aus Sicht der Praxis sind die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei geringfügig beschäftigten Arbeitskräften eher daran interessiert, die Lohnsteuer zeitnah beim Finanzamt anzumelden, um damit diesen Verwaltungsaufwand erledigt zu haben. Zudem ist es eher wahrscheinlich, dass Arbeitgeber mit mehr als einer geringfügig beschäftigten Kraft arbeiten.

Ein durchgreifender Vereinfachungseffekt ergibt sich damit nur dann, wenn der Betrag, ab dem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nur noch einmal jährlich zur Erstellung und Übermittlung der Lohnsteueranmeldung verpflichtet ist, deutlich angehoben würde.

Daneben weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass solche gesetzlichen Beitragsumstellungen in der Praxis entweder mit einem hohen Aufklärungs- und Informationsaufwand bei den Betroffenen verbunden sind oder bei einem Großteil dieses Personenkreises gar nicht bemerkt werden. Es ist damit fraglich, ob der mit der Grenzwertanhebung erhoffte Bürokratieabbau bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und bei den Beschäftigten der Steuerverwaltung wirklich eintritt.

Deshalb sollte der Betrag eher deutlicher angehoben werden. Bei einer Erhöhung um lediglich 80 Euro sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hingegen keine besonderen Vorteile.

Zu Artikel 5, zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 20 Satzteil vor Buchstabe a und e GewStG – neu-)

Nach derzeitiger Rechtslage fallen Einrichtungen zur stationären Rehabilitation unter die Gewerbesteuerbefreiung für Krankenhäuser im Sinne des § 3 Nr. 20 Buchstabe b GewStG.

Mit der Novellierung sollen zukünftig auch Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit den stationären Einrichtungen gleichgestellt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die geplante Änderung.

Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären lediglich dadurch, dass die Patientinnen und Patienten dort nicht untergebracht und gepflegt werden.

Mit der Neuerung wird zudem in gewerbesteuerrechtlicher Hinsicht des Umstandes Rechnung getragen, dass in den letzten Jahren zunehmend Rehabilitationsmaßnahmen ambulant und nicht mehr stationär durchgeführt werden.

Die Gewerbesteuerfreiheit soll entfallen, wenn darüber hinaus ärztlich verordnete Heilmittelleistungen oder Leistungen zur Prävention angeboten werden. Damit bleibt die Anzahl der Einrichtungen, die von einer Gewerbesteuerbefreiung partizipieren können, überschaubar, was die mit der geplanten Gewerbesteuerbefreiung verbundenen Steuermindereinnahmen von rund 5 Millionen Euro verdeutlichen.

Allerdings dürfte es in der Praxis sehr schnell zu Abgrenzungsproblemen zwischen begünstigten Rehabilitationsleistungen einerseits und nicht begünstigten Heilmittelleistungen bzw. Leistungen zur primären Prävention kommen (Hinweis auf die Be-

gründung zum Gesetzesentwurf in BT-Drucksache 18/1529, dort zu Artikel 5 (zu Nummer 2).

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 2 Nr. 10 UStG); Nummer 3 und 10 –neu- (§ 13 b Abs. 2 und 5 sowie Anlage 4 –neu- UStG); Vorschlag des Bundesrats

Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Novellierungen soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie auf die Lieferung von Edelmetallen bzw. unedlen Metallen ausgeweitet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt eine Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Leistungsempfänger dieser Wirtschaftsgüter.

Praxiserfahrungen zeigen, dass es in der Wirtschaftsbranche des Elektronikhandels neben dem Handel mit Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen insbesondere auch beim damit verwandten Handel mit Tablet-Computern und Spielekonsolen zu Umsatzsteuerausfällen kommt, da einerseits die Vorsteuer beim Fiskus geltend gemacht wird, die Umsatzsteuer aber andererseits nicht an das Finanzamt abgeführt wird. Dasselbe gilt beim Handel mit sowohl edlen wie auch unedlen Metallen, was spürbare finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zur Folge hat.

In jüngster Vergangenheit hat der Gesetzgeber bereits in anderen missbrauchsanfälligen Wirtschaftsbereichen, so z. B. beim Handel mit Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen, das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt, mit der Folge, dass dort der Umsatzsteuerbetrug erfolgreich eingedämmt werden konnte.

Eine Änderung der Steuerschuldnerschaft in den aufgeführten Wirtschaftsbranchen sollte deshalb zeitnah erfolgen, um Steuerausfälle zu vermeiden.

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 5 UStG); Vorschlag des Bundesrats

Nach § 13 b Abs. 5 Satz 3 UStG –neu- schuldet ein Unternehmer, der Erdgas von einem im Inland ansässigen Unternehmer über ein Netz erhält, die Umsatzsteuer im Wege der umgekehrten Steuerschuldnerschaft, wenn er Wiederverkäufer im Sinne des § 3 g UStG ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die vom Bundesrat vorgeschlagene Novellierung als einen Beitrag zur Normenbestimmtheit. Sie hat klarstellenden Charakter, denn die Verwaltungspraxis hat diese Fallgestaltungen bislang ebenso gehandhabt.

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 5 und 5 a bis 5 d UStG –neu-); Vorschlag des Bundesrats

Der Antrag des Bundesrats sieht eine Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsdienstleistungen vor.

Danach soll mithilfe der Aufnahme der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen in das Gesetz zur alten, vom Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 22. August 2013 (VR 37/10) verworfenen Rechtslage, zurückgekehrt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt den Novellierungsvorschlag des Bundesrates.

Die derzeitige Rechtslage bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen ist aufgrund des Bundesfinanzhofurteils vom 22. August 2013, mit dem der Übergang der Steuerschuldnerschaft bei steuerpflichtigen Bauleistungen entgegen der Intension des Gesetzgebers eingeschränkt wurde, für die Steuerverwaltung und die steuerpflichtigen Unternehmen nicht praxisgerecht handhabbar.

Nach bisheriger Rechtslage konnte eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft dann unstreitig als gegeben angesehen werden, wenn der Leistungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hatte, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 Prozent der Weltumsätze ausmachten. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil festgestellt, dass Bauträger generell nicht unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, weil sie selbst keine eigenen Bauleistungen, sondern lediglich Grundstückslieferungen erbringen würden. Bei der Frage der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kommt es damit nicht mehr auf den Status des Leistungsempfängers als bauleistender Unternehmer an, sondern das Gericht stellt allein auf

die Verwendung der eingekauften Bauleistungen für eine eigene Bauleistung des Leistungsempfängers ab.

Das Bundesfinanzhofurteil hat dazu geführt, dass in jüngster Zeit zahlreiche Bauträger die Änderung ihrer Umsatzsteuerbescheide und die Auszahlung von Umsatzsteuerbeträgen beantragt haben.

Das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übergangslos umgesetzt und erlaubt der Steuerverwaltung einen Zahlungsrückgriff auf den leistenden Unternehmer, wenn sich der Bauträger im Nachhinein auf die neue Rechtsprechung beruft und seine gezahlten Umsatzsteuerbeträge zurückverlangt.

Dieser Zahlungsrückgriff verursacht spürbaren administrativen Mehraufwand bei den Beschäftigten der Steuerverwaltung.

Zudem ist die derzeitige Rechtslage für den leistenden Bauunternehmen unsicher, denn diesem ist nach den Vorgaben des Bundesfinanzhofs nicht mehr möglich, einen rechtssicheren Nachweis der Verwendung seiner Bauleistung bzw. Gebäudereinigungsleistung zu führen. Die Frage, ob der Leistungsempfänger/Bauträger die empfangene Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistung später für eigene Leistungen verwendet, kann zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht rechtssicher ermittelt und nachgewiesen werden.

Um diese für die Steuerverwaltung und die Steuerpflichtigen bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft geboten, entsprechend des Vorschlags des Bundesrats, die Steuerschuld wieder an die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleistender anzuknüpfen und auf die Überprüfung der tatsächlichen Verwendung der erhaltenen Leistung zu verzichten.

Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates, wonach die Umkehr der Steuerschuldnerschaft davon abhängen soll, ob ein Unternehmer zumindest 10 Prozent der steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze als nachhaltige Bauleistungen bzw. Bauträgerleistungen (Bebauung eigener Grundstücke zum Zwecke des Verkaufes) erbringt, sollte deshalb im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt zudem den Vorschlag des Bundesrats, die Vereinfachungsregelung in Abschnitt 13 b.8 Umsatzsteuer-Anwendungserlass, wonach die Anwendung der Verlagerung einer Steuerschuldnerschaft beibehalten werden kann, wenn sich die beiden Vertragspartner über die Anwendung des § 13 b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde, mit § 13 b Abs. 5, 5 d UStG –neu- gesetzlich zu regeln.

Damit wird das Steuererhebungsverfahren für die Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen vereinfacht, denn mit der gesetzlichen Normierung des Erlasses kann der Leistungsempfänger rechtssicher Steuerschuldner bleiben, wenn der Leistungsempfänger und Leistender übereinstimmend die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angenommen haben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 10 UStG –neu-), Vorschlag des Bundesrats

Mit der Novellierungsempfehlung des Bundesrats sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen sog. Schnellreaktionsmechanismus zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in § 13 b UStG geschaffen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Einführung eines solchen Schnellreaktionsmechanismus.

Unionsrechtlich wurden mit einer Richtlinie Ende letzten Jahres die Einführungsvoraussetzungen dafür geschaffen, bei Hinweisen auf schwerwiegende Umsatzsteuerbetrugsfälle für maximal neun Monate bei bestimmten Umsätzen eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vorzusehen.

Ein solcher Schnellreaktionsmechanismus bietet die Möglichkeit, zeitnah und zielgenau Umsatzsteuerbetrugereien in Wirtschaftsbranchen, die noch nicht in § 13 b UStG aufgeführt sind, zu bekämpfen.

Derzeit kann der Gesetzgeber nicht sofort auf erkannte betrugsanfällige Umsätze reagieren, denn für die Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Steuerschuldnerschaft auf Umsätze, für die unionsrechtlich eine optionale Reverse-Charge-

Regelung nicht besteht, muss zunächst eine einstimmige Genehmigung des EU-Ministerrats eingeholt werden.

Die lange Verfahrensdauer von rund einem dreiviertel Jahr führt zu Steuerausfällen, die mit dem Schnellreaktionsmechanismus vermieden werden können. Zudem würde dieser eine präventive Wirkung im Kampf gegen die Umsatzsteuerkriminalität entfalten.

Zu Artikel 8, (Änderung des Umsatzsteuergesetzes); Vorschlag des Bundesrats

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die ab 1. Januar 2015 unionsrechtlich geltenden Regelungen zur Bestimmung des Leistungsorts bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmen sowie damit verbunden auch das sog. Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS) in nationales Recht umzusetzen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die zeitnahe Umsetzung der durch Artikel 58 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie bedingten Novellierungsnotwendigkeiten. Vor allem aus verwaltungstechnischer Sicht bedarf es für die Implementierung des sog. Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens einer genügenden Vorlaufzeit mit einer hinreichenden Praxiserprobung, die nicht gewährleistet ist, sollte das Vorhaben erst in der zweiten Jahreshälfte umgesetzt werden.

Nach der Neuregelung gilt ab 1. Januar 2015 für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort als Ort der sonstigen Leistung, an dem der private Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Dadurch wird der Umsatz entsprechend des Verbrauchslandprinzips im Land des Verbrauchs besteuert.

Mit dem Mini-One-Stop-Shop-Verfahren soll verhindert werden, dass sich die Unternehmen in jedem einzelnen Land, in dem sie Leistungen an private Endverbraucher erbringen, umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen und dort ihre jeweiligen Umsätze erklären müssen.

Zur Administrationserleichterung soll mit einer „einzigsten Anlaufstelle“ ein neues Besteuerungsverfahren geschaffen werden, das es den Unternehmen ermöglicht, die oben genannten Umsätze in dem EU-Staat zu erklären, in dem sie ansässig sind.

Zu diesem Zweck sind, zusätzlich zu Umsatzsteuervoranmeldungen, vierteljährliche Erklärungen an die dafür zuständige nationale Behörde zu übermitteln.

Die Umsatzsteuerzahlung erfolgt damit im Ansässigkeitsstaat, die zuständige Behörde übernimmt die Verteilung auf die einzelnen Staaten, was eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringt.

Eine Umsetzung des EU-Regelwerks mit diesem Gesetzgebungsverfahren und damit in dieser ersten Jahreshälfte ist dringend geboten, denn bereits ab Anfang Oktober 2014 soll das Registrierungsverfahren für das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren anlaufen. Die dafür notwendigen administrativen Voraussetzungen und IT-Systemumstellungen müssen auf Verwaltungsseite geschaffen bzw. umgesetzt sowie die Unternehmen ausreichend informiert und vorbereitet werden.

Dieser Umsetzungsprozess kann jedoch ohne die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht angegangen werden.

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Frau
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
RiBFH Jürgen Brandt
Tel. 089-9231-288
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)
E-Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Köln, den 20. Juni 2014

Per Mail

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

- BT-Drucksache 18/1529, Stellungnahme des Bundesrates BR-Drucksache 184/14; Umdrucke 1-4 der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD vom 20. Juni 2014 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

A. Art. 2 des Regierungsentwurfs „Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“

I. Einführung der Steuerbarkeit von Erträgen aus der Veräußerung von erworbenen „gebrauchten“ Lebensversicherungen (zu Nummer 9 a) aa))

1. Grund und Gegenstand der Neuregelung

Die angestrebte Steuerbarkeit der Erträge aus erworbenen „gebrauchten“ Lebensversicherungen stellt sich als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Oktober 2012 IVR 32/10 (BFHE 239, 248, BStBl II 2013, 538) dar. Dieses Urteil hat den Erwerb und das Halten „gebrauchter“ Lebensversicherungen sowie den Einzug der Versicherungssumme durch den Erwerber grundsätzlich der nicht steuerbaren privaten Vermögensverwaltung zugerechnet.

Dies soll durch Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vermieden werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Ergänzung der Vorschrift vor, nach der **zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung** bei Eintritt eines versicherten Risikos **und den Aufwendungen** für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches gehört, wenn der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben hat.

2. Bewertung der Novellierung

Grundsätzlich ist die Novellierung als Ausdruck des dem Gesetzgeber zukommenden politischen Gestaltungsspielraums anzusehen.

a) Die für die Neuregelung in der **Gesetzesbegründung** bezeichneten Gründe sind **nachvollziehbar**. Denn der vom veräußernden Versicherungsnehmer mit der Versicherung verfolgte --die Steuerfreiheit der Versicherungsleistung rechtfertigende-- Zweck der persönlichen Risikovorsorge bei Eintritt des Versicherungsfalles besteht regelmäßig nicht für den Erwerber einer gebrauchten Lebensversicherung. Dieser ist an dem Erwerb der Forderung des Versicherungsnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme (mit einem wegen des Prognoserisikos des Eintritts des Versicherungs- oder Erlebensfalls unbestimmten Fälligkeitszeitpunkt) nur deshalb interessiert, weil er auf einen Ertrag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungssumme im Falle des Todes der versicherten

Person und den Aufwendungen für die Anschaffung und den Erhalt des Versicherungsanspruchs setzt.

b) Gleichwohl hat das Gesetzgebungsvorhaben aus der Sicht des Finanzgerichtstages eine **überschießende Tendenz** insoweit, als es auch den Erwerb von Versicherungsansprüchen unter Angehörigen erfasst. So können **Angehörige eines Versicherungsnehmers** durchaus veranlasst sein, zu dessen Gunsten eine (möglicherweise nicht mehr mit vergleichbar optimalen Bedingungen neu abzuschließende) Versicherung zu übernehmen, um dessen Risikovorsorge aufrecht zu erhalten, wenn

- dieser die Kosten der Versicherung nicht mehr tragen kann,
- ggfs. deshalb bei späterem Eintritt des --dann mangels Prämienzahlung nicht mehr versicherten Risikos-- **von den Angehörigen aus rechtlichen oder sittlichen Gründen die durch den Risikofall eingetretenen Schäden und Defizite ausgeglichen werden müssten** und
- eine Schenkung von Geldbeträgen in Höhe der Versicherungsbeiträge keine vergleichbare Sicherheit zweckgerichteter Verwendung gewährleisten kann.

Dementsprechend wäre wünschenswert, den Eingangssatz der Neuregelung wie folgt neu zu fassen:

„Hat der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen **--nicht nahestehenden--** Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, ..(weiter wie Regierungsentwurf).

II. Steuerbarkeit von Kapitaleinkünften im Zusammenhang mit der Veräußerung von Dividendenansprüchen (zu Nummer 9 b))

Die Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 EStG-E ist zu Recht als klarstellende Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sowohl des Erlöses aus der Veräußerung eines Dividendenanspruchs als auch der späteren Dividendenzahlung beim Anteilseigner bezeichnet. Die Sperrwirkung hat nämlich –wie die Regierungsbegründung zu Recht ausführt- zur Voraussetzung, dass der Gewinnanspruch veräußert und die Veräußerung auch tatsächlich wie die spätere Gewinnausschüttung beim Anteilseigner besteuert wird. Diese bereits geltende Rechtsauffassung (vgl. dazu BFH-Urteil vom 2. März 2010 I R 44/09, BFH/NV 2010, 1622) wird mit der Neufassung des Satzes noch einmal deutlich gemacht.

B. Art. 12 des Regierungsentwurfs (Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes)

Ordnungsmäßigkeit der Anzeige als Voraussetzung für die Nichtfestsetzung der GrESt bzw. Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 Abs. 1 – 4 GrEStG

Mit der Änderung des § 15 Abs. 5 GrEStG reagiert der Gesetzgeber auf das BFH-Urteil vom 18. April 2012 II R 51/11 (BFHE 236, 569, BStBl II 2013, 830), mit dem die in der Praxis langjährig angewandten Grundsätze des BFH-Beschlusses vom 20. Januar 2005 II B 52/04 (BFHE 208, 456, BStBl II 2005, 492) zu dem Erfordernis vollständiger Grundstücksangaben für die Anwendbarkeit des § 16 GrEStG aufgegeben wurden.

Die Neuregelung beruht auf dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und begegnet auch unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Grenzen für die Rückwirkung von Gesetzen keinen Bedenken.

Denn das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot kann durchbrochen werden, wenn sich kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte, etwa weil die Rechtslage unklar und verworren war oder --wie im Fall der Änderung GrEStG-- ; **rückwirkend eine Rechtslage festgeschrieben** wird, welche vor der Änderung einer Rechtsprechung einer **einheitlichen Rechtspraxis und gefestigter Rechtsprechung entsprach** (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Oktober 2008 1 BvR 1138/06, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 2009, 187, m.w.N.; BVerfG-Urteil vom 23. November 1999 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239; BVerfG-Entscheidung vom 19. Dezember 1961 2 BvL 6/59, BVerfGE 13, 261).

Insbesondere durch seine –zustimmende- Bezugnahme auf seine Entscheidung in BVerfGE 13, 261 hat das **BVerfG an diesen Ausnahmegrundsätzen auch in seinem jüngsten Beschluss zur begrenzten Zulässigkeit rückwirkender Gesetze vom 17. Dezember 2013 1 BvL 5/08, (BGBl I 2014, 255, DStR 2014, 520, Rz. 65) festgehalten.**

C. Neuregelung zur Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 EStG (Vorschlag des Bundesrates DrS 184/14 Nr. 4)

Das Petitum des Bundesrates, für die Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG stets eine Ausweisung „als Aufwandsentschädigung“ in einem Haushaltsplan zu verlangen, also selbst dann, wenn der Gesetzgeber bereits in einem materiellen Gesetz eine entsprechende Ausweisung als Aufwandsentschädigung vorgenommen hat, ist als **unnötige und streitanfällige Regelung** nach Ansicht des Deutschen Finanzgerichtstags abzulehnen.

I. Das Änderungsbegehren ist durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 17. Oktober 2012 VIII R 57/09 (BFHE 239, 261, BStBl II 2013, 799) veranlasst. Danach bedarf es einer Ausweisung „als Aufwandsentschädigung“ im Haushaltsplan für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 EStG nicht, wenn der Gesetzgeber eine solche Ausweisung bereits in einem materiellen Gesetz vorgenommen hat.

Eine solche Ausweisung in einem (Bundes-) Gesetz hatte in dem vom BFH entschiedenen Fall vorgelegen. Der Kläger hatte die Steuerfreiheit seiner Einnahmen als ehrenamtlicher Betreuer von Behinderten nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG –erfolgreich—mit der Begründung geltend gemacht, der Gesetzgeber habe diese Einnahmen **ausdrücklich in § 1835a BGB¹ „als Aufwandsentschädigung“** (für unentgeltliche Betreuertätigkeit) **ausgewiesen**.

Deshalb bedurfte es –so der BFH–, keiner zusätzlichen entsprechenden Ausweisung im Haushaltsplan des betroffenen Bundeslandes –als erneute Entscheidung des Gesetzgebers für den Charakter der Zahlungen „als Aufwandsentschädigung“.

II. Diese Auslegung des § 3 Nr. 12 Satz 1 berührt entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht das Primat des Gesetzgebers, sondern wahrt ersichtlich dessen Entscheidungskompe-

¹ Wortlaut des § 1835a BGB

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als **Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht**, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Neunzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (**Aufwandsentschädigung**).

tenz, Zahlungen aus öffentlichen Kassen im Rahmen seines politischen Gestaltungsspielraums den steuerfreien Aufwandsentschädigungen zuzuordnen.

Denn die **Notwendigkeit der Ausweisung in einem Haushaltsplan** als eine solche Aufwandsentschädigung ist **nur für solche Zahlungen** aus öffentlichen Kassen in das Gesetz aufgenommen worden, **die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen** und für die deshalb als Rechtsgrundlage zumindest die parlamentarische Zustimmung zu dem jeweiligen Haushaltsplan vorgesehen ist (vgl. von Beckerath, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, § 3 Nr. 12 Rz B 12/61: "**Mitwirkung der parlamentarischen Organe zu gewährleisten**"; zur Notwendigkeit der gesetzlichen Grundlage nur aus diesem Grund s. auch BFH-Urteil vom 20. August 2008 I R 35/08, BFH/NV 2009, 26).

Würde man dem --über diesen Normzweck hinausgehenden-- Petition des Bundesrates folgen, bedürfte es nunmehr bei allen Entscheidungen des Gesetzgebers über die Einführung steuerfreier Aufwandsentschädigungen in materiellen Gesetzen –wie hier des § 1835a BGB– über die Regelung im materiellen Recht hinaus einer zusätzlichen und mithin jährlich zu wiederholenden Ausweisung im Haushaltsplan.

Dies wäre eine **unnötige Komplizierung** des Gesetzgebungs- und Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Zum einen ist bereits mit der materiellrechtlichen Regelung in einem solchen Gesetz die Entscheidung des Gesetzgebers für die Ausweisung als Aufwandsentschädigung für eine unentgeltliche Tätigkeit (wie zB in § 1835a Abs. 1 BGB) und die sich daraus unmittelbar ergebende Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 Nr. 1 EStG --bindend-- für alle Normadressaten ersichtlich und unmissverständlich getroffen. Auf dieser Grundlage müsste eine ggfs fehlende zusätzliche Ausweisung im Haushaltsplan in Rechtsschutzverfahren nach allgemeinen Auslegungsregeln regelmäßig --schon mangels ausdrücklicher Ausführungen im Haushaltsplan-- als unbeachtlich angesehen werden. Solche Rechtsschutzverfahren sollten deshalb insbesondere vor dem Hintergrund allgemein angestrebter Vereinfachungen der Rechts- und Verwaltungspraxis von vorneherein vermieden werden.

Zum anderen würde die vorgeschlagene Regelung im Ergebnis die **Einführung solchen materiellrechtlichen Neuregelungen durch den Gesetzgeber während eines**

Haushaltsjahres faktisch unmöglich machen. Im Übrigen würde sie die zusätzliche Pflicht der Gesetzgebungsorgane begründen, die entsprechende Aufrechterhaltung der Ausweisung in den jährlichen Haushaltsplänen zu überwachen.

Da mithin schon nach geltendem Recht stets eine gesetzliche Entscheidung Grundlage der Steuerbegünstigung nach § Nr. 12 Satz 1 EStG ist und im Übrigen die tatsächliche Voraussetzung einer echten Aufwandsentschädigung (Ausschluss verdeckter Entgeltzahlungen) auch nach dem Vorschlag des Bundesrates unberührt bleibt, sollte die Anregung des Bundesrates nicht aufgegriffen werden.

D. Reverse Charge-Verfahren bei Bauträgern

(Nr. 23 der Stellungnahme des Bundesrates sowie Umdruck 4 („Diskussionsentwurf eines Änderungsantrages der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen“ -§ 13b Abs. 5 UStG u.a.-)

I. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 V R 37/10 (BFHE 243, 20, BStBl II 2014, 233) als Anlass für die Vorschläge zur Änderung des § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG

Das vom BFH beurteilte Reverse-Charge-Verfahren in § 13b Abs.5 Satz 1 UStG, mit dem die Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer auf Leistungen im Baugewerbe zur Sicherung des Steueraufkommens auf die Leistungsempfänger wie u.a. Bauträger (anstelle der an sie leistenden Subunternehmer) kommt nach der **BFH-Entscheidung** nicht in Betracht, wenn

- der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung nicht für eine steuerpflichtige Bauleistung verwendet (**bauwerksbezogene Betrachtung**),
- unabhängig davon, ob er im Übrigen (für andere Bauwerke) als Bauleister tätig ist und damit den Wortlaut des § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG --wie vor der BFH-Entscheidung in der Besteuerungspraxis angenommen-- erfüllt („schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen iSd. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG erbringt“).

Nach dieser Rechtsprechung können Bauträger hinsichtlich der durch selbständige Unternehmer auf ihren Grundstücken errichtete und an Dritte veräußerte Gebäude oder Gebäudeteile nicht mehr selbst als Bauleistende hinsichtlich des Bauvorhabens angesehen werden und sind deshalb --so der BFH-- nicht Schuldner der Umsatzsteuer für die Bauleistungen der herstellenden Bauunternehmer.

Grundlage dieser Entscheidung ist eine aus dem **europarechtlichen Gebot der Rechtsanwendungssicherheit abgeleitete einschränkende Auslegung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG** (BFH-Urteil in BFHE 243, 20, BStBl II 2014, 233, R. 40 ff).

Im Anschluss an diese Entscheidung hat der BFH des Weiteren darauf hingewiesen, dass es für die Steuerschuldnerschaft nicht auf eine entsprechende Einigung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger oder auf eine Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG ankommen kann, weil das Gesetz den **Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht zur Disposition der Vertragsparteien** stelle (BFH-Urteil vom 11. Dezember 2013 XI R 21/11, BFHE 244, 115, BStBl II 2014, 425 m.w.N.).

II. Absicht des Bundesrates sowie der Fraktionen von CDU/CSU und SPD („Umdruck 4“), das Reverse-Charge-Verfahren weiterhin wie vor Bekanntgabe der vorbezeichneten neuen BFH-Rechtsprechung auf Bauträger anzuwenden

1. Nach den Vorschlägen des BR (Nr. 23 seiner Stellungnahme, BR-Drucksache 184/14) und des Diskussionsentwurfs der Koalitionsfraktionen („Umdruck 4“) soll das **Reverse-Charge-Verfahren** entsprechend dem Wortlaut der bisherigen Fassung des § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG sowie der bisherigen Rechtsanwendungspraxis **weiterhin** --ohne Erfordernis einer Bauleistung des Leistungsempfängers hinsichtlich des vom Leistenden erstellten oder modifizierten Bauwerks—schon dann angewandt werden, **wenn der Leistungsempfänger zumindest anderweitig „nachhaltig“** (d.h. im Umfang von voraussichtlich mehr als 10 % seines Weltumsatzes) **Bauleistungen erbringt**.

Dies soll nach dem Willen des BR auch für Bauleistungen an **Unternehmer** gelten, **die nachhaltig eigene Grundstücke veräußert haben**, die sie vorher bebaut haben. Soweit will der Diskussionsentwurf (Umdruck 4) nicht gehen, weil diese Unternehmer --anders als nachhaltig Bauleistungen erbringende Unternehmer—wegen steuerfreier Veräußerung ihrer

eigenen Grundstücke nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b UStG hinsichtlich der bezogenen Bauleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und deshalb –so der Diskussionsentwurf- eine Einbeziehung dieser Unternehmer in die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eine größere Gefahr der Nichtbesteuerung der Eingangsumsätze beim Leistungsempfänger zur Folge als eine Nichtbesteuerung beim leistenden Unternehmer hätte.

2. Die **Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens auf Bauträger** –auch hinsichtlich von Leistungen Dritter für Objekte, für die der Bauträger selbst keine Bauleistung erbringt-- ist ein **nachvollziehbares Anliegen** der Gesetzesinitiativen, um dem ausschließlichen Zweck des Verfahrens, Umsatzsteuerausfälle im Verhältnis zwischen Unternehmer und Subunternehmer in der Baubranche zu vermeiden, Rechnung zu tragen.

a) Da das BFH-Urteil in BFHE 243, 20, BStBl II 2014, 233 seine bauwerksbezogene Auslegung des § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG lediglich auf das **Gebot der Rechtsanwendungssicherheit** gestützt hat, ist dieses Gebot auch wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der Neuregelung.

Dieses Gebot erfordert, dass das Gesetz die **Umsatzsteuerschuldnerschaft an Umstände knüpft, die der Leistende erkennen kann, und die ihm die Beurteilung ermöglichen, ob er oder sein Leistungsempfänger Steuerschuldner ist** (vgl. BFH-Urteil in BFHE 243, 20, BStBl II 2014, 233 unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 13. Dezember 2012 C-395/11, (Rz.47).

b) An diesem Maßstab gemessen, sind die vorgeschlagenen Neufassungen der Vorschrift hinreichend bestimmt, soweit sie an einen **bestimmten Umfang des Weltumsatzes** (10 % nach dem BR-Entwurf des § 13b Abs.5a Satz 2 EStG-E sowie nach dem „Diskussionsentwurf“-Umdruck 4-ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung nach Maßgabe der Verwaltungspraxis und vorgesehenen Bescheinigungsverfahren) anknüpfen und damit zugleich deutlich gemacht wird, dass es insoweit nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf eine bauwerksbezogene Betrachtung ankommt.

c) Hinsichtlich der Bestimmbarkeit aus der **maßgeblichen Sicht des Leistenden**, ob der 10 %- Anteil der Bauleistungen am Gesamtumsatz des Empfängers erreicht wird, ist auch das vorgesehene **Bescheinigungsverfahren dem Grunde nach** --vorbehaltlich einer

sachverhaltsbezogenen materiellen Prüfung durch die ausstellende Institution-- geeignet, die „rechtsanwendungssichere“ Beurteilung über die Anwendbarkeit des § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG durch den Leistenden zu ermöglichen.

Das **Bescheinigungsverfahren** ist allerdings in der gegenwärtig vorgeschlagenen Form noch überprüfungsbedürftig. Da es letztlich zur Begründung der Steuerpflicht und nicht - wie in § 48b EStG - zu einer Freistellung (vgl. auch § 155 Abs. 1 Satz 3 AO) führt, ist die Bescheinigung sicherlich ein Verwaltungsakt i.S. des § 118 AO. Noch **ungeklärt und vom Gesetzgeber zu klären ist aber, ob sie ein Steuerbescheid oder eine gesonderte Feststellung ist**. Wenn man die Bescheinigung verfahrensrechtlich richtig konstruiert (etwa als Feststellung in Anlehnung an und Umkehrung von § 48b EStG), ist sie als Grundlagenbescheid für beide an der Leistungsbeziehung Beteiligten bindend und gewährleistet damit hinreichende Rechtssicherheit.

d) **Problematisch** erscheint indessen, ob der Leistende bei der vorgeschlagenen Neufassung der Vorschrift nach den Maßstäben der höchstrichterlichen europäischen und nationalen Rechtsprechung **hinreichend rechtsanwendungssicher** beurteilen kann, **ob** der Leistungsempfänger als Generalunternehmer tätig ist oder als **Bauträger, der auf eigenem Grund errichtete Grundstücke veräußert** und deshalb nach dem Vorschlag des Diskussionsentwurfs (Umdruck 4) -anders als nach dem BR-Vorschlag- nicht dem Reverse-Charge-Verfahren unterworfen sein soll.

aa) Da diese Frage stets **bauwerksbezogen** zu beurteilen ist, bietet das vorgesehene **Bescheinigungsverfahren** mit seiner Ausrichtung auf die gesamte Geschäftstätigkeit eines Bauträgers für einen Zeitraum von drei Jahren **keine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage**, es sei denn, die Bescheinigung umfasst die ausdrückliche --nicht praxistypische-- Festlegung des Bauträgers, ausschließlich entweder nur auf eigenem oder auf fremdem Grund errichtete Bauwerke veräußern zu wollen, oder die Bescheinigungen werden --wie Bescheinigungen nach § 48b EStG- auf Antrag objekt- oder auftragsbezogen erteilt (vgl. BFH-Beschluss vom 23. Oktober 2002 I B 86/02, BFH/NV 2003, 166) . Letzteres dürfte allerdings wegen des Verwaltungsaufwandes nicht Ziel der Einführung des Bescheinigungsverfahrens sein. Dementsprechend sind die vorgeschlagenen Regelungen für das Bescheinigungsverfahren ausschließlichschließlich auf die Bescheinigung der Mindestumsatzgrenze

von 10 Prozent (auf der Grundlage der Umsätze im bereits vorher abgelaufenen Besteuerungszeitraum) bezogen.

bb) Um zu vermeiden, dass die Neuregelung deshalb hinsichtlich wegen fehlender Erkennbarkeit einer Baumaßnahme auf eigenem Grund des Leistungsempfängers als unvereinbar mit dem Gebot der Rechtsanwendungssicherheit angesehen wird, könnte ein **Mehr an Beurteilungssicherheit für den Leistenden durch die Einführung einer Pflicht des Auftraggebers und Leistungsempfängers** hergestellt werden,

bei Auftragserteilung auf eine ggfs gegebene Baumaßnahme auf eigenem Grund hinzuweisen sowie bei fehlendem Hinweis zugunsten des Leistenden von einer Baumaßnahme auf fremdem Grund (mit der Folge der Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens) auszugehen.

cc) Bei Gestaltung der Rechtsfolgen dieses Hinweises bzw seines Fehlens ist allerdings das bislang im Diskussionsentwurf (Umdruck 4) zum Ausdruck gebrachte **Anliegen des Gesetzgebers** zu berücksichtigen,

Unternehmer, die **auf eigenem Grund errichtete Gebäude** veräußern, **nicht in das Reverse-Charge-Verfahren einbeziehen** zu wollen, weil sie --anders als nachhaltig Bauleistungen erbringende Unternehmer—wegen steuerfreier Veräußerung ihrer eigenen Grundstücke nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b UStG hinsichtlich der bezogenen Bauleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und deshalb –so der Diskussionsentwurf- eine Einbeziehung dieser Unternehmer in die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eine größere Gefahr der Nichtbesteuerung der Eingangsumsätze beim Leistungsempfänger zur Folge hätte als eine Nichtbesteuerung beim leistenden Unternehmer.

Diesem Grundanliegen könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass bei späterer Feststellung einer Bauleistung auf eigenem Grund des Leistungsempfängers die von diesem (in Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens) geleistete Umsatzsteuerschuld „als für Rechnung des Leistenden“ erbracht gilt und damit die im Diskussionsentwurf (Umdruck 4) bezeichneten Gefahren für das Umsatzsteueraufkommen nicht bestehen.

dd) Auf dieser Grundlage könnte die Änderung des § 13b Abs. 5 UStG unter Einbeziehung der vom Bundesrat wie auch im Diskussionsentwurf (Umdruck 4) vorgeschlagenen 10-Prozent-Grenze wie folgt formuliert werden (vorgeschlagene Ergänzungen halbfett hervorgehoben):

(5) ¹In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. ²In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, **dessen steuerbare und nichtsteuerbare Umsätze insgesamt zu mindestens 10 Prozent** Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 **sind.** ^{2a} **Ist Gegenstand der Leistung eine bauliche Maßnahme auf eigenem Grund des Leistungsempfängers, hat der Leistungsempfänger darauf bei Auftragserteilung schriftlich hinzuweisen.** ^{2b} **Unterbleibt der Hinweis, kann der Leistende von der Anwendbarkeit der Regelung in Satz 2 ausgehen und hat der Leistungsempfänger die Steuerschuld zu erfüllen; sie gilt für Rechnung des Leistenden erbracht, wenn später festgestellt wird, dass Auftragsgegenstand eine bauliche Maßnahme auf eigenem Grund des Leistungsempfängers war.**

3. Ob die vorgeschlagene „Hinweislösung“ auch für die Rechtsanwendungssicherheit hinsichtlich der Wahrung der 10-Prozent-Grenze --anstelle des vorgesehenen Bescheinigungsverfahrens— im Interesse einer Vermeidung des mit einem solchen Verfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes denkbar sein könnte, müsste noch geprüft werden.

a) Für das **Bescheinigungsverfahren** in der unter D II 2 c) dargestellten Ausgestaltung als gesondertes Feststellungsverfahren spricht allerdings, dass es die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft durch § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG einschränken soll und deshalb ein öffentlich-rechtliches Verfahren ein **höheres Maß an Richtigkeitsgewähr** bietet, insbesondere dann, wenn nach Maßgabe der gesetzlichen Neuregelung zu prüfen ist, ob der Leistungsempfänger zwar aktuell, aber nicht nachhaltig selbst Bauleistungen ausführt und es deshalb bei der Steuerschuldnerschaft des Leistenden bleibt.

b) Je geringer aber der Anteil der Leistungsempfänger mit Unterschreitung des nachhaltigen Mindestumsatzes aus Bauleistungen ist, stellt sich umso intensiver die Frage nach der Rechtfertigung des Verwaltungsaufwandes für das Bescheinigungsverfahren sowie die Frage nach möglichen –weniger aufwendigen Alternativen.

Als eine solche Alternative könnte geprüft werden, ob zur Vermeidung des Verwaltungsaufwands durch Bescheinigungsverfahren

- eine Hinweispflicht des Leistungsempfängers auf ein Unterschreiten der vorgesehenen Mindestumsatzgrenze von 10 Prozent und
- im Unterlassensfall eine Pflicht des Leistungsempfängers zur Erfüllung der Umsatzsteuerschuld vorgesehen werden, ggfs verbunden mit einer möglichen Sonderregelung für den Fall, dass sich später ein Korrekturbedarf ergibt.

c) Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung könnte die Alternative bei Änderung des § 13b Abs. 5 UStG (unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge unter 2 c) dd)) wie folgt umgesetzt werden:

(5) ¹In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. ²In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, **dessen steuerbare und nichtsteuerbare Umsätze insgesamt zu mindestens 10 Prozent Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 sind.** ^{2a}**Ist der Umsatzanteil niedriger oder ist Auftragsgegenstand eine bauliche Maßnahme auf eigenem Grund des Leistungsempfängers, hat der Leistungsempfänger darauf bei Auftragserteilung schriftlich hinzuweisen.** ^{2b}**Unterbleibt der Hinweis, kann der Leistende von der Anwendbarkeit der Regelung in Satz 2 ausgehen und hat der Leistungsempfänger die Steuerschuld zu erfüllen; sie gilt für Rechnung des Leistenden erbracht, wenn später festgestellt wird, dass der Umsatzanteil niedriger oder Auftragsgegenstand eine bauliche Maßnahme auf eigenem Grund des Leistungsempfängers war.**

E. Neufassung des § 50i EStG

Der Vorschlag des Bundesrates, durch Änderung des § 50i EStG sicherzustellen, dass die deutsche Entstrickungsbesteuerung nach § 6 AStG im Anschluss an eine Wegzug des Steuerpflichtigen in das Ausland nicht durch eine nachfolgende Umwandlung, Einbringung oder Überführung eines Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen gegen die Gewährung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft umgangen werden kann, begegnet aus Sicht des Finanzgerichtstages keinen rechtlichen Bedenken.

Zu Recht sieht der Bundesrat einen Handlungsbedarf in den Fällen, in denen Steuerpflichtige nach dem Wegzug von einer Personengesellschaft mit originär gewerblicher Tätigkeit in die Rechtsform einer (nach DBA nicht mehr in Deutschland sondern regelmäßig im Sitzstaat zu steuernden) gewerblich geprägten Personengesellschaft wechseln und damit –zB durch „Verpackung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft“ eine Entstrickungsbesteuerung nach deutschem Recht vermieden werden soll.

Da insoweit ein Rückgriff auf den allgemeinen Missbrauchstatbestand in § 42 der Abgabenordnung ersichtlich keinen hinreichenden Schutz des deutschen Steueraufkommens gewährleisten kann, ist die vorgeschlagene Novellierung des § 50i EStG ein geeignetes Instrument, um die Entstrickungsbesteuerung nach Maßgabe des § 6 AStG sicherzustellen, nachdem

- der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28. April 2010 I R 81/09 (BFHE 229, 252) entschieden hat, dass dem deutschen Fiskus nach Wegzug des Steuerpflichtigen und einem späteren Verkauf von im Betriebsvermögen einer inländisch gewerblich geprägten Personengesellschaft befindlichen Wirtschaftsgüter kein Besteuerungsrecht mehr zusteht und die
- die in Reaktion auf diese Rechtsprechung neugeschaffene Regelung in § 50i EStG (Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz) durch bestimmte und Gestaltungsmodelle umgangen werden kann.

So wird probagiert, zunächst Aktienvermögen in das Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft steuerneutral zu übertragen und nach dem Wegzug des Steuerpflichtigen diese Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln und dabei die Anteile an der Kapitalgesellschaft weiter mit ihrem Buchwert, d. h. ohne Realisierung der stillen Reserven, fortzuschreiben, mit der Folge, dass es mangels Aufdeckung stiller Reserven nicht zu einem nach § 50i EStG steuerbaren Veräußerungsgewinn kommt.

Dieser Umgehungsmöglichkeit der Entstrickungsregelungen begegnet die vorgeschlagene Neuregelung in rechtskonformer Weise. Sie ist deshalb uneingeschränkt zu befürworten.

F. Straffung der Übergangsvorschriften in § 52 EStG

Die geplante Straffung der Anwendungsvorschriften in § 52 EStG ist dem Grund nach im Interesse der größerer Übersichtlichkeit durchaus zu begrüßen. Mit dem Bundesrat ist allerdings vor einer ohne sorgfältige –im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht zu leistende- Prüfung erfolgenden Streichung von als überholt angesehenen Übergangsvorschriften abzuraten. Insbesondere aus der gerichtlichen Praxis ist auf zahlreiche Verfahren hinzuweisen, die nach langjährigem Ruhen wegen ungeklärter Rechtsnachfolge, nach langjähriger Aussetzung wegen vorgreiflicher anderweitiger Rechtsverhältnisse oder nach Wiederaufnahme der Verfahren aus anderen Gründen auf der Grundlage alter Fassungen des Einkommensteuergesetzes entschieden werden müssen.

Deshalb sollte dieses Vorhaben in einem späteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brandt

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
Juniorprofessur für Steuerwirkungslehre

Freie Universität Berlin, Prof. Dr. Frank Hechtner,
Juniorprofessur für Steuerwirkungslehre, Garystraße 21, 14195 Berlin

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau MdB Ingrid Arndt-Brauer
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Prof. Dr. Frank Hechtner
Garystraße. 21
14195 Berlin

Telefon 030 - 838 522 13
Fax 030 - 838 4 522 13
E-Mail frank.hechtner@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de/steuern

Berlin, 23.06.2014

Einladung zur Anhörung am 23.06.2014

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Arndt-Brauer,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung am 23.06.2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften der Bundesregierung. Vorab darf ich Ihnen ausschließlich per Mail meine Stellungnahme senden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Frank Hechtner

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften der Bundesregierung auf BT-Drucks. 18/1529, zu der Stellungnahme des Bundesrates auf BR-Drucks. 184/1/14, zu den per Mail vom 19.06.2014 und 20.06.2014 übersandten Diskussionsentwürfen für Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Prof. Dr. Frank Hechtner (Freie Universität Berlin)

1. Besteuerung bestimmter Veräußerungsgewinne bei Risikoversicherungen (Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) im Erlebensfall steuerpflichtig. Die Norm erfasst hierbei ausschließlich Erträge aus Versicherungen für biometrische Risiken. Besteuert wird der finanzielle Saldo aus Versicherungsleistung (z.B. Sparanteile, die garantierte Mindestverzinsung und die Beteiligung am Überschuss der Kapitalanlagetätigkeit des Versicherungsunternehmens) und den hierzu aufgewandten Versicherungsbeiträgen als Zahlung an die Versicherung. Eine Besteuerung erfolgt nur im Erlebensfall bzw. in bestimmten Fällen der Veräußerung (Rückkauf) nicht hingegen im Versicherungsfall.¹ Die Steuerfreiheit im Risikofall kann daher nur aus dem Umkehrschluss gezogen werden; unklar ist, ob diesbezüglich bereits nicht steuerbare Einkünfte angenommen werden.

Mit der beabsichtigten Neuregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 7, 8 EStG-E werden bestimmte Fälle bei Eintritt des Versicherungsfalls der Besteuerung unterworfen. Hierbei wird auf Fallkonstellationen abgestellt, in denen der Versicherungsanspruch entgeltlich veräußert wurde. Ausweilich der Gesetzesbegründung werden hier Fallkonstellationen genannt, in denen der Erwerber den Versicherungsanspruch zur Kapitalanlage erwirbt. Diesbezüglich existieren Anbieter, die derartige Versicherungsansprüche bündeln und diese wiederum Kapitalanlegern als Anlageform am Markt anbieten.

In den geschilderten Fällen erscheint eine Befreiung von der Besteuerung systemwidrig. Letztendlich steht in den geschilderten Fällen nicht mehr die Risikoabsicherung im Vordergrund, sondern nun die Kapitalanlage von Seiten Dritter. **Es ist daher geboten, in diesen Fällen die volle Besteuerung vorzunehmen, die beabsichtige Gesetzesänderung ist somit zu begrüßen.** Es ist auch zu vermuten, dass derartige Kapitalanlageprodukte einen Teil der Rendite eben durch die Steuerfreiheit generieren. Insofern liegt derzeit eine systematische Begünstigung dieser Produkte. Inwieweit der (damalige) Veräußerer von der Steuerbefreiung ökonomisch überhaupt profitieren konnte, ist überdies fraglich.

Zweifelsohne lassen sich Konstellationen vorstellen, in denen die Übertragung des Versicherungsanspruchs nicht vornehmlich aus Renditeerwägungen geschieht. Gleichwohl ist es m.E. zweckdienlich, so wie es auch der Gesetzentwurf in § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 8 EStG-E vorsieht, die Ausnahmefälle (damit also die Ausnahme von der Besteuerung) eng zu halten. Insofern sollte eine

¹ Vgl. BMF, Schreiben vom 01.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001, Rz. 40.

Besteuerung stets erfolgen, wenn der Versicherungsanspruch eben auf eine Person übergeht, die nicht die versicherte Person ist. Fraglich ist allerdings bei dem derzeitigen Wortlaut, welche konkreten weiteren Rechtsverhältnisse (Übertragungen usw.) von der Rechtsfolge der Besteuerung abgedeckt werden sollen.

2. Anpassung der Anwendungsregelungen (Artikel 2 Nr. 33, 34, Artikel 4 Nr. 8)

Es ist prinzipiell zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber bemüht ist, die teilweise undurchsichtigen Anwendungsvorschriften in den jeweiligen Einzelsteuergesetzen zu konsolidieren. Gleichwohl sollte ein solches Vorgehen mit der hierzu nötigen Akribie vorgenommen werden. M.E. fehlt diese aber an einigen Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf. So finden sich teilweise Wortwendungen, die vom ursprünglichen Text (Anwendungsregelung) abweichen, die Gesetzesbegründung geht hierauf nicht ein. Auch besteht eine erhöhte Gefahr, dass bisherige Verweise auf die Übergangsvorschriften nun nicht mehr korrekt sind.² Bereits an den nun vorgenommenen Änderungen im Reisekostenrecht ist zu erkennen, dass derartige Verweisfehler nicht völlig unwahrscheinlich sind.³ **Insgesamt kann daher nur geraten werden, die beabsichtigte Neufassung nicht in diesem Gesetz durchzuführen.** Für eine komplette Prüfung bedarf es eines längeren Zeitraums. Vor diesem Hintergrund teile ich die Bedenken des Bundesrates.

Leider geht der Gesetzentwurf nicht darauf ein, dass die komplette Überarbeitung der Übergangsvorschriften zu einmaligen Bürokratiekosten führt. So müssen weite Teile der Gesetzesmaterialien, Kommentare usw. von den Verlagen neu gefasst werden. Dies dürfte in einem ersten Schritt nicht zu einer Vereinfachung der Rechtsanwendung führen. Auch wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Bundesregierung zur Überprüfung und besseren Anwendung synoptische Übersichten der veränderten Anwendungsvorschriften (Gegenüberstellung Alt und Neu) bereitgestellt hätte. Derzeit wird die Arbeit aus der Umstellung einseitig komplett auf die Rechtsanwender und die Wirtschaft „abgewälzt“.

² Auch erscheint die bisherige Teilung der Anwendungsvorschriften mit Blick auf die Abgrenzung zum System der Abgeltungsteuer in § 52a EStG m.E. schlüssig.

³ Vgl. BT-Drucks. 18/1529, S. 52.

3. Änderung des § 50i EStG zur Vermeidung von arbiträren Steuergestaltungen (Artikel 2 Nr. 32a - neu -, Nr. 33)

3.1. Ausgangssituation

Periodische als auch aperiodische Einkünfte aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unterliegen derzeit in Deutschland der Abgeltungsteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 EStG. Ist der Veräußerer einer Beteiligung demgegenüber innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% beteiligt, so führt der Anteilsverkauf aus der wesentlichen Beteiligung dann zu gewerblichen Einkünften nach § 17 EStG, die dem Teileinkünfteverfahren (Steuerbefreiung von 40%) unterliegen.

Liegen stille Reserven in den Anteilen, mithin ist also der Marktwert höher als der reine Buchwert, dann können sich Fragestellungen hinsichtlich der Besteuerung eben dieser stillen Reserven ergeben, wenn der Anteilseigner beabsichtigt, seine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zu beenden (Wegzug in das Ausland). Der Gewinn aus dem Verkauf einer wesentlichen Beteiligung nach § 17 EStG unterliegt bei einer nicht in Deutschland ansässigen Person der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa EStG. Nach dieser Norm wäre insofern aus deutscher Sicht die Besteuerung der stillen Reserven infolge der Veräußerung sichergestellt. Demgegenüber wird dieses Besteuerungsrecht bei Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens in Anlehnung an das Musterabkommen der OECD (OECD-MA) möglicherweise durch Artikel 13 Abs. 5 OECD-MA eingeschränkt, da das Besteuerungsrecht für die stillen Reserven hier nur dem Ansässigkeitsstaat (hier also dem Ausland) zugewiesen wird.

Um die Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland gleichwohl sicherzustellen, sieht § 6 Abs. 1 S. 1 AStG im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht eine Besteuerung der stillen Reserven im Sinne des § 17 EStG unter den weiteren Voraussetzungen des § 6 AStG vor (Besteuerung des Vermögenszuwachses).⁴ So ordnet § 6 Abs. 1 S. 1 AStG auch ohne Veräußerung der Anteile die Anwendung des § 17 EStG an (Rechtsfolgenverweis), was zu einer Aufdeckung der stillen Reserven führt.⁵

In der Vergangenheit haben sich *legale* Konstruktionen etabliert, die eben diese Aufdeckung der stillen Reserven und damit die Besteuerung bei Wegzug verhindert haben.⁶ Die wesentlichen Anteile aus dem Privatvermögen wurden in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft steuerneutral eingebracht. Üblicherweise handelte es sich hierbei um eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, die dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vermittelt. Nach dem steuerneutralen Transfer der Anteile aus dem Privat- in das Betriebsvermögen über § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b EStG waren diese Anteile dann nicht mehr als solche i.S.d. § 17 EStG zu qualifizieren, so dass die Besteuerung nach § 6 AStG nicht ausgelöst wurde. Auch erfolgte keine Entstrickungsbesteuerung nach § 4 Abs. 1 S. 3, 4 EStG, da Deutschland weiterhin das Besteuerungsrecht nach Artikel 13 Abs. 2 OECD-MA Zustand.⁷ Mithin wurden also die stillen Reserven nicht aufgedeckt. Im Ergebnis kam es so zu einer Stundung der Steuer auf die stillen Reserven,

⁴ Vgl. z.B. Kraft, Außensteuergesetz, § 6 Rz. 2.

⁵ Vgl. z.B. Kraft, Außensteuergesetz, § 6 Rz. 290, 291.

⁶ Vgl. z.B. Prinz, DB 2013, S. 1378; Loose/Wittkowski, IStR 2011, S. 68.

⁷ Diese rechtliche Wertung wurde in der Vergangenheit wohl auch von den Finanzbehörden im Zuge von verbindlichen Auskünften vertreten, vgl. Frotscher/Geurts, Einkommensteuergesetz, § 50i Rz. 8.

gleichwohl behielt Deutschland weiterhin das Besteuerungsrecht eben an diesen stillen Reserven, so dass eine Besteuerung in der Zukunft sichergestellt war.

Auch wenn die Einkünfte aus der GmbH & Co. KG, die wiederum Erträge aus der (ehemals wesentlichen) Beteiligung im Betriebsvermögen bezog, originär vermögensverwaltend waren, führte die gewerbliche Prägung der GmbH & Co. KG eben zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Damit aber wurde zugleich angenommen, dass gem. OECD-MA im Inland (Deutschland) eine Betriebsstätte vorläge, so dass die dort erzielten Einkünfte (hier die Dividendeneinkünfte und die Veräußerungsgewinne aus der Beteiligung, die über die GmbH & Co. KG bezogen wurden) – genau wie bei originär gewerblich tätigen Betriebsstätten – in Deutschland nach Art. 7, 13 Abs. 2 OECD-MA besteuert werden können. Vor diesem Hintergrund wäre das deutsche Besteuerungsrecht der stillen Reserven für die Zukunft sichergestellt. Eben diese Rechtsauffassung war auch zwischen allen Beteiligten Personen in der Regel unstrittig.

Mit der jüngsten Rechtsprechung des BFH, die die Finanzverwaltung wohl befolgen wird, hat der BFH bei der genannten Fallkonstellation Deutschland das Besteuerungsrecht „entzogen“.⁸ Nach Ansicht des BFH erziele eine Personengesellschaft, die originär nicht gewerblich tätig sei (die gewerbliche Tätigkeit erfolgte nur infolge der gewerblichen Prägung, hier also das Konstrukt einer GmbH & Co. KG), keine Unternehmensgewinne i.S.d. Art. 7 OECD-MA. Diese Auffassung führt dazu, dass sich das Besteuerungsrecht im internationalen Kontext verschiebt. Deutschland steht damit kein Besteuerungsrecht (mehr) für die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft (die ehemals wesentliche Beteiligung) nach Artikel 13 Abs. 2 OECD-MA zu, da Artikel 13 Abs. 5 OECD-MA das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zuordnet (hier das Ausland). Auf die laufenden Einnahmen aus der Beteiligung (hier also z.B. die Dividenden, die über die GmbH & Co. KG bezogen werden) dürfte Deutschland nur eine reduzierte Quellensteuer nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b OECD-MA (15%) erheben. Auch dürfte eine nachträgliche Besteuerung der stillen Reserven i.d.R. ausgeschlossen sein. Hinzu kommt, dass die Finanzverwaltung wohl in ähnlich gelagerten Fällen in der Vergangenheit per verbindlicher Auskunft erklärt hatte, dass die Besteuerung über § 6 AStG nicht greife.⁹ Deutschland hätte im Ergebnis endgültig das Besteuerungsrecht an den stillen Reserven verloren.

Um den geschilderten Konsequenzen aus der BFH-Rechtsprechung entgegenzuwirken, wurde mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes ein neuer § 50i EStG aufgenommen.¹⁰ Dieser kodifiziert nach § 50i S. 1, 2 EStG, dass Deutschland periodische als auch aperiodische Erträge aus Anteilen im Sinne des § 17 EStG, die vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 EStG übertragen oder überführt worden sind, weiterhin besteuern darf. Es wird mithin also die ursprüngliche Verwaltungsansicht, die vor dem BFH-Urteil von den beteiligten Personen angewandt wurde, gesetzlich mittels Treaty-Override kodifiziert. Dies erscheint – abseits Fragestellungen der Zulässigkeit eines Treaty-Overrides – als sachgerecht, damit eine abschließende, einmalige Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sichergestellt ist. Nach § 52 Abs. 59d EStG ist § 50i EStG auf die Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen oder ihrer Entnahme anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfinden. Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der

⁸ Vgl. z.B. BFH, Urteil vom 28.04.2010, I R 81/09; Jehl-Magnus, NWB 22/2014, S. 1649 (1650).

⁹ Vgl. FN. 6.

¹⁰ Vgl. z.B. Prinz, DB 2013, S. 1378 (1380); Jehl-Magnus, NWB 22/2014, S. 1649 (1651); Mitschke, FR 2013, S. 694 (697).

Beteiligung an der GmbH & Co. KG ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. Insofern betrifft die Regelung Altfälle, die die beschriebene Konstruktion der GmbH & Co. KG in der Vergangenheit gewählt haben, um eine Besteuerung der stillen Reserven zu verhindern. Die Regelung wirkt somit in diesen Altfällen für die Besteuerung in der Zukunft.

In ähnlich gelagerten Neufällen dürfte wohl § 6 AStG greifen, wenn die wesentliche Beteiligung nicht in eine GmbH & Co. KG eingelegt wird. Die steuerplanerischen Elemente für ein solches Vorgehen sollten jedenfalls mit der geänderten Rechtsprechung des BFH entfallen sein. Infolge der jüngsten Rechtsprechung des EuGH, C-164/12 vom 23.01.2014, Rz. 63, 64, dürfte wohl auch die Besteuerung nach § 6 AStG unter Beachtung der Stundungsregelung nach § 6 Abs. 5 AStG konform mit dem Unionsrecht sein. In dem genannten Urteil wurde die Streckung der Steuer auf 5 Jahre akzeptiert, § 6 Abs. 5 AStG sieht eine zeitlich nicht befristete Stundung vor.

Wird die wesentliche Beteiligung in eine GmbH & Co. KG (unter Geltung der neuen Rechtsprechung) eingelegt und zieht der Anteilseigner danach weg, so wird das Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts ausgeschlossen. Dies wiederum dürfte zu einer Entstrickungsbesteuerung nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG führen.¹¹ Auslösendes Moment ist hier nicht der typische Fall der Verlagerung von Wirtschaftsgütern in das Ausland, sondern der Wegzug des ehemals unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigners.

3.2. Äußerung des Bundesrates

Die derzeit gültige Fassung des § 50i S. 1 EStG lautet: *„Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17 vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden, und ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern.“*

Der erste Teil des Satzes beschreibt die Voraussetzungen der Anwendung, hier die Übertragung oder Überführung von Wirtschaftsgütern. In der Fachliteratur wurde bereits diskutiert, inwieweit der Wortlaut auch Fälle der erfolgsneutralen Einbringung erfasst. Dieser Problematik widmet sich die Stellungnahme des BR auf Drucks. 184/1/14 Rz. 14.

Der zweite Teil des Satzes in § 50i S. 1 EStG beschreibt die eintretende Rechtsfolge, hier die Besteuerung des Gewinns aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit Fallkonstellationen existieren, die diese Rechtsfolge „umgehen“ können, so dass endgültig keine steuerliche Erfassung der stillen Reserven in

¹¹ Vgl. z.B. Wied, in: Blümich, Einkommensteuergesetz, § 4 Rz. 478; Musil in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 4 Rz. 471; Loose/Wittkowski, IStR 2011, S. 68 (71); Wassermeyer, DB 2006, S. 1176 (1180) am Beispiel einer Kapitalgesellschaft.

Deutschland erfolgt. Dieser Problematik widmet sich die Stellungnahme des BR auf Drucks. 184/1/14 Rz. 15.

3.3. Problemstellung zu Rz. 14 und Stellungnahme

Als Voraussetzung für die in § 50i S. 1 EStG genannte Rechtsfolge wird die Übertragung oder Überführung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen im Sinne des § 17 EStG genannt. Der BR-Drucksache 139/13, S. 42, ist zu entnehmen: „*Aus dem gleichen Grund ist es gerechtfertigt, dass die Einkünfte aus den überführten Wirtschaftsgütern oder Anteilen auch insoweit besteuert werden können, als das DBA deren Besteuerung einschränkt.*“ Fraglich ist insofern, ob die Gewährung neuer Anteile an die Personengesellschaft im Rahmen einer Einbringung in eine Körperschaft auch von dem Wortlaut erfasst wird. Mittels Einbringung, die jedenfalls vom Wortlaut des § 50i EStG nicht als Voraussetzung erfasst wird, könnte § 50i EStG unterlaufen werden, da eine Einbringung als Übertragung oder Überführung hinsichtlich der Anteile angesehen werden kann.¹²

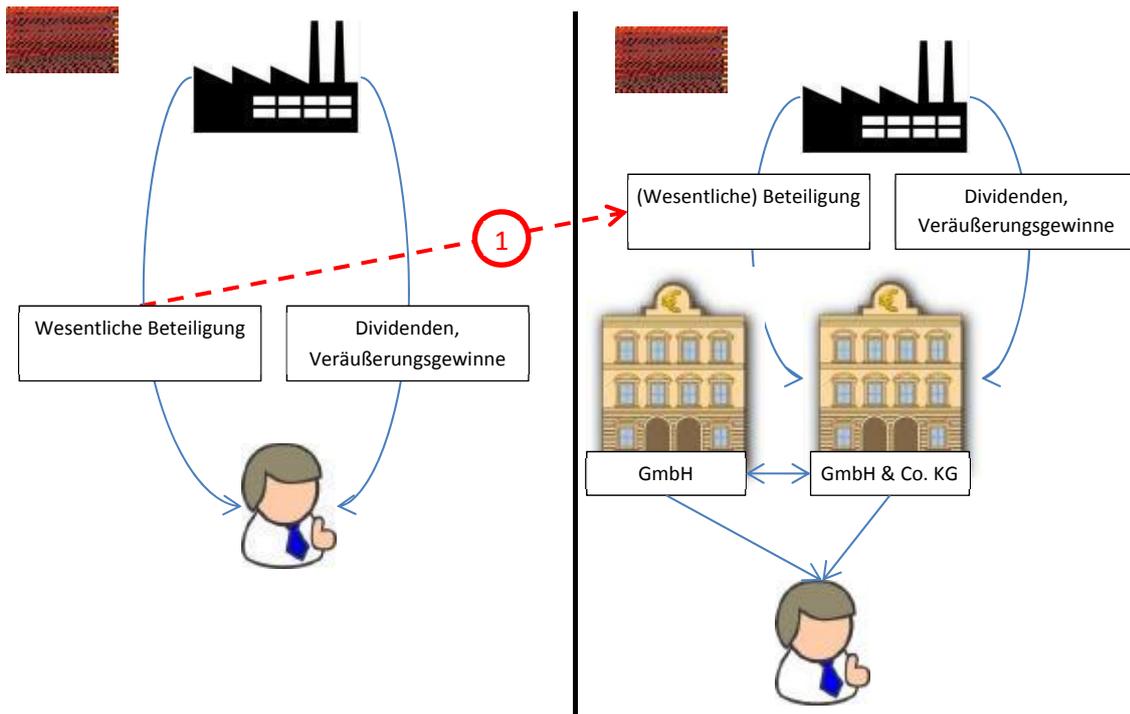
Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, § 50i EStG um den geschilderten Fall der Einbringung zu erweitern. Andernfalls wäre es möglich, mittels ökonomisch äquivalenter Sachverhalte die einmalige Besteuerung der stillen Reserven zu verhindern. Insofern ist das Ansinnen des Bundesrates zu unterstützen, § 50i EStG um die genannten Einbringungsfälle klarstellend zu erweitern. **Der vorgelegte Diskussionsentwurf verhindert die hier angesprochene Problematik und stellt die einmalige Besteuerung der stillen Reserven sicher. Die Umsetzung gem. des Diskussionsentwurfs befürworte ich daher.**

Der Gesetzgeber wird hierbei allerdings zu prüfen haben, inwieweit eine derartige Änderung als redaktionelle Änderung anzusehen ist, so dass sich kein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen ergeben konnte. Denn nur dann wäre eine unechte rückwirkende Änderung zulässig. Hierbei ist erschwerend zu beachten, dass die konkrete gesetzliche Umsetzung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Vermittlungsausschuss vollzogen wurde. Diesbezüglich existiert jedoch keine Gesetzesbegründung. Insgesamt ist wohl auf den Telos der parlamentarischen Aktivität zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zu schauen. Jedenfalls erscheint es m.E. unlogisch, wieso der Gesetzgeber eben Einbringungsfälle hätte damals ausschließen wollen mit der konkreten Formulierung des § 50i EStG. **Vor diesem Hintergrund sehe ich eine unechte Rückwirkung als zulässig an.**

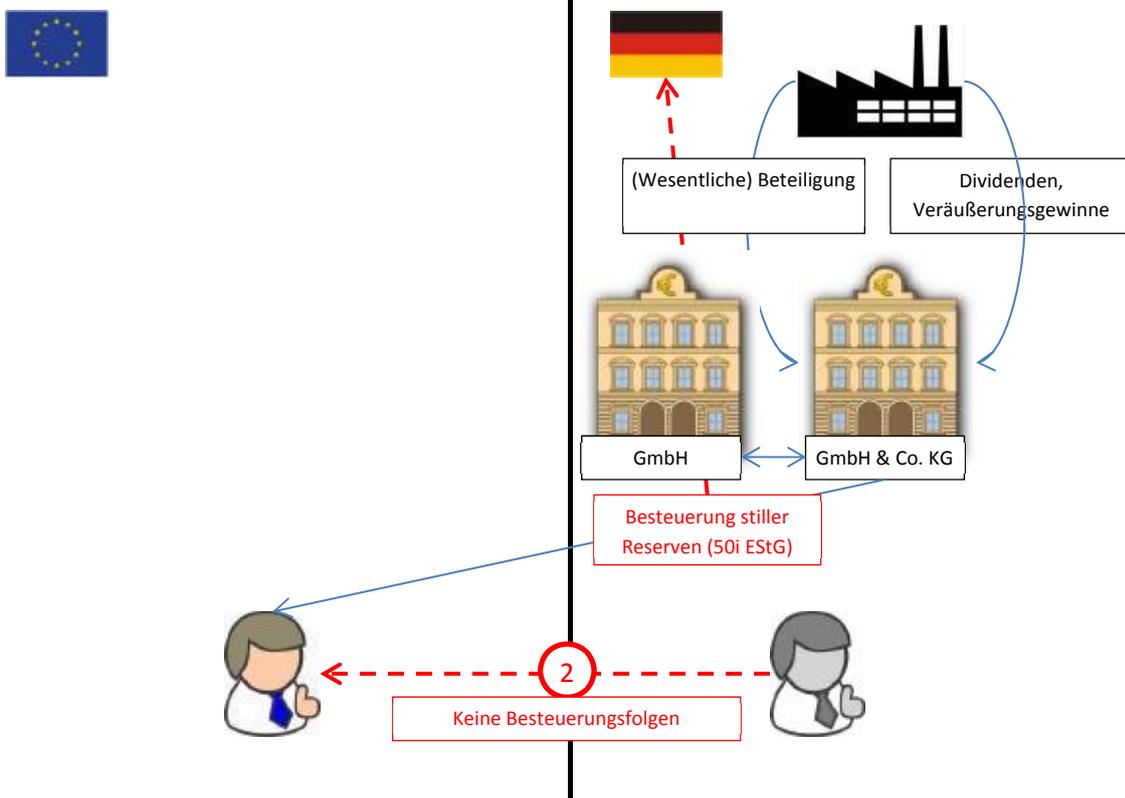
3.4. Problemstellung zu Rz. 15

Zur Vermeidung der Besteuerung nach § 6 AStG wurden in der Vergangenheit häufig Konstellationen gewählt, in denen die ursprünglich im Privatvermögen gehaltene wesentliche Beteiligung in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG eingebracht wurde (s.o.). Der Anteilseigner der bisherigen wesentlichen Beteiligung war hierbei dann an der GmbH und an der GmbH & Co. KG als Mitunternehmer beteiligt. Die Einlage der bisher im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b EStG steuerneutral erfolgen, so dass keine Besteuerung der stillen Reserven in der wesentlichen Beteiligung erfolgt (1).

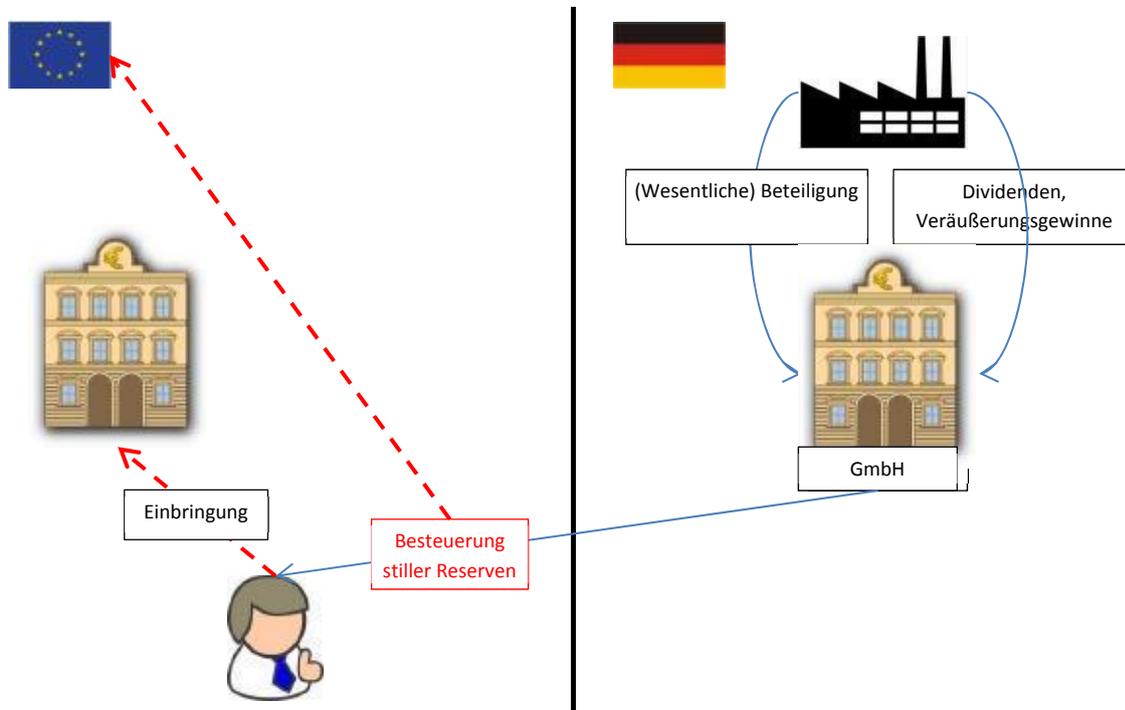
¹² Vgl. z.B. Salzmann, IWB 2013, S. 411.



Nach bisheriger Verwaltungsauffassung war die Besteuerung der stillen Reserven gesichert, so dass bei Wegzug des Steuerpflichtigen § 6 AStG nicht wirkte (s.o.). Ein Wegzug in das Ausland konnte nun ohne steuerliche Konsequenzen vollzogen werden (2).



mehr auf die Gewinnausschüttungen erheben. Im Ergebnis ist es also gelungen, dass der Anteilseigner mittelbar weiterhin die Anteile an der (ehemals wesentlichen) Beteiligung enthält, gleichwohl zwischenzeitlich ein Wegzug aus Deutschland erfolgte. Die eigentlich systematisch gebotene Besteuerung über § 6 AStG bzw. über § 50i EStG konnte im Ergebnis endgültig vermieden werden. Die stillen Reserven können folglich unbesteuert in das Ausland überführt werden.



3.5. Stellungnahme zu Rz. 15

Die geschilderte Konstellation, die die Aufdeckung der stillen Reserven und deren Besteuerung in Deutschland verhindert, wird von § 50i EStG nicht verhindert, da § 50 i S. 1 EStG „lediglich“ kodifiziert, dass ein (entstandener) Gewinn aus der späteren Veräußerung oder Entnahme der Anteile (eben jene, die in die GmbH & Co. KG eingelegt wurden) zu besteuern ist. In der geschilderten Konstellation entsteht jedoch infolge der steuerneutralen Einbringung überhaupt kein Gewinn. Die steuerneutrale Einbringung nach dem UmwStG entzieht folglich mangels eines „entstandenen“ Gewinns § 50i EStG den Anwendungsbereich (Rechtsfolge). Auch scheitert eine spätere (erneute) Anwendung des § 50i EStG, da sich dieser lediglich auf die gewerblich geprägte Personengesellschaft bezieht (nun liegt aber eine GmbH vor). Eine Anwendung des § 6 AStG findet ebenfalls nicht statt, da auch keine Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht vorliegt, die betreffende Person ist längst (seit längerem) im Ausland ansässig.

Offenkundig untermauert die geschilderte Konstellation die ursprüngliche Intention des § 50i EStG, nämlich die einmalige Besteuerung von stillen Reserven in Deutschland (so wie es eben § 6 AStG vorsieht), wenn die die stillen Reserven vermittelnden Anteile in das Ausland überführt werden und damit Deutschland endgültig das Besteuerungsrecht verlieren würde. Es kann daher nur dringend angeraten werden, per gesetzlicher Änderung die einmalige Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sicherzustellen. Letztendlich entspricht dies auch dem Grundgedanken des § 6 AStG. Diesen Grundgedanken hatten vor der BFH-Rechtsprechung typischerweise auch alle beteiligten Parteien

so akzeptiert. Insofern bedeutet eine gesetzliche Änderung, dass der systematische Zustand einer einmaligen Besteuerung wieder hergestellt wird.

Eine einmalige Besteuerung der stillen Reserven kann sichergestellt werden, indem entweder § 6 AStG oder § 50i EStG modifiziert wird. Eine Veränderung des § 6 AStG auch mit Blick auf die genannte Konstellation dürfte jedoch sehr komplex ausfallen, da dieser eben von anderen Voraussetzungen (Wegzug) ausgeht. Vielmehr erscheint es schlüssig, § 50i EStG dahingehend zu modifizieren, dass unter den weiteren Voraussetzungen des § 50i EStG ebene keine steuerneutralen gesellschaftlichen Umstrukturierungen mehr möglich sind. Wird eine Umstrukturierung von der ausländischen Person vorgenommen, so sollte diese dann stets eine gewinnwirksame Aufdeckung der stillen Reserven zur Konsequenz haben.¹³ Damit träten dann auch die von § 50i EStG beabsichtigten Konsequenzen der einmaligen Besteuerung der stillen Reserven ein. Eine derartige Änderung des § 50i EStG würde damit dann auch der ökonomischen Intention dieser Norm Rechnung tragen, dass jegliche Veränderung der bisherigen Struktur (Besitzverhältnisse der eingebrachten Anteile) zu einer Aufdeckung der stillen Reserven führt. Eben dies wollte m.E. der historische Gesetzgeber mit der damaligen Einführung der Norm bewirken, um letztendlich zu verhindern, dass der Grundgedanke des § 6 AStG durch die geänderte Rechtsprechung des BFH unterlaufen werden könnte.¹⁴ **Der vorgelegte Diskussionsentwurf sollte daher unverzüglich gesetzgeberisch umgesetzt werden. Er ist dazu geeignet, die systemwidrige Nichtbesteuerung zu verhindern.**

Die vorgeschlagene Änderung sollte auch nicht in späteren Gesetzgebungsvorhaben realisiert werden.¹⁵ Zum einen ist unklar, wann diese überhaupt abgeschlossen werden. Würde z.B. der Abschluss eines zukünftigen Gesetzesvorhabens nicht mehr in 2014 realisiert werden, so wäre eine echte rückwirkende Änderung des § 50i EStG in 2015 mit Wirkung für das Jahr 2014 bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Auch ist zu bedenken, dass das BVerfG in bestimmten Fällen eine unechte Rückwirkung als verfassungswidrig angesehen hat, wenn das Vertrauen des Steuerpflichtigen auf die nach altem Recht erlangte Vermögensposition die mit der Gesetzesänderung verfolgten Interessen überwiegt.¹⁶ Hierbei kommt es letztendlich auch auf eine Einzelfallabwägung ab. Bei einer Änderung des § 50i EStG wird folglich der Gesetzgeber auch zu prüfen haben, inwieweit eine unechte Rückwirkung in 2014 möglich ist. Da die geschilderte Konstruktion m.E. so in dieser Form noch nicht in der Fachliteratur diskutiert wurde, ist es auch fraglich, ob sich hier bereits ein schutzwürdiges Vertrauen hatte aufbauen können. Eine unechte Rückwirkung wäre somit möglich.

¹³ Inwieweit diesbezüglich noch eine Differenzierung zu erfolgen hat, ob nach einer solchen Umstrukturierung Deutschland weiterhin das Besteuerungsrecht hat, soll an dieser Stelle nicht thematisiert werden. Diesbezüglich sei auch auf die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 5 AStG verwiesen, der eine Fortführung der stillen Reserven nach einem Wegzug ermöglicht, vgl. z.B. Kraft, Außensteuergesetz, § 6 Rz. 530, 531. Vgl. Insgesamt zu dieser Problematik Jehl-Magnus, NWB 22/2014, S. 1649 (1653).

¹⁴ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass infolge des Treaty-Overrides die Gefahr von Doppelbesteuerungen „zunehmen“ kann. In welcher Weise diese Doppelbesteuerung vermieden werden kann soll an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden.

¹⁵ Hierbei ist auch zu beachten, dass erhebliche Risiken bestehen, inwieweit die geschilderte Konstruktion und damit der unternommene Versuch, § 50i EStG zu unterlaufen, von § 42 AO verhindert werden kann. Insofern dürfte das Abstellen (oder Vertrauen) auf § 42 AO einem fiskalischen Vabanquespiel gleichkommen.

¹⁶ Vgl. zur Problematik z.B. Desens, FR 2013, S. 148.

Vor diesem Hintergrund erscheint es insgesamt geboten, eine Gesetzesänderung zeitnah herbeizuführen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass vermutlich die skizzierte Konstruktion in naher Zukunft in der Fachpresse intensiver diskutiert wird, so dass diesbezüglich die „Gefahr“ einer stärkeren Verbreitung existiert. Hierbei könnte sich dann auch ein schutzwürdiges Vertrauen aufbauen.

Abseits dieser Argumentation ist auch zu vermuten, dass die geschilderte komplexe Konstruktion dann gewählt wird bzw. wurde, wenn Steuerbeträge in nicht unerheblichem Ausmaße vermieden werden sollten. **Eine zeitliche Verzögerung bei der Änderung des § 50i EStG könnte folglich zu erheblichen fiskalischen Ausfällen führen und damit fiskalische Risiken für den Haushalt nach sich ziehen.**

4. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Hörbücher (Artikel 8 Nr. 3 - neu -)

Es ist beabsichtigt, für Leistungen aus dem Verkauf von Hörbüchern den ermäßigten Steuersatz von 7% zum 01.01.2015 einzuführen. Ausweislich der Begründung zu dieser geplanten Änderung liegt dieses Vorhaben im zulässigen Bereich der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Auch wird dieses Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode angesprochen.¹⁷ **Gleichwohl ist dieser Vorschlag abzulehnen.**

Die beabsichtigte Änderung führt zu zusätzlichen fiskalischen Ausfällen für den Staat. Ferner ist nicht erkennbar, welche positiven ökonomischen Impulse sich aus einer solchen Maßnahme ergeben sollen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass die Reduktion des Steuersatzes sich nicht auf den Endverbraucherpreis am Markt durchschlägt. Damit würden dann nicht die Endverbraucher entlastet, sondern die Gewinnmarge der Anbieter von Hörbüchern würde sich einfach vergrößern.

Darüber hinaus führt die beabsichtigte Neuregelung zu einer weiteren Zersplitterung der Umsatzsteuer. Der ermäßigte Steuersatz sollte vielmehr auf die notwendigsten Positionen eingeschränkt werden.

Auch entstehen neue Abgrenzungsfragen. Fortan ist zu untersuchen, welche dramaturgischen Elemente nun die „Erzählung“ aufweist, um als steuerbegünstigtes Hörbuch oder als regelbesteuertes Hörspiel zu gelten. Hierbei werden die Anbieter derartiger Produkte versucht sein, diesen Handlungsspielraum steueroptimal auszunutzen. Weiterhin enthalten auch Hörbücher in Grenzen dramaturgische Elemente, so dass dieses Abgrenzungskriterium m.E. eben keine klare Abgrenzung ermöglicht. Letztendlich wird mit dieser Regelung das Umsatzsteuergesetz um eine weitere „Kuriösität“ erweitert, die sich neben den Abgrenzungsfragen bei Maultieren und Hauseseeln oder Haus- und Waldschweinen einordnet.¹⁸

¹⁷ Vgl. Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 134.

¹⁸ Vgl. BMF, Schreiben vom 05.08.2004, IV B 7 - S 7220 - 46/04, Rz. 16.

5. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (Artikel 7 Nr. 3, 9)

5.1. Problemstellung

In bestimmten Fällen des § 13b Abs. 1, 2 UStG geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger gem. § 13b Abs. 5 EStG über. Diese als sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren bezeichnete Rechtsfolge des § 13b UStG soll nach Ansicht des Gesetzgebers Steuerausfälle vermeiden. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 UStG betrifft dies auch „Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“. Einschränkend bestimmt § 13b Abs. 5 S. 2 UStG, dass die Rechtsfolge dann eintritt, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist und zudem er selber auch Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 S. 1 erbringt, damit also ebenfalls Bauleistungen ausführt. Dieses Erfordernis wurde dahingehend von der Verwaltung konkretisiert, dass Leistungsempfänger derartige Bauleistungen nachhaltig erbringen müssen. Es war davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 % der Summe seiner steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze (Weltumsatz) betragen hat.¹⁹

Der BFH ist nach Vorlagebeschluss an den EuGH dieser Verwaltungsansicht entgegengetreten. Kritikpunkt war u.a., dass die in der Vergangenheit angewandte Grenze von 10% sich so nicht aus dem Gesetz ergibt. Weiterhin war es anhand dieser Grenze dem Leistenden idR auch nicht möglich, zuverlässig zu beurteilen, ob er oder der Leistungsempfänger Steuerschuldner für die erbrachte Leistung war.²⁰ Der BFH hat entschieden, dass es für die Entstehung der Steuerschuld darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Insofern wird nicht mehr auf eine allgemeine Grenze abgestellt, die auf die gesamten Umsätze abstellt, sondern für die Frage des Übergangs der Steuerschuldnerschaft wird jeweils eine leistungsbezogene individuelle Prüfung vorgenommen.

5.2. Stellungnahme

Es ist positiv hervorzuheben, dass sich die Verwaltung sehr zeitnah mit der Problematik in zwei BMF-Schreiben auseinandergesetzt hat. Diesbezüglich wurde die bisherige Verwaltungsfassung aufgegeben und die Verwaltung hat sich der BFH-Rechtsprechung angeschlossen.

Der Bundesrat hat sich auf Drucksache 184/1/14, Rz. 24, S. 30-36 zu der Problematik geäußert und schlägt eine gesetzliche Änderung des § 13b UStG vor. Ebenfalls wurde ein Diskussionsentwurf von den Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgelegt.

Der EuGH hatte es in die Entscheidung des BFH gestellt, zu prüfen, inwieweit die bisherige Vorgehensweise unter Anwendung der 10%-Grenze eindeutig ist für den Leistungserbringer und inwieweit dieser die Anwendung der daraus resultierenden Rechtsfolgen vorsehen kann. Der BFH

¹⁹ Umsatzsteuer-Anwendungserlass, Stand zum 31.12.2012, 13b.3 Abs. 1, 2.

²⁰ Vgl. BFH, Urteil vom 22.08.2013, V R 37/10, Rz. 49 mit Verweise auf Kritik im Schrifttum.

hatte dies mit Blick auf die Grenze vereint und § 13b UStG dahingehend einschränkend ausgelegt, dass die Prüfung für den Übergang der Steuerschuldnerschaft jeweils leistungsbezogen für jede einzelne Leistung zu vollziehen ist (Ausgangsleistung). Eine solche Sichtweise erscheint systematisch und ist bezogen auf den Einzelfall nicht zu beanstanden. Gleichwohl stellt sich abseits des konkreten Einzelfalls die Frage, inwieweit eine einzelfallbezogene Sichtweise im Massenverfahren administrierbar ist. Administrierbarkeit und Systematik verhalten sich hier teilweise diametral. Vor diesem Hintergrund erscheint es m.E. geboten, die bisherige globale Sicht wieder herzustellen. Denn auch die einzelfallbezogene Sichtweise kann der Leistungserbringer ex ante nur schwer nachprüfen.

Der BFH hatte bemängelt, dass die 10% Grenze als Indikator für die nachhaltige Ausführung eigener Bauleistungen sich nicht aus dem Gesetz ergebe. Diesbezüglich sollte im Sinne der globalen Grenze eine Aufnahme in das Gesetz erfolgen. **Insofern begrüße ich die geplante Gesetzesänderung, so wie sie im Diskussionsentwurf dargestellt wird.**

Es erscheint mir in Anlehnung an den Diskussionsentwurf es vorzugswürdig, in das Gesetz lediglich die nachhaltige Erbringung der Bauleistungen aufzunehmen. Letztendlich wird auch der Leistungserbringer eine wie auch immer geartete Grenze des Leistungsempfängers nur schwer überprüfen können. Eben dies war dann ja auch eine wesentliche Kritik des BFH. Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, stärkeres Gewicht aus Sicht des Leistungserbringers darauf zu legen, dass dieser Rechtssicherheit in Bezug auf einen möglichen Wechsel der Steuerschuld hat. Dieses Erfordernis wird durch die im Diskussionsentwurf genannte Bescheinigung sichergestellt. Während die Stellungnahme des BR hinsichtlich der Bescheinigung noch ein Wahlrecht statuiert („auf Antrag“) sieht der Diskussionsentwurf hier eine Verpflichtung vor. Letzteres im Rahmen des Diskussionsentwurfs ist m.E. besser geeignet, die Rechtssicherheit herzustellen.

Während der BR auch Bauleistungen einbeziehen will, wenn der Leistungsempfänger nachhaltig Grundstücke veräußert, schließt der Diskussionsentwurf dies explizit aus. **M.E. ist hier dem Diskussionsentwurf zu folgen, in dem Bauträger mit überwiegend Grundstücksveräußerungen nicht einbezogen werden.** Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sollte dann ausgeschlossen sein, wenn der Leistungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Auch stellen sich europarechtliche Fragen, wenn man in den genannten Fällen den Leistungsempfänger mit der Steuerschuldnerschaft „belastet“, denn dem Leistungsempfänger steht der abzuführenden Umsatzsteuer kein äquivalenter Zahlungsstrom aus der Umsatzsteuererstattung mittels Vorsteuerabzug entgegen. Vor diesem Hintergrund sollten keine

Kritisch anzumerken ist, dass bei geringfügigem Überschreiten der 10% Grenze bei Wohnungsunternehmen, die überwiegend im Bereich der Vermietung von Wohnungen tätig sind und nur in Ausnahmefällen selber Bauleistungen ausführen, für sämtliche empfangenen Bauleistungen die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angeordnet wird. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Wohnungsunternehmen idR ohnehin nicht berechtigt sind, die Vorsteuer abzuziehen, da sie steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 12 UStG anbieten. Vor diesem Hintergrund sollte diskutiert werden, inwieweit hier von einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft Abstand genommen werden sollte oder sich diese lediglich auf Bauleistungen erstreckt, die wiederum für eigene Bauleistungen verwendet werden (fallbezogene Sichtweise).

Neben der zukünftigen steuerlichen Behandlung können sich Fragestellungen in Altfällen ergeben. Hierzu hatte die Finanzverwaltung bereits mit zwei Verwaltungsanweisungen reagiert. Ein drittes

Schreiben ist angekündigt. So ist zu klären, nach welcher Maßgabe mögliche Rückforderungen der USt zu erfolgen haben und ob und wie die USt (nachträglich) zu erheben ist. Die Bedeutung dieser Frage soll anhand eines Artikels in der Immobilien Zeitung vom 22.05.2014 mit dem Titel „Das Milliarden-Urteil“ dargestellt werden. Dort heißt es: *„Dieses Urteil ist wie ein Lottoschein, auf dem sechs Richtige angekreuzt sind. Man muss ihn nur noch abgeben.“*

Nach § 27 Abs. 19 UStG-E soll die Festsetzung der entstandenen Umsatzsteuer gegen den leistenden Unternehmer möglich sein. **Es ist zu begrüßen, dass mit § 27 Abs. 19 UStG-E gesetzlich geregelt wird, dass unter den weiteren Voraussetzungen der Leistungserbringer die Umsatzsteuer abzuführen hat. Insofern greift hier der Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO nicht.** Dies erscheint bereits aus fiskalischen Gründen sachgerecht. Ferner wird der leistende Unternehmer m.E. ohnehin einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Leistungsempfänger auf Zahlung der Umsatzsteuer nach Berichtigung der Rechnung hat. Inwieweit dieser Sachverhalt anders zu werten ist, wenn der Leistungsempfänger nicht mehr greifbar ist, kann an dieser Stelle nicht abschließend erörtert werden.

Für den Leistungserbringer sollten aber Mechanismen vorgesehen werden, damit dieser nicht infolge der entstandenen Umsatzsteuer gravierende finanzielle Abflüsse zu verzeichnen hat. **Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass § 27 Abs. 19 S. 3 ff. UStG die Möglichkeit der Abtretung des Anspruchs gegenüber dem Leistungsempfänger vorsieht.** Hierbei erscheint es auch geboten, unter Anwendung von § 176 Abs. 4, 5 AO den Leistungserbringer als Dritten zum Verfahren des Leistungsempfängers hinsichtlich der Erstattung der bereits abgeführten Umsatzsteuer hinzuzuziehen. Letztendlich sollte sichergestellt werden, dass begehrte Rückforderungen der Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger mit der Forderung auf Zahlung der Umsatzsteuer von dem Leistungserbringer korrespondiert.

Nach § 27 Abs. 19 UStG bleibt allerdings offen, wie im Hinblick auf Zinszahlungen nach § 233a AO zu verfahren ist. So ist bereits aus ökonomischen Gründen zu vermuten, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer vom Fiskus zurückfordert, wenn dies auch positive Zinsauswirkungen mit sich bringt. In dem zitierten Artikel werden Rückforderungen seit 2010 „angeraten“. Infolge der hohen Verzinsung von 6% pro Jahr können sich hierbei gravierende fiskalische Auswirkungen für den Fiskus ergeben. Auf der anderen Seite ist beim Leistungserbringer zu überlegen, inwieweit Zinsen nach § 233a AO überhaupt entstehen und diese dann ggf. bei dem leistenden Unternehmer zu erlassen sind. Hierbei wäre es auch denkbar, dass die begehrte Steuererstattung des Leistungsempfängers als rückwirkendes Ereignis beim Leistungserbringer zu werten ist. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass der Leistungserbringer nicht mit zusätzlichen Zinsbelastungen aus der geänderten Verwaltungsauffassung belastet wird. Offen bleibt auch, inwieweit der Leistungserbringer ihm entstandene Zinsaufwendungen vom Leistungsempfänger, der wiederum Zinsen von der Finanzbehörde bekommt, einfordern kann. **Insgesamt muss damit konstatiert werden, dass infolge der Zinszahlungen für den Staat sich finanzielle Risiken ergeben können. Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, inwieweit diese minimiert werden können.**

Berlin, den 23.06.2014

Prof. Dr. Frank Hechtner



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 19. Juni 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den
Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
BT-Drs. 18/1529**

**Stellungnahme des Bundesrates
BR-Drs. 184/14**

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für die Einladung zur Sachverständigenanhörung, die wir gern wahrnehmen, und für die Zusendung des Gesetzentwurfs.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuergesetz Stellung. Wir berücksichtigen hierbei in unserer Stellungnahme, dass der vorliegende Gesetzentwurf fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf umsetzen und redaktionelle Anpassungen nach anderen Gesetzgebungsverfahren vornehmen soll. Insoweit verzichten wir auf weitergehende Anregungen zu Rechtsänderungen.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2

Die infolge der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts vorgesehenen redaktionellen Änderungen zu den §§ 3, 8, 9, 10, 40, 41b EStG werden insgesamt begrüßt. Zu weitergehenden Änderungen Folgendes:

Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Nummer 32 EStG)

Die Vorschrift zur Steuerfreiheit unentgeltlicher oder verbilligter Sammelbeförderung, mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel und soweit diese betrieblich notwendig ist, wird nunmehr konzentriert auf die Fälle, in denen die Entfernungspauschale den Werbungskostenabzug einschränkt (Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bzw. zu einem vom Arbeitgeber bestimmten Sammelpunkt). Dieser Änderung ist zuzustimmen, da Sammelbeförderungen zu übrigen Arbeitsorten (auswärtige Tätigkeit) ohnehin steuerfrei sind. Mit der Änderung korrespondiert die ebenfalls vorgesehene Straffung in den Lohnsteuer-Richtlinien (R 3.32 LStÄR 2015).

Nummer 4 Buchstabe b (§ 8 Absatz 2 Satz 8 EStG)

Die Ergänzung der Vorschrift zum Erfassen des Sachbezugs bei Mahlzeitgestellung auf Fälle der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ist aus unserer Sicht systematisch gerechtfertigt. So kann gemäß Satz 9 der Vorschrift der Ansatz der Sachbezugswerte bei Verpflegung auch während einer doppelten Haushaltsführung unterbleiben, solange Verpflegungspauschalen zu berücksichtigen wären. Die Regelung korrespondiert mit § 9 Absatz 4a Satz 12 EStG zum Werbungskostenabzug, die zutreffend ebenfalls insoweit ergänzt wird (Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzentwurfs). Soweit der Arbeitgeber eine Verpflegung des Arbeitnehmers bei Auswärtstätigkeit oder einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung veranlasst hat, unterbleiben in den entsprechenden Fällen sowohl die Besteuerung des Sachbezugs auf Arbeitgeberseite als auch der Ansatz von Verpflegungspauschalen beim Arbeitnehmer.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Notwendigkeit von Aufzeichnungen verbleibt, wenn eine Verpflegung nur teilweise gestellt wird, beispielsweise das Frühstück im Rahmen der Übernachtung. Der Arbeitnehmer wird seinerseits nachweisen müssen, in welchem Umfang der Arbeitgeber Mahlzeiten gestellt hat, um die verbleibende Differenz der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand geltend machen zu können. Da der Arbeitgeber nur verpflichtet ist, in die Lohnsteuerbescheinigung den Buchstaben „M“ aufzunehmen, fehlt bisher für diese Fälle eine Klarstellung zur Aufzeichnung und Nachweisführung des Umfangs der Mahlzeitengestellung als Nachweis im Veranlagungsverfahren, die im Verwaltungswege erfolgen sollte.

Nummer 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 4 Satz 4 EStG)

Die klarstellende Ergänzung durch Einfügen des Wortes „dauerhaft“ in § 9 Absatz 4 Satz 4 EStG - vor den unter Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten quantitativen Kriterien bei der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte - ist sachgerecht und wird begrüßt.

Nummer 6 Buchstabe d (§ 10 Absatz 6 EStG)

Die vorgesehene Übernahme der Anwendungsvorschrift an dieser und an weiteren Stellen im Gesetzentwurf - so unter Nummer 7 zu § 10a EStG sowie in weiteren Fällen - halten wir für zweckmäßig. Das Zusammenführen mit den bisher in § 52 enthaltenen Ausführungen dient der besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung der Vorschrift. Es sollte in geeigneten Fällen fortgeführt werden.

Nummern 33, 34 (§§ 52, 52a EStG)

Verbunden mit der Übernahme von Ausführungen der Anwendungsvorschrift in die jeweilige Einzelvorschrift ist dem Zusammenführen und die Straffung der Anwendungsvorschriften zuzustimmen. Zur besseren Verständlichkeit halten wir es jedoch für sehr zweckmäßig, in einer Synopse die erfolgten Änderungen dem geltenden Gesetzestext gegenüberzustellen. Damit würde auch den nachvollziehbaren Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen werden.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates

Nummer 9 - zu Artikel 2 Nummer 13a - neu - und 33 (§ 26a EStG - Einzelveranlagung)

Die vom Bundesrat geforderte Änderung des Gesetzes bei der Berechnung der Abzugsbeträge verdeutlicht das Dilemma der neuen Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die nicht zu der gewünschten Steuervereinfachung geführt hat, wie bereits die Verzögerung bei der rechtlichen und EDV-technischen Umsetzung im Veranlagungsverfahren zeigt.

Dem Bundesrat ist insoweit zuzustimmen, dass Klärungs- und Regelungsbedarf besteht. Der vorgesehene Vorschlag löst das Problem jedoch nicht ausreichend.

Der geltende Gesetzestext legt fest, dass bei der Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern deren Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG anstelle der wirtschaftlichen Zurechnung „auf übereinstimmenden Antrag ... jeweils zur Hälfte abgezogen“ werden.

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner einzeln die zustehenden steuerlichen Abzugsbeträge zu ermitteln sind. Dem entsprechend müssen auch bei Anwendung der „Vereinfachungsregel“ einer hälftigen Zuordnung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 EStG die Aufwendungen zunächst demjenigen Ehegatten/Lebenspartner zugeordnet werden, der diese wirtschaftlich getragen hat.

Damit verbleiben die bisherigen Fragen zur Zuordnung für zusammen lebende Partner (nur für diesen Fall gilt die Einzelveranlagung nach § 26a EStG), sowohl für den Fall, dass die Aufwendungen vom gemeinsamen Konto getätigt werden, als auch für den Fall der Zahlung von getrennten Konten. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Versicherungsbeiträge eines Ehegatten, die nur dieser vertraglich schuldet, die aber vom Konto des anderen Ehegatten überwiesen werden, überhaupt abziehbar sind. Der Partner, der die Beträge schuldet, kann sie (möglicherweise) nicht geltend machen, da er sie wirtschaftlich nicht getragen hat. Der andere kann sie grundsätzlich nicht abziehen.

Zur Lösung dieser Problemfälle sollte geregelt werden, dass der Zuordnung der Ehegatten/Lebenspartner bei übereinstimmenden Antrag zu folgen ist. Von einem übereinstimmenden Antrag ist auszugehen, wenn in den Einkommensteuererklärungen der Ehegatten/Lebenspartner die Aufwendungen widerspruchsfrei aufgeteilt und damit zugeordnet werden.

Nummer 12 - Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 46 EStG).

Artikel 20 Nummer 01 - neu - (§ 70 Satz 1 EStDV)

Der Bundesrat schlägt eine Änderungen in § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG zum sogenannten Härteausgleich auf Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern vor. Dieser Abzugsbetrag soll für Kapitaleinkünfte, die in die tarifliche Besteuerung einbezogen werden, nicht mehr gelten.

Diese Änderung ist abzulehnen!

Nach § 32d Absatz 6 EStG sind Kapitaleinkünfte auf Antrag in die Berechnung des Einkommens einzubeziehen und somit tariflich zu besteuern, wenn dies gegenüber der Abgeltungssteuer zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Konsequenterweise müssen für Kapitaleinkünfte in diesem Fall der „Normalbesteuerung“ die übrigen Vorschriften ebenso anwendbar sein, so beispielsweise der Altersentlastungsbetrag oder wie vorliegend der Härteausgleich. Ein Ausschließen des Härteausgleichs ist unsystematisch, verkompliziert das Steuerrecht durch diese Sonderregel und führt letztlich zu einer Steuererhöhung für die betreffenden Arbeitnehmer.

Die vom Bundesrat aufgeführten Gründe überzeugen nicht. Es ist rechtlich unzutreffend, die Regelung als „zweiten Sparer-Freibetrag“ (richtigerweise: „Sparer-Pauschbetrag“) zu bezeichnen. Der Sparer-Pauschbetrag soll sowohl die Abgeltungswirkung für den Werbungskostenabzug berücksichtigen als auch einen gewissen Ausgleich für die Besteuerung inflationsbedingter Scheingewinne schaffen. Die Vorschrift des § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG

betrifft hingegen alle einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Sie korrespondiert mit der Bagatellgrenze zur Veranlagungspflicht in § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG.

Die zweite angegebene Begründung, Anreize für eine Günstigerprüfung beseitigen zu wollen, zielt erkennbar darauf ab, Aufwand für die Finanzverwaltung zu vermeiden - unter Inkaufnahme von Nachteilen für Arbeitnehmer.

Zu Artikel 3

Nummern 2, 3 (§§ 3, 32b EStG)

Die aufgeführte Straffung und Anpassung der Vorschriften zu steuerfreien Leistungen ist aus Sicht des NVL zweckmäßig. Entsprechende Maßnahmen zur redaktionellen Anpassung des Gesetzes sollten regelmäßig erfolgen. Zur besseren Verständlichkeit der vorgesehenen Rechtsänderungen sollte jedoch, wie bereits oben zu den Anwendungsvorschriften angegeben, in einer Synopse die erfolgten Änderungen dem geltenden Gesetzestext gegenübergestellt werden.

Zu den übrigen Punkten sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**